

## VORWORT

Unsere beruflichen Leistungen werden immer komplexer und umfangreicher, außerdem sind sie ständigen Veränderungen und Neuerungen unterworfen. Diese Gegebenheiten beeinflussen die notwendigen Kriterien für Übereinstimmung und Transparenz bei der Erstellung von Honorarnoten.

Im Dienste einer korrekten Honorarberechnung und um die Berechnungsmethoden der Kollegen – dort wo es angebracht ist – zu vereinheitlichen und nicht nur den Freiberuflern, sondern auch den öffentlichen wie privaten Auftraggebern klare Bedingungen vorzulegen, haben die Ingenieur- und Architektenkammer der Provinz Bozen beschlossen, die zu beachtenden Richtlinien für das Berechnungsverfahren in einem „Einheitstext“ zusammenzufassen.

Diese Broschüre enthält die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die sie erläuternden Kriterien sowie die von den beiden Kammern beschlossenen Richtlinien zur Honorarberechnung bei Leistungen, die nicht ausdrücklich vom beruflichen Tarif aus dem fernen Jahr 1949 vorgesehen sind.

Die hier dargelegten Tarifkriterien müssen von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Sie sind im allgemeinen auf die üblichsten und häufigsten Fälle zu beziehen. Es bleibt dem Ermessen des Freiberuflers nach Rücksprache mit der Vidimierungskommission der jeweiligen Kammer vorbehalten, mit speziellen Berechnungen jene Leistungen zu bewerten, die nicht in das gängige Schema einzuordnen sind.

Das vorliegende "Handbuch zur Honorarberechnung" erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und wird vermutlich schon sehr bald Ergänzungen, Abänderungen und Neubearbeitungen erfahren. Auch aus diesem Grund ist der Inhalt dieser Broschüre auf Internet abrufbar, wo alle neuen Angaben sehr schnell eingefügt werden können.

Die im „Handbuch“ wiedergegebene Zusammenfassung der Tarifkriterien, wurde von den Ausschüssen der Ingenieur- und Architektenkammer der Provinz Bozen in der gemeinsamen Sitzung vom 4.12.1998 beschlossen.

Die Richtlinien zur Honorarberechnung in dieser ergänzten und geordneten Fassung sind ab 1. März 1999 gültig. Ab diesem Datum sind alle Berechnungskriterien, die nicht mit den vorliegenden vereinbar sind, außer Kraft gesetzt.



**Teil I**

Gesetz vom 2. März 1949, Nr. 143  
 EINHEITSTEXT ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR  
 BERUFLICHE LEISTUNGEN VON ARCHITEKTEN UND INGENIEUREN

<b>Kapitel I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
<b>Kapitel II</b>	<b>Wohnbau - Straßen- und Eisenbahnbau, Wasserbauten        Industrieanlagen und –einrichtungen, Maschinenbau –        Elektrotechnik</b> .....	<b>3</b>
	A) Leistungen für die Ausführung von Werken .....	7
	B) Abnahme von Arbeiten und Lieferungen.....	8
	C) Instandsetzungsarbeiten von Kriegsschäden .....	9
	D) Vermessung und Buchführung der Arbeiten .....	10
	E) Preisangleichung.....	10
	F) Preisrevison.....	10
	G) Leistungen für Schätzungsgutachten .....	11
<b>Kapitel III</b>	<b>Bestandsaufnahmen – Übergaben</b> .....	<b>12</b>
<b>Kapitel IV</b>	<b>Topographische Leistungen</b> .....	<b>14</b>
<b>Kapitel V</b>	<b>Steinbrüche und Bergwerke</b> .....	<b>16</b>
<b>Kapitel VI</b>	<b>Schiffsbau</b> .....	<b>17</b>

**Teil II**

Beschuß der Ingenieur- und Architektenkammern der Provinz Bozen vom 04.12.1998  
 TARIFRICHTLINIEN

<b>1.</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>29</b>
1.1.	Richtlinien für das Erstellen von Honorarnoten .....	29
1.2.	Anzunehmende Baukosten für die Berechnung des Honorars - Auftrag für verschiedenen Bauphasen .....	30
1.3.	Prozentuelle Aufschläge laut Tarifordnung.....	30
1.4.	Stundensätze.....	31
1.5.	Teilaufträge.....	31
1.6.	Spesenvergütung.....	31
1.7.	Angleichung an die Verbraucherpreise.....	31
1.8.	Gebühren für die Liquidierung .....	32
<b>2.</b>	<b>Urbanistik</b> .....	<b>33</b>
2.1.	Auszug aus dem Rundschreiben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Nr. 6679 vom 1. Dezember 1969.....	33
2.2.	Anpassung der urbanistischen Leistungen.....	39
2.3.	Anwendungsbeispiele.....	40
<b>3.</b>	<b>Grundbau</b> .....	<b>44</b>
3.1.	Aufgliederung der Leistungen.....	44
3.2.	Honorarsätze .....	45
<b>4.</b>	<b>Honorar für Vermessungsarbeiten</b> .....	<b>48</b>
4.1.	Vorwort .....	48
4.2.	Allgemeine Bestimmungen .....	48
4.3.	Besondere Normen.....	50
4.4.	Leistungen nach Maß .....	55
4.5.	Leistungen nach Zeitaufwand.....	69
4.6.	Materielle Teilungen und Gebäudekatastermeldungen .....	70
<b>5.</b>	<b>Projektmanagement</b> .....	<b>72</b>

<b>6.</b>	<b>Machbarkeitsstudien.....</b>	<b>72</b>
<b>7.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>73</b>
<b>8.</b>	<b>Ausarbeitung von Wettbewerbsausschreibungen.....</b>	<b>75</b>
<b>9.</b>	<b>Sicherheit.....</b>	<b>75</b>
9.1.	Sicherheit auf Baustellen (L.D. 494/96).....	75
<b>10.</b>	<b>Infrastrukturen.....</b>	<b>79</b>
10.1.	Straßenbau, Wasserleitungen, Kanalisierungen und Infrastrukturen im allgemeinen - Klassen VI, - VII, - VIII - IX.....	79
10.2.	Brücken.....	80
10.3.	Infrastrukturen in Erweiterungszonen.....	81
10.4.	Kläranlagen.....	82
<b>11.</b>	<b>Statische Berechnungen.....</b>	<b>83</b>
<b>12.</b>	<b>Heizungsanlagen.....</b>	<b>84</b>
12.1.	Bestehende Heizungsanlagen.....	84
12.2.	Neue Heizungsanlagen.....	84
<b>13.</b>	<b>Gasversorgungsanlagen.....</b>	<b>85</b>
13.1.	Ausarbeitung der für das Gaswerk notwendigen technischen Unterlagen bezüglich der Niederdruck-Methanversorgungsanlagen für den Haushaltsgebrauch.....	85
<b>14.</b>	<b>Elektroanlagen.....</b>	<b>85</b>
14.1.	Voraussetzung.....	85
14.2.	Besondere Leistungen.....	85
<b>15.</b>	<b>Beiträge.....</b>	<b>88</b>
15.1.	Ausarbeitung der, für die Zuweisung öffentlicher Zuschüsse, erforderlichen technischen Unterlagen (im Sinne des Gesetzes 9.1.1991, Nr. 10). .....	88
<b>16.</b>	<b>Akustik.....</b>	<b>88</b>
16.1.	Akustische Messungen.....	88
16.2.	Planung und Bauleitung von schallschutztechnischen bzw. Raumakustischen Maßnahmen.....	89
16.3.	Weitere Bestimmungen.....	90
<b>17.</b>	<b>Brandschutz.....</b>	<b>90</b>
17.1.	Projektierung der erforderlichen Maßnahmen zur Erlangung der Abnahmebescheinigung im Sinne des Brandschutzes.....	90
17.2.	Tarif für die Erstellung von Bescheinigungen und eidesstattlichen Gutachten zur Brandverhütung.....	92
<b>18.</b>	<b>Bauleitung.....</b>	<b>94</b>
18.1.	Massbuch und Abrechnung.....	94
18.2.	Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten.....	95
18.3.	Preisrevison.....	95
<b>19.</b>	<b>Abnahmen.....</b>	<b>96</b>
19.1.	Statische Abnahmen.....	96
19.2.	Abnahme von haustechnischen Anlagen in Bauwerken (Klasse III).....	97
19.3.	Kollaudierung von Objekten im Bereich vorbeugender Brandschutz und Heizungsanlagen entsprechend dem L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18.....	98
19.4.	Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften L.G. vom 20.11.1976 Nr. 66 und D.L.H. vom 06.03.1989 Nr. 4.....	98
19.5.	Administrative Abnahmen.....	100
19.6.	Überprüfung von Straßenbrücken.....	100

<b>20.</b>	<b>Schiedsgericht</b> .....	<b>104</b>
20.1.	Einziger Schiedsrichter .....	104
20.2.	Schiedsgericht .....	104

### Teil III

Beschluß der Landesregierung vom 21. Juli 1997, Nr. 3406

#### ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSERTEILUNG ZUR PROJEKTIERUNG UND BAULEITUNG VON ÖFFENTLICHEN BAUTEN

Art. 1	Auftragsvergabe .....	105
Art. 2	Zwei oder mehreren Technikern erteilter Auftrag für die Projektierung - Aufgaben des Gruppenführers .....	105
Art. 3	Eigentum des Projektes - Abänderungen und Zusätze .....	105
Art. 4	Anweisungen der Verwaltung, Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen, Genehmigungen und Konzessionen.....	106
Art. 5	Bezugsdatum der Preise des Projektes.....	106
Art. 6	Vorlage des Vorprojektes - Vorprojekt mit unterschiedlichen Lösungen – Untersuchungen .....	106
Art. 7	Rücktrittsmöglichkeit der Verwaltung nach Vorlage des Vorprojektes .....	106
Art. 8	Einreichprojekt - Vorlage der Projektunterlagen, die für Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen, Genehmigungen soweit für die Baukonzession erforderlich - Weitere Rücktrittsmöglichkeit.....	107
Art. 9	Vorlage des Ausführungsprojektes.....	107
Art. 10	Unterlagen, die im Falle einer Enteignung vorzulegen sind .....	108
Art. 11	Künstlerische und technische Beratung - Projektierung und Bauleitung der tragenden Strukturen.....	108
Art. 12	Änderungen am Projekt - Abänderungs- und Zusatzprojekte.....	108
Art. 13	Festlegung der Honorare für Projektierung .....	109
	1. Tarife für die Berechnung der Honorare .....	109
	2. Betrag als Grundlage für die Berechnung des Honorars .....	109
	3. Koordinierungsaufgaben .....	110
	4. Vorprojekte mit unterschiedlichen und verschiedenen Lösungen.....	110
	5. Erstellung der Planungsgrundlagen für den Firmenwettbewerb .....	110
	6. Auszugsprojekte.....	110
	7. In mehreren Baulosen ausgearbeitetes Ausführungsprojekt .....	110
	8. Unterbrechung des Auftrages .....	111
Art. 14	Bauleitung .....	111
Art. 15	Festlegung der Honorare für im Laufe der Arbeiten erbrachte freiberufliche Leistungen .....	112
	1. Bauleitung .....	112
	2. Künstlerische und/oder technische Beratung.....	112
	3. Abänderungs- und Zusatzprojekte .....	112
	4. Beendigung des Auftrages .....	113
Art. 16	Spesenvergütung und Stundenvergütung .....	113
Art. 17	Zeichnungen und Vermessungen, die von der Verwaltung geliefert werden - Kürzung des Honorars.....	114
Art. 18	Verzögerungen - Strafen - Auflösung des Auftrages .....	115
Art. 19	Erstellung der Rechnung .....	115
Art. 20	Kürzungen .....	115
Art. 21	Schlichtung von Streitigkeiten.....	115
Art. 22	Vertragsspesen.....	115
Art. 23	Verweis auf die Tarifordnung .....	116
Art. 24	Versicherung.....	116
Art. 25	Übergangsbestimmungen.....	116

## TABELLEN

<b>Teil I</b>	<b>Gesetz vom 2. März 1949 Nr. 143</b>	
Tabelle A.	Prozentuelle Honorare .....	23
Tabelle B	Teilleistungen .....	25
Tabelle C	Abnahmen .....	25
Tabelle D	Angleichungskoeffizienten .....	25
Tabelle E	Honorar für Aufmaß und Abrechnung .....	26
Tabelle F	Honorare für Schätzungsgutachten .....	27
<b>Teil II</b>	<b>Tarifrichtlinien</b>	
<b>2.</b>	<b>Urbanistik</b>	
Tabelle A	Honorar für die Erstellung von Bauleitplänen .....	38
Tabelle B	Spesen .....	39
<b>3.</b>	<b>Grundbau</b>	
Tabelle 3.1	Honorar für grundbautechnische Leistungen .....	46
Tabelle 3.2	Teilleistungen .....	47
<b>4.</b>	<b>Vermessung und Kataster</b>	
Tabelle 4.1	Triangulationen und Trilaterationen .....	55
Tabelle 4.2	Polygonierungen .....	55
Tabelle 4.3	Nivellements .....	56
Tabelle 4.4	Geländeaufnahmen nach Punkten und Höhenschichtlinien .....	57
Tabelle 4.5	Aufnahmen von Ortskernen .....	58
Tabelle 4.6	Errichtung von Festpunkten .....	58
Tabelle 4.7	Vermessung von Flächen .....	59
Tabelle 4.8	Aufnahme von Querprofilen .....	59
Tabelle 4.9	Aufnahme von Längsprofilen .....	60
Tabelle 4.10	Aufnahme zur Projektierung von Ingenieurbauwerken .....	61
Tabelle 4.11	Teilungspläne mit Entwicklung nach Länge .....	63
Tabelle 4.12	Topographische Grundlagen für städtebauliche Maßnahmen .....	65
Tabelle 4.13	Teilung von Grundparzellen .....	66
Tabelle 4.14	Errichtung von Bauparzellen .....	67
Tabelle 4.15	Dienstbarkeiten bei Ingenieurbauwerken .....	67
Tabelle 4.16	Aufnahmen von Gebäuden .....	68
Tabelle 4.17	Strassenabsteckung .....	69
Tabelle 4.18	Satellitenvermessung (GPS) .....	69
Tabelle 4.19	Vermessungsarbeiten nach Zeitaufwand/Diskretion .....	69
Tabelle 4.20	Gebäudekatastermeldung und materielle Teilung von Gebäuden .....	70
<b>7.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
Tabelle 7.1	Honorar für Umweltverträglichkeitsprüfungen .....	73
<b>19.</b>	<b>Abnahmen</b>	
Tabelle 19.1	Honorar für statische Abnahmen .....	95
<b>Teil III</b>	<b>Allgemeine Vertragsbedingungen für die Auftragserteilung zur Projektierung und Bauleitung von öffentlichen Bauten</b>	
Tabelle für die Spesen .....		114

## Teil I

### EINHEITSTEXT ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR BERUFLICHE LEISTUNGEN VON ARCHITEKTEN UND INGENIEUREN

*Gesetz Nr. 143 vom 2. März 1949 -*

*Genehmigung Gebührenordnung für berufliche Leistungen von Architekten und Ingenieuren (1)  
(veröffentlicht in der Anlage zum Gesetzesanzeiger Nr. 90 vom 19. April 1949)  
(Übersetzung des italienischen Originaltextes; im Zweifelsfalle gilt der italienische Text.)*

#### KAPITEL I

##### *Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 1** - Vorliegende Gebührenordnung gilt auf nationaler Ebene und setzt die Honorare für die Leistungen von Ingenieuren und Architekten nach der mit Königlichem Dekret Nr. 2537 vom 23. Oktober 1925 genehmigten Verordnung in Anwendung des Gesetzes Nr. 1395 vom 24. Juni 1923 fest.

**Art. 2** - Bei der Festlegung entsprechend ihrer Beschaffenheit sind folgende vier Honorartypen vorgesehen:

- a) *prozentmäßiges Honorar* bzw. nach Maßgabe des Betrages der Arbeiten;
- b) *mengenmäßiges Honorar* bzw. in Höhe der Einheit nach Maß;
- c) *Honorar entsprechend der für die Leistung der Arbeiten aufgebrauchten Zeit*;
- d) *Honorar nach Ermessen* des Freiberuflers.

Die in vorliegender Gebührenordnung nicht ausdrücklich berücksichtigten Leistungen werden analog zu bereits festgesetzte Honorare verrechnet.

Erfordert eine Leistung besondere Dringlichkeit, verstehen sich die in dieser Gebührenordnung angegebenen Honorare um 15 Prozent erhöht, unbeschadet anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien.

**Art. 3** - Die dem Ingenieur oder Architekten geschuldeten Honorare für dessen berufliche Leistungen werden im allgemeinen prozentmäßig oder mengenmäßig berechnet.

**Art. 4** - Für ordentliche Leistungen, bei welchen die Zeit als wesentliches Bewertungselement beiträgt, und welche demzufolge nicht prozent- bzw. mengenmäßig verrechnet werden können, werden die Honorare entsprechend dem Zeitaufwand angewandt.

Im besonderen sind nach Zeitaufwand zu verrechnen:

- a) Erhebungen jeglicher Art und die dazugehörigen Voruntersuchungen; Überprüfungen anlässlich von Grenzberichtigungen u. ä.
- b) Honorare für die Verhandlungen mit den Behörden und Anrainern, Enteignungs- und Mietangelegenheiten, Informationstagungen u. ä.;
- c) Fahrzeiten für die Hin- und Rückfahrt, wenn die prozent- bzw. mengenmäßig zu verrechnenden Arbeiten außerhalb vom Büro zu verrichten sind;
- d) Varianten von Vorprojekten während der Ausarbeitung derselben, wenn sie von Umständen herrühren, die vom Freiberufler nicht vorhersehbar waren.

Die Honorare nach Zeitaufwand sind für den Freiberufler mit 110.000 Lire je Stunde oder Bruchteil derselben festgelegt. Beansprucht der Freiberufler die Hilfe von Mitwirkenden so gebührt ihm eine zusätzliche Honorierung von 73.500 Lire je Stunde für jeden im Berufsalbum der Ingenieure und Architekten eingeschriebenen Berufsausübenden und von 55.000 Lire für jeden anderen Sachbearbeiter.

Der Stundenpreis wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das nach Zeitaufwand zu verrechnende Honorar in den im nachstehend angeführten Tarif vorgesehenen Fällen mit dem prozent- bzw. mengenmäßigen Honorar integriert wird. (2)

Unbeschadet der Fälle von effektiver beruflichen Mehrleistung können nicht mehr als 10 Stunden auf 24 verrechnet werden.

Für Tätigkeiten, welche unter äußerst mühseligen Umständen auszuüben sind, können obige Honorare bis zu 50 Prozent erhöht werden.

**Art. 5** - Außer für Gutachten werden die Honorare auch für folgende u. ä. Leistungen sowie all jene Fälle nach freiem Ermessen festgesetzt, für welche das Kriterium durch Analogieschluß nicht anwendbar ist:

- a) Untersuchungen gewerblicher, kaufmännischer, wirtschaftlicher Art, Vergleiche von Produktions-, Errichtungs- und Anlagensystemen;
- b) Experimente, Proben, Untersuchungen von Herstellungsverfahren, Wasserführungsmaße;
- c) Untersuchungen von Verkehrs- und Bauleitplänen und Verkehrsproblemen;
- d) Untersuchungen von Wasserbauplänen für Flußbecken und zum Ausfindigmachen der bestmöglichen Lösung von Wasserkraftwerken;
- e) rationale Arbeitsgestaltung;
- f) Sachverständigengutachten von Gütern mit mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme, außergerichtliche Schriftsätze und Gutachten betreffend die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, gutachtliche Mitwirkung bei Patentangelegenheiten, Auslegung von Gesetzen und Vorschriften, Urteilen, Verträgen, Bescheinigungen der See- oder Konsularbehörde oder Schiffsklassifikationsregistern;
- g) schiedsrichterlicher Entscheid, gütliche Beilegung, Dienstbarkeitsabkommen, Wasserrechte, Grenzberichtigungen;
- h) Abnahme von Baulichkeiten aus Stahlbeton;
- i) Stützungsarbeiten bei architektonischen Restaurierungen;
- l) mündlich oder schriftlich erteilte Stellungnahmen;
- m) berufliche Leistungen für Arbeiten im Ausmaß von weniger als 250.000 Lire;
- n) für jede auf Anfrage ausgestellte Bescheinigung hat der Freiberufler Anrecht auf ein Mindestentgelt von 3.066,06 Lire.

Bei der Festsetzung des Honorars muß die Fachkenntnis des Freiberuflers besonders berücksichtigt werden.

**Art. 6** - Unbeschadet gegenteiliger Abmachungen muß der Auftraggeber dem Freiberufler folgende Spesen rückvergüten:

- a) die echten Fahrt-, Verköstigungs-, Unterkunftsspesen für die von ihm und seinem Hilfspersonal außerhalb vom Büro verbrachte Zeit sowie die Nebenspesen;
- b) die Kosten für das Hilfspersonal oder jegliche sonstige Beihilfe oder Arbeit, die zur Durchführung der Arbeiten außerhalb vom Büro erforderlich sind;
- c) die Spesen für Stempelmarken, die Registergebühren, die öffentlichen oder privaten Amtsgebühren, die Postspesen, die Telegrammgebühren und Telefonspesen;
- d) die Eintragungsgebühren, die Kosten für Übersetzungen von Berichten und Zeichnungsaufschriften in fremder Sprache, die Kanzleispesen, die Vervielfältigungsspesen von Zeichnungen mit Ausnahme der ersten Kopie;
- e) die Beglaubigungsgebühren der Kopien von Berichten und Zeichnungen.

Die Rückvergütung der Fahrtspesen mit dem Zug, der Straßenbahn, dem Dampfer usw. erfolgt aufgrund des Tarifes für die erste Klasse für den beauftragten Freiberufler und seine Stellvertretenden; für das untergeordnete Hilfspersonal hingegen wird der Tarif für die unmittelbar untere Klasse angewandt. Die Rückvergütung des Kilometergeldes für allgemeine Straßen erfolgt bei Benützung sowohl des eigenen Wagens oder Fahrzeuges als auch bei Verwendung von Mietautos aufgrund des ordentlichen Kilometertarifes.

**Art. 7** - Wird ein Auftrag vom Auftraggeber an mehrere Freiberufler erteilt, welche gemeinsam ein Kollegium bilden, gebührt jedem einzelnen Mitglied desselben die vollständige Vergütung, die sich durch die Anwendung des vorliegenden Tarifes ergibt.

**Art. 8** - Die für die verschiedenen Leistungen festgesetzten Vergütungen setzen voraus, daß die Bezahlung des an den Freiberufler geschuldeten Betrages zur Gänze vom Auftraggeber übernommen wird. Gebührt dem Freiberufler eine Vergütung seitens Dritter aufgrund entsprechender Vereinbarung oder lauf Auflagenheft, wird dieser Betrag von der auf den Auftraggeber ausgestellten und zu seinen Lasten gehenden Rechnung in Abzug gebracht.



**Art. 9** - Der Freiberufler kann die Hinterlegung der Beträge in der Höhe der seines Erachtens im voraus zu zahlenden Spesen vom Auftraggeber beantragen.

Im Zuge der Arbeiten hat der Freiberufler ferner Anrecht auf Akontozahlungen bis zum Höchstbetrag der Gesamtspesen und bis zu 90 % der ihm gebührenden Honorare laut vorliegendem Tarif für seine bereits erbrachten Leistungen.

Im Falle von schiedsrichterlichem Entscheid oder Sachverständigengutachten kann der Freiberufler die im voraus zu leistende Hinterlegung in Höhe des gesamten Betrages der vorläufigen Spesen und Honorare beantragen.

Die Restzahlung der Rechnung muß innerhalb von sechzig Tagen ab deren Übermittlung erfolgen; ab dieser Zeitspanne laufen auf die geschuldeten und nicht bezahlten Beträge zugunsten des Freiberuflers und zu Lasten des Auftraggebers die gesetzlichen, an den Bankdiskont der Banca d'Italia angeglichenen Zinsen.

**Art. 10** - Die aus irgendeinem Grund erfolgte Unterbrechung des an den Freiberufler erteilten Auftrages enthebt den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht, das Honorar für die geleistete und laut folgendem Artikel 18 vorausbestimmte Arbeit zu bezahlen.

Das Anrecht des Freiberuflers auf Schadenersatz für etwaige größere Schäden bleibt vorbehalten im Falle von Enthebung des Auftrages infolge von Ursachen, die nicht aus Verschulden des Freiberuflers ausgelöst wurden.

**Art. 11** - Trotz erfolgter Rechnungszahlung und unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen unter den Parteien bezüglich Eigentum der originären Arbeiten, der Zeichnungen, der Projekte und all dem, was die Leistungen des Ingenieurs und Architekten widerspiegelt, bleiben diesem letzteren die Autorenrechte gesetzmäßig vorbehalten.

Der Tarif betrifft nicht Sondervergütungen für Rechte des geistigen Schaffens des Freiberuflers für Patenturkunden, Personalkonzessionen u.ä., welche separat von Fall zu Fall durch direkte Abkommen mit dem Kunden zu verrechnen sind.

Der Schutz der getreuen Ausführung der genehmigten Projekte seitens des Auftraggebers in künstlerischer oder technischer Sicht und deren Entwicklung während der Ausführung obliegt ausschließlich dem Projektanten.

## KAPITEL II

### *Wohnbau - Straßen- und Eisenbahnbau Wasserbauten - Industrieanlagen und -einrichtungen Maschinenbau - Elektrotechnik*

**Art. 12** - Für die unter diesem Kapitel beschriebenen Arbeiten werden die Honorare prozentuell festgelegt vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Art. 17.

Für folgende Leistungen des Freiberuflers ist eine prozentuelle Honorarfestlegung vorgesehen:

- a) die Ausführung einer Arbeitsleistung und zwar Erstellung des Projektes und des Kostenvoranschlages, Abschluß der Ausführungs- oder Werkverträge, Bauleitung, Bauabnahme und Abrechnung;
- b) die Schätzung eines bestehenden Werkes.

Für die erste Gruppe von Arbeitsleistungen kommen die in den Artikeln 15 bis 23 festgelegten Honorare zur Anwendung und für die zweite Gruppe der Leistungen hingegen die Honorare laut Artikel 24 bis 28.

**Art. 13** - Im prozentuellen Honorar ist alles inbegriffen, was dem Freiberufler zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrages zusteht, wobei zu dessen Lasten alle Büro-, Personalkosten - selbständig und nicht selbständig arbeitendes Personal - Kanzlei-, Kopier-, Zeichnungsspesen gehen, insofern diese für die Auftragsabwicklung unbedingt notwendig sind; getrennt hinzukommen jedoch die ihm laut Artikel 4, 6 und 17 gebührenden etwaigen Rückvergütungen.

Der Freiberufler hat die Möglichkeit, für die prozentuell zu verrechnenden Arbeiten einschließlich der Abnahmeaufträge laut obigem Absatz vergütet zu werden, oder alle in den Artikeln 4 und 6 derselben

Tarifordnung genannten Nebenvergütungen in einen Betrag zusammenzufassen, wobei dieser jedoch nicht die 60 % der prozentuellen Honorare übersteigen darf. Im Falle von Uneinigkeit mit dem Auftraggeber wird der Prozentsatz für diese Pauschalierung vom Aufsichtsrat der Kammer festgesetzt, jedoch immer innerhalb des obgenannten Höchstsatzes (Art. 5 des M.D. vom 21.08.1958).

**Art. 14** - Zwecks Festlegung der dem Freiberufler geschuldeten prozentuellen Honorare werden die in diesem Kapitel berücksichtigten Arbeitsleistungen in den in folgender Aufstellung angeführten Klassen und Kategorien unterteilt, wobei darauf hingewiesen wird, daß - falls eine bestimmte Arbeitsleistung mehr als eine Kategorie betrifft - die dem Freiberufler gebührenden Honorare getrennt entsprechend den Beträgen der Arbeitsleistungen für jede einzelne Kategorie und nicht global bemessen werden.

Klasse	Kategorie	Gegenstand
I		<i>Landwirtschaftliche, industrielle, zivile, künstlerische und dekorative Bauten</i>
	a)	Bauten einfacher Gestaltung, landwirtschaftliche Gebäude, Lager, einfache Industriegebäude ohne besonderer technischer Belange, Werkhallen, Baracken, provisorische Gebäude ohne Bedeutung u.ä. Betondecken und Ziegeldecken für Wohngebäude, gestützt auf gewöhnlichem Mauerwerk mit normaler Tragfähigkeit bis zu 5 m.
	b)	Industriegebäude von mittelmäßiger konstruktiver Bedeutung. Landwirtschaftliche Gebäude von besonderer Bedeutung. Schulen, kleine Krankenhäuser, Volkswohnhäuser, Kasernen, Gefängnisse, Schlachthäuser, Friedhöfe, Märkte, Bahnhöfe u.ä., wenn sie von durchschnittlicher Wichtigkeit sind, Baugefüge aus Metall.
	c)	Die unter Buchstabe c) genannten Gebäude, wenn sie von größerer Bedeutung sind, wichtige Schulen und Oberschulen, Badeanstalten und Bauten für sportliche Zwecke, Wohnhäuser und gewerbliche Bauten, einfache Villen u.ä.
	d)	Paläste und Bürgerhäuser, herrschaftliche große und kleine Villen, Gärten, wichtige öffentliche Bauten, Theater, Kinos, Kirchen, Banken, Hotels, provisorische Gebäude für Gestaltungszwecke, ornamentale Glashäuser und im allgemeinen alle Gebäude von technischer und architektonischer Bedeutung. Industriebauten mit speziellen Eigenschaften und besonderer technischer Bedeutung. Künstlerische Restaurierungen und Teilbauleitpläne.
	e)	Bauten von rein künstlerischem und monumentalem Charakter. Kioske, Pavillons, Brunnen, Altäre, Gedenkstätten, Grabstätten. Außen- oder Innengestaltung und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten. Zeichnung von Möbeln, Kunstwerken aus Metall, Glas usw.
	f)	Strukturen oder Teile von Baugefüge aus Stahlbeton.
	g)	Strukturen oder Teile von Baugefüge aus Stahlbeton, welche eine besondere technische Studie benötigen einschließlich erdbebensichere Strukturen.
II		<i>Vollständige Industrieanlagen u.z.: Maschinen, Geräte, allgemeine und Nebeneinrichtungen, welche für die Industrietätigkeit erforderlich sind, einschließlich Gebäude, wenn diese integrierenden Bestandteil der Maschinenausrüstung und der Industrieeinrichtung bilden.</i>
	a)	Anlagen für die Müllerei, Papier-, Lebensmittel-, natürliche Faserstoff-, Holz-, Lederindustrie u.ä.
	b)	Anlagen für die anorganische Chemieindustrie, für die Herstellung und Destillation von Brennstoffen, eisenverarbeitende Anlagen, mechanische Werkstätten, Schiffswerften, Zement-, Kalk-, Ziegelstein-, Glas- und Keramikfabriken, Gärindustrieanlagen, Anlagen für die Lebensmittelchemie, Färbereien.
	c)	Anlagen für die organische Chemieindustrie, für die spezielle chemische Kleinindustrie, Metallurgieanlagen (ausgenommen jener für Eisen), Anlagen für die Erzeugung und Verarbeitung von Mineralien für die Einrichtung und den Abbau von Gruben und Bergwerken.

Klasse	Kategorie	Gegenstand
III		<i>Allgemeine haustechnische Anlagen im Innern von Industriebetrieben oder von Bauten oder Gruppen von Zivilbauten, u.z. Maschinenausrüstung, Geräte und Zubehör, die nicht unmittelbar mit dem technischen Schaubild verknüpft sind und nicht zu den in obigen Klassen im ganzen berücksichtigten Einrichtungen zählen.</i>
	a)	Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Dampf, Elektrizität und Antriebskraft, für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser im Innern von Gebäuden oder für Industierzwecke, sanitäre Anlagen, Kanalisationsanlagen von Wohnhäusern oder Industriebauten und Anlagen für die Aufbereitung von Abwässer.
	b)	Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Kälte, von Druckluft, Heizungsanlagen, Befeuchtungs- und Entlüftungsanlagen, mechanische Beförderung.
	c)	Beleuchtungs-, Telefon-, Signalisierungs-, Kontrollanlagen usw.
IV		<i>Elektroanlagen</i>
	a)	Thermoelektrische Anlagen, Anlagen der Elektrochemie und Elektrometallurgie.
	b)	Wasserkraftwerke, Transformations- und Umwandlungsanlagen, Anlagen für den Elektroantrieb.
	c)	Leitungs- und Netzanlagen für die Übertragung und Verteilung der Elektrizität, Telegrafie, Telefonie, Radiotelegrafie, Radiotelefonie.
V		<i>Isolierte Maschinen und deren Teile.</i>
VI		<i>Eisenbahnen und Straßen.</i>
	a)	Allgemeine Straßen, Straßenbahnlinien und Schienenwege auf dem Flach- und Hügelland mit Ausnahme der bedeutenden Kunstbauten, welche getrennt zu verrechnen sind.
	b)	Allgemeine Straßen, Straßenbahnlinien und Gebirgsbahnen oder jedenfalls solche mit besonders schwieriger Planung, ausgeschlossen Kunstbauten von Bedeutung und Stationen von besonderer Art, welche getrennt zu verrechnen sind. Schwebebahnen und Seilbahnen.
VII		<i>Trockenlegungen, Bewässerungen, hydraulische Anlage für die Erzeugung von Elektrizität und Antriebskraft, Hafenanlagen und Anlagen für die Binnenschifffahrt, Aufbereitung der Wasserläufe und Gebirgsbecken, ähnliche Werke, ausgenommen Kunstbauten von Bedeutung, welche getrennt zu verrechnen sind.</i>
	a)	Trockenlegungen und Bewässerungen sowie natürlicher Abfluß, Regelung von Wasserläufen und Gebirgsbecken.
	b)	Trockenlegungen und Bewässerungen mit mechanischer Wasserschöpfung (ausgenommen Maschinenausstattung). Wasserableitung für Antriebskraft und Erzeugung von Elektrizität.
	c)	Anlagen für die Binnenschifffahrt und Hafenanlagen.
VIII		<i>Anlagen für den Vorrat, die Leitung und Verteilung von Wasser – städtische Kanalisierungen.</i>
IX		<i>Brücken, isolierte Werke, Sondereinrichtungen.</i>
	a)	Mauer- oder Holzbrücken, Bauten oder Gebäude für hydraulische Anlagen, Holz- oder Metallstrukturen gewöhnlicher Art.
	b)	Staudämme, Becken, Hebewerke. Brücken aus Stahl. Metallausführungen besonderer Art sowie von außergewöhnlicher baulicher Bedeutung, die besondere Berechnungen erfordern.
	c)	Galerien, unterirdische und Unterwasserwerke, spezielle Fundamente.

*A) Leistungen für die Ausführung von Werken*

**Art. 15** - Leistet der Freiberufler für die Ausführung eines der in vorhergehender Tabelle angegebenen Werke seine Beihilfe für die gesamte Durchführung der Arbeiten - von der Projekterstellung bis zur Bauleitung, zur Bauabnahme und zur Abrechnung - wird sein Honorar aufgrund des Prozentsatzes der Bruttoabrechnung der in Tabelle A angegebenen Arbeiten berechnet (3). Zu diesem Zwecke versteht man unter Bruttoabrechnung der Arbeiten die Summe aller an die verschiedenen Unternehmen oder Firmen für Arbeiten oder Lieferungen ausbezahlten, ohne Abschläge berechneten Bruttobeträge, erhöht um etwaige denselben Unternehmen oder Firmen gewährten Zusatzvergütungen im Zuge der Abschlußrechnung oder Bauabnahme und ohne jedoch etwaige Abzüge zu berücksichtigen, die vom Bauleiter oder Abnahmeprüfer gleich aus welchem Grunde auch immer getätigt wurden, sowohl im Zuge der Arbeiten als auch bei der Abschlußrechnung oder Bauabnahme.

Die Tabelle für Beträge, die zwischen den angegebenen Werten liegen, kommt durch lineare Interpolation zur Anwendung.

Für Arbeiten, deren Kosten unter dem Mindestbetrag von L. 250.000 liegen, wird die Vergütung nach freiem Ermessen berechnet.

**Art. 16** - Die Honorare laut Art. 15 sind zur Gänze geschuldet, wenn der Freiberufler seine Arbeitsleistungen vollständig erbringt, vom Anfangsprojekt bis zur Ausführung und Abrechnung der Arbeiten und auch wenn es vorkommt, daß bei der Ausführung des gesamten Auftrages einige der im Art. 19 genannten einzelnen Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden, vorausgesetzt, daß der denselben entsprechende Anteil oder die Summe der denselben entsprechenden Teilbeträge gemäß Tab. B nicht den Wert von 0,20 übersteigt.

**Art. 17** - Unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen sind von den Pflichten des Freiberuflers die tägliche Beihilfe der Arbeiten und die Führung der Maß- und der Rechnungsbücher ausgeschlossen. Mit der Ausführung der entsprechenden Aufgaben wird jedoch eine sowohl vom Auftraggeber als auch vom Freiberufler erwählte Vertrauensperson beauftragt, die direkt der Aufsicht des Freiberuflers untersteht.

Der Freiberufler hat Anrecht auf eine Zusatzvergütung, die nach freiem Ermessen bis zu 50 % des für die Bauleitung zustehenden Betrages ausmachen kann, wenn infolge von fehlenden Aufsichts- oder Überwachungspersonal oder bei Ausführung der Arbeiten in Regie die Bauleitung vom Freiberufler einen höheren persönlichen Einsatz als sonst üblich vorsieht.

**Art. 18** - Beziehen sich die Leistungen des Freiberuflers nicht auf den gesamten Verlauf der Arbeiten wie oben erwähnt, sondern beschränken sie sich auf einige laut Auftrags schreiben festgelegte Teilaufgaben, erfolgt die Berechnung der prozentmäßigen Honorare aufgrund der in beiliegender Tabelle B festgesetzten Teilsätze, erhöht um 25%, wie im Falle der Auftragsunterbrechung gemäß Absatz 1 des Art. 10 (4).

Beschränken sich die Leistungen des Freiberuflers jedoch ausschließlich auf die Beihilfe der Bauabnahme oder auf die Abrechnung der Arbeiten bzw. auf diese beiden Leistungen, werden die Prozentsätze um 50 % erhöht.

Im Falle von ursprünglichem Teilauftrag erfolgt die Berechnung dieser Quoten oder Prozentsätze aufgrund der Bruttoabrechnung der entsprechenden Arbeiten oder in Ermangelung derselben aufgrund des zuverlässigen Kostenvoranschlages dieser Arbeiten.

Im Falle von Auftragsunterbrechung erfolgt die Berechnung des Honorars, indem auf die Abrechnung der bereits ausgeführten Arbeiten und auf den Kostenvoranschlag der vom Projekt vorgesehenen und nicht ausgeführten Arbeiten die entsprechenden Quoten oder Prozentsätze angewandt und summiert werden unter Berücksichtigung der obengenannten Zuschläge .

Auf jeden Fall sind etwaige dem Zeitaufwand entsprechende Vergütungen für Leistungen gemäß Art. 4, die Spesenrückerstattung gemäß Art. 6 und die Auflagen gemäß Art. 17 getrennt zu berechnen.

**Art. 19** - Unter Berücksichtigung der Bestimmungen obiger Artikel umfaßt die Gesamtleistung des Freiberuflers für die Erfüllung seines Auftrages folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Vorprojektes des Bauobjektes oder Vorstudie der Anlage bzw. Grundsatzberechnung der Maschine, des Gerätes und des statischen Systems zwecks Bestimmung des Werkes in all seinen Einzelheiten anhand von Skizzen oder aufgrund eines Berichtes;
- b) Erstellung des summarischen Kostenvoranschlages;
- c) Erstellung des Ausführungsprojektes mit den gesamten Zeichnungen in ausreichender Anzahl und entsprechendem Maßstab zur Identifizierung aller Teile;
- d) Erstellung des detaillierten Kostenvoranschlages und des Berichtes;
- e) Ausführung der Bau- und Gestaltungsdetails;
- f) Beihilfe für Vertragsabschlüsse von Lieferungen und Bestellungen mit etwaiger Erstellung der entsprechenden Leistungsverzeichnisse;
- g) Bauleitung und Oberbauleitung mit regelmäßigen Lokalaugenscheinen in ausreichender Anzahl nach ausschließlichem Ermessen des Ingenieurs mit Erteilung der Anleitungen und Anweisungen für die Durchführung der projektierten Arbeiten in all ihren Ausführungsphasen, wobei für deren sach- und fachgerechte Fertigstellung Sorge zu tragen ist;
- h) Werkproben;
- i) Nachprüfungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Beihilfe bei der Abnahme der Arbeiten in den folgenden Abschnitten ihres Fortschrittes und bei deren Vollendung;
- l) Abrechnung der Arbeiten bzw. Überprüfung der Mengen und Maße der geleisteten Lieferungen und Arbeiten und Abrechnung der Teil- und Schlußrechnungen.

Einer jeden dieser Aufgaben entsprechen für jede einzelne Klasse die aus beiliegender Tabelle B hervorgehenden Sätze, wobei dem Prozentsatz für das Ausführungsprojekt immer auch die Anteilssätze des Vorprojektes und des summarischen Kostenvoranschlages seitens desselben Projektanten hinzuzuzählen sind.

#### *B) Abnahme von Arbeiten und Lieferungen*

**Art. 19-a)** - Die Abnahme von Arbeiten und Lieferungen umfaßt die Untersuchung, die Überprüfung und die erforderlichen Proben zur Feststellung der technischen Übereinstimmung der geleisteten Arbeiten und Lieferungen mit den Vorschriften des Projektes und des Vertrages, ferner die Nachprüfung von Maßen und Preisanwendung, die Untersuchung etwaiger Vorbehalte und diesbezügliche Stellungnahmen, und schließlich die Aushändigung der Abnahmebescheinigung.

**Art. 19-b)** - Wird der Freiberufler mit der Abnahme von Arbeiten beauftragt, die von anderen projektiert und geleitet werden, kommen die Honorare laut Tabelle C zur Anwendung, in welcher in den zwei Spalten (a) und (b) die jeweils zutreffenden Prozentsätze angegeben sind, je nachdem, ob es sich ausschließlich um die reine und einfache Abnahme der Arbeiten handelt mit Überprüfung und Gutachten der geführten Rechnungsbücher und der Vorbehalte, oder um vorgenannte Bauabnahme und Spesenaufteilung auf die jeweiligen Miteigentümer im Verhältnis der Besitzanteile entsprechend den geltenden Bestimmungen.

Die Abnahme bezieht sich sowohl auf die durch Dritte ausgeführten Arbeiten als auch auf jene des Bauleiters.

Die Abnahme hat gemäß den für die Abnahme von staatlichen Arbeiten festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften zu erfolgen mit Erstellung des Protokolls über die Lokalaugenscheine, des Abnahmeberichtes, der Abnahmebescheinigung und des Berichtes über die im Zuge der Arbeitsausführung aufgeworfenen Probleme und Vorbehalte.

Die für die Abnahme festgesetzten Prozentsätze sind auch auf den Betrag der verhandelten Vorbehalte anzuwenden, unabhängig von deren Annahme.

**Art. 19-c)** - Bezieht sich die vorzunehmende Abnahme auf Arbeiten, welche vor dem 1. Juli 1947 vergeben wurden, ist der Betrag der abzunehmenden Arbeiten auf den neuesten Stand zu bringen, wobei mit dem in Tabelle D enthaltenen und für das Jahr der Arbeitsvergabe geltenden Angleichungskoeffizient zu multiplizieren ist.

**Art. 19-d)** - Beauftragt der Auftraggeber den Abnahmebeamten bereits zu Beginn der Arbeitsvergabe mit ausdrücklicher Verpflichtung zu regelmäßigen Lokalaugenscheinen während der Arbeitsausführung,

wird das in Tabelle C angegebene prozentmäßige Honorar um mindestens 15 % und um höchstens 30 % erhöht.

**Art. 19-e)** - Betrifft die Abnahme Instandhaltungsarbeiten, wird das von Tabelle C vorgesehene prozentmäßige Honorar nach Ermessen bis zu maximal 50 % erhöht.

**Art. 19-f)** - Die Überprüfung der Standfestigkeitsberechnungen ist - auch wenn sie im Zuge der Abnahme erfolgt - in Höhe von 0,20 des Satzes c der Tabelle B zu vergüten, wobei auf die für Projektierungen von Arbeiten der verschiedenen Klassen festgesetzten Honorare Bezug zu nehmen ist, beschränkt auf den Betrag der überprüften Arbeiten oder Teil derselben aus Stahlbeton, Stahl und Holz (5).

*C) Instandsetzungsarbeiten von Kriegsschäden (6)*

**Art. 19-bis)** - Die Leistungen für die Instandsetzungsarbeiten von Kriegsschäden fallen unter Kapitel II und diesbezüglichem Unterkapitel A) des Tarifes und sind immer als Teilauftrag anzusehen. Demzufolge entsprechen die Honorarsätze jenen der Tabelle A entsprechend jener Klasse und Kategorie, auf welche sich die Arbeiten beziehen, im Verhältnis - laut Tabelle B des Tarifes - zu den erforderlichen und tatsächlich ausgeführten Leistungen unter Aufschlag von 25 % für Teilauftrag, der in jedem Falle zutrifft.

Im besonderen:

der detaillierte Kostenvoranschlag ist einem ausgesprochenen Projekt gleichzustellen, der den Kostenvoranschlag selbst und etwaige Zeichnungen und Berechnungen statischer Art umfaßt oder die Studien oder Vorschläge auch in beschreibender Form.

Für diese Ausarbeitungen ist das Honorar, mit Ausnahme der unter Buchstaben a) und b) der Tabelle B genannten Sätze, nur aufgrund der unter Buchstabe d) (detaillierter Kostenvoranschlag) und Buchstabe c) (Ausführungsprojekt) genannten Sätze zu berechnen, wobei letztere nach Ermessen - je nach Wichtigkeit der erbrachten Leistungen - innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Mindest- und Höchstwerte herabzusetzen sind.

Teilleistung	Arbeitsklasse laut Aufzählung von Art. 14 des Tarifs 1932							
	I a b c d	I e	I f g	II III	IV	V	VI VII VIII	IX
c) Ausführungsprojekt	0,05 0,15	0,06 0,17	0,06 0,17	0,04 0,13	0,04 0,11	0,06 0,18	0,03 0,09	0,04 0,12

Weist die statische oder architektonische Studie in ihrer Gesamtheit oder im Detail besondere Bedeutung auf, steht dem Freiberufler eine Ausgleichszulage zu, die entsprechend den einschlägigen Positionen des Tarifs oder nach Ermessen zu berechnen ist.

Für die Bauleitung und die anderen Zusatzleistungen (Buchstaben e, f, g, h, i und l) der Tabelle B wird das Honorar nach den entsprechenden Sätzen beschränkt auf die einzelnen ausgeführten Leistungen berechnet.

Anzuwenden sind - sofern sie nicht den geltenden Bestimmungen widersprechen - alle weiteren Ergänzungsvorschriften des Tarifs, inbegriffen jene unter den Nummern 4 (Honorare nach Zeitaufwand), 6 (Spesenerstattung), 18, 21, 43 und 44 mit den in allen gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Abänderungen.

**Art. 20** - Bezieht sich der dem Freiberufler erteilte Auftrag auf die Ausführung von mehreren vollständigen Arbeiten gleicher Art und mit denselben baulichen Merkmalen, wobei die Gesamtvergütung keiner besonderen Sorgfalt in der Konzeption bedarf, ist das Honorar für jenen Teil der beruflichen Leistungen betreffend das Projekt mit einmaliger Erstellung für alle Arbeiten auf den Betrag einer einzigen derselben Leistungen zu berechnen.

**Art. 21** - Verlangt der Auftraggeber für die Studie des Vorprojektes Ausarbeitungen mit besonderen und verschiedenen Lösungen ist das dem Freiberufler geschuldete Honorar nach Ermessen zu berechnen und kann auch bis zum zweifachen der unter Art. 19, Buchst. a) und b) genannten Sätze betragen.

Die Vergütung kann gleichfalls bis zum zweifachen der jeweiligen Teilsätze erhöht werden, wenn die Arbeiten sowohl infolge besonderer Schwierigkeiten bei der Erstellung und Ausführung des Projektes als auch zwecks Einhaltung der Gesetzesbestimmungen die sonst übliche Ausarbeitung der technischen und Abrechnungsunterlagen übersteigt.

In ähnlicher Weise können auch die in den Buchstaben a), c) und g) genannten Sätze bis zum zweifachen erhöht werden, wenn es sich um Umgestaltungsarbeiten von Gebäuden oder Anlagen handelt, die eine Mehrleistung bei der Arbeitsbeihilfe vorsehen.

**Art. 22** - Die Abänderungen und Zusätze von endgültig genehmigten Ausarbeitungen oder Projekten, welche im Zuge der Arbeitsausführung nicht aus Verschulden des Freiberuflers angebracht werden und neue Studien erfordern, gelten als Anhänge zum Projekt oder zur Ausarbeitung, wobei dem Freiberufler auch die Vergütung für den untersuchten und nicht ausgeführten Teil zusteht, Vergütung, die entweder nach Ermessen oder - wo möglich - aufgrund der vorkalkulierten Kosten des nicht ausgeführten Teils zu berechnen ist.

**Art. 23** - Erachtet der Freiberufler mit Zustimmung des Auftraggebers die Mitwirkung von Fachkundigen bei den Arbeiten oder deren Rat als notwendig, haben diese Anrecht auf getrennte Vergütung unabhängig des dem Freiberufler gebührenden Honorars.

#### *D) Vermessung und Buchführung der Arbeiten*

**Art. 23-a)** - Die Vermessung und Buchführung der Arbeiten liegen im Aufgabenbereich des mit der Bauleitung und Abrechnung der Arbeiten beauftragten Freiberuflers unbeschadet etwaiger Sonderabkommen. Sie umfassen die ordnungsgemäße Abfassung der vorgeschriebenen buchhalterischen Unterlagen und schließen auch Vermessungen jeglicher Art mit ein.

Die Honorare für diese Leistungen werden aufgrund der Tabelle E bemessen und können nur für Baumeisterarbeiten (Klasse I) angewandt werden.

#### *E) Preisangleichung*

**Art. 23-b)** - Die Preisangleichung von Projekten, die vom selben Projektanten ausgeführt wird, ist wie folgt zu vergüten:

- a) in Höhe von 20 % des für den detaillierten Kostenvoranschlag vorgesehenen Satzes (Leistung d, Tabelle B) mit einem Mindestbetrag von L. 6.132 im Falle von einfachen prozentmäßigen Änderungen der ursprünglichen Preise;
- b) in Höhe von 40 % des für den detaillierten Kostenvoranschlag vorgesehenen Satzes (Leistung d, Tabelle B) mit einem Mindestbetrag von L. 12.264 im Falle von neuen Analysen.

Wird die Preisangleichung durch einen Freiberufler ausgeführt, der nicht das Projekt erstellt hatte, werden obige Sätze um 25 % aufgrund des *Teilauftrages* erhöht.

#### *F) Preisrevision*

**Art. 23-c)** - Die analytische Revision der im Werkvertrag festgelegten Preise wird in Höhe von 40 % des für die Rechnungsführung der Arbeiten festgesetzten Satzes (Tabelle E) berechnet auf den überprüften Bruttobetrag vergütet.

Erfolgt die Preisrevision aufgrund bereits erstellter Analysen, die dem Projekt oder dem Vertrag beigelegt sind, wird obiger Satz um 20 % herabgesetzt.

Bezieht sich die abzufassende Revision nicht auf laufende Preise sondern auf Preise von früheren Verdingungen, wird der überprüfte Betrag zwecks Honorarberechnung aufgrund der für die Abnahme geltenden Angleichskoeffizienten angepaßt.



Schließlich wird das entsprechende Honorar um 25 % herabgesetzt, wenn die Preisrevision vom selben Freiberufler durchgeführt wird, der seine Beihilfe für die gesamte Abwicklung der Arbeiten leistet und deren Rechnung führt.

*G) Leistungen für Schätzungsgutachten*

**Art. 24** - Für detaillierte Schätzungsgutachten gebührt dem Freiberufler außer den Zusatzvergütungen nach Zeitaufwand gemäß Art. 4 und den Spesenrückerstattungen laut Art. 6 eine prozentuell auf den Schätzwert bemessene Vergütung aufgrund der in Tabelle F angegebenen Sätze, die eine Erhöhung bis zu maximal einem Viertel je nach Schwierigkeitsgrad des Gutachtens erfahren können.

Die Anwendung der Tabelle für Werte, die zwischen den angegebenen liegen, erfolgt durch lineare Interpolation.

Für Schätzungsbeträge unter L. 250.000 wird das Honorar nach freiem Ermessen festgesetzt.

Unter detailliertem Gutachten versteht sich jenes, welchem spezifische Bewertungskriterien zugrunde liegen und der begründende Bericht unter Angabe der Gründe, die Beschreibungen, die Berechnungen und bei Bedarf die Pläne beiliegt.

Handelt es sich um ein summarisches Gutachten - wenn also das Urteil auf zusammenfassende und globale Elemente wie Kubatur oder Anzahl der Räume für das Gebäude, Anzahl der Spindeln oder Rahmen für Werkstätten, tägliche Produktion usw. beruht, dargelegt anhand eines zusammenfassenden Kurzberichtes - werden obige Sätze auf die Hälfte herabgesetzt.

**Art. 24-a)** - Handelt es sich um ein analytisches Gutachten - wenn also das detaillierte Gutachten mit Verzeichnissen und Aufstellungen betreffend den Stand und den Wert der begutachtete Objekt bildenden einzelnen Strukturen, einzelnen Elemente, einzelnen Maschinen oder Anlagen ergänzt wird - erfolgt die Festlegung der prozentmäßigen Vergütung durch Anwendung der verdoppelten für die detaillierten Gutachten festgesetzten Sätze.

**Art. 25** - Für landwirtschaftliche Güter (Grundstücke und Gebäude) und für die Fabriksflächen werden die Prozentsätze der Kategorie I angewandt; für die Waren und Industrievorräte jene der entsprechenden Industriebranche gemäß der in Art. 14 aufgeführten Klassifizierung.

**Art. 26** - Betrifft das Gutachten Aufteilungen zwischen Mitbeteiligten, Rateneinteilungen, Bewertungen in streitiger Verhandlung u.ä., welche mehrerer Diskussionen, Studien und Abrechnungen als der sonst üblichen bedürfen, können die in obgenannten Absätzen genannten Honorare bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Wird das Teilungsgutachten mit einem Teilungsprojekt ergänzt, können obige Honorare auch dreifach werden.

**Art. 27** - Für Schätzungen, für welche es verschiedene und getrennte Bewertungen desselben Objektes bedarf, wie z. B. im Falle von Gutachten von Schäden, Teilenteignungen oder ähnlichem, wird das Honorar auf die Zusammenlegung der für Teilbewertungen entsprechenden Summen bemessen aufgrund der in obigen Artikeln angegebenen Sätze.

**Art. 27-a)** - Ist das Schätzungsgutachten auf Preise zu beziehen, die vor dem 1. Jänner 1947 geltend waren, erfährt das aus der Anwendung der in Tabelle F angegebenen Prozentsätze hervorgehende Honorar einen Aufschlag - je nach Jahr, auf welches Bezug genommen wird - in Höhe des entsprechenden Angleichungssatzes laut Tabelle G.

**Art. 27-b)** - Die Honorare für die Schätzungen werden immer getrennt für die einzelnen Immobiliereinheiten festgesetzt, wenn diese Einheiten aus Parzellierungen wegen Versteigerungsverkäufen stammen, verschiedenen Eigentümern gehören, in verschiedenen Örtlichkeiten gelegen sind oder sich in objektive und subjektive die Grundlage für die Schätzung bildende Elemente unterscheiden.

**Art. 28** - Für Mietgutachten von städtischen Immobilien, Industrieanlagen und landwirtschaftlichen Gütern erfolgt die Vergütung in Höhe von  
 9,1983 % der Jahresmiete auf die ersten 150.000 L.  
 6,1322 % auf die darüberliegende Miete bis zu 450.000 L.  
 3,0661 % auf den übersteigenden Betrag  
 und wird laut Tabelle G erhöht mit Bezug auf das Jahr, auf welches sich die Miete bezieht, wobei etwaige Vergütungen nach Zeitaufwand laut Art. 4 und die Spesenrückerstattung laut Art. 6 immer getrennt zu verrechnen sind.

### KAPITEL III

#### *Bestandsaufnahmen - Übergaben*

**Art. 29** - Für die Erstellung von Bestandsaufnahmen und Übergaben gebührt dem Freiberufler - außer der Zusatzvergütung nach Zeitaufwand laut Art. 4 für Leistungen, welche an Ort und Stelle zu erbringen sind, und der Spesenrückerstattung laut Art. 6 - die wie folgt zu bemessende Vergütung:

1. für Stadtgrundbesitz in Höhe von einem Zwanzigstel der jeweils im Art. 15 festgesetzten Prozentsätze anzuwenden auf den Schätzungsbetrag der im Bestand aufgenommenen oder übergebenen Sachen bzw. in Höhe von 12,2643 % der Jahresmiete im Falle von vermieteten Gütern;
2. für Industrieanlagen in Höhe von einem Fünfzehntel der jeweils im Art. 15 festgesetzten Prozentsätze anzuwenden auf den Schätzungsbetrag der im Bestand aufgenommenen oder übergebenen Sache bzw. in Höhe von 12,2643 % der Jahresmiete im Falle von vermieteten Gütern;
3. für landwirtschaftliche Güter bei üblichen Gegebenheiten:

Lire 2.759,47 je Hektar für Grundstücke unter 20 ha

Lire 2.299,56 je Hektar für Flächen von 20 bis zu 80 ha

Lire 1.931,63 je Hektar für Flächen von 80 bis zu 150 ha

Lire 1.655,68 je Hektar für Flächen über 150 ha

zuzüglich 4,5991 % auf den Mietzins des ersten Mietjahres für die ersten 40 Hektare und 3,0661 % auf die restliche Miete. In Ermangelung eines Mietzinses kommen genannte Prozentsätze anhand der für ähnliche Güter geltenden Mieten zur Anwendung.

Die sowohl für Bestandsaufnahmen oder Übergaben von städtischen oder landwirtschaftlichen Bauten als auch für Industrieanlagen vorgesehenen Vergütungen setzen, wie in der Praxis so üblich ist, voraus, daß die Bestandsaufnahme oder Übergabe anhand von vorausgehenden Übergaben erstellt wird.

Sind sie hingegen von neuem zu erstellen, erfahren obige Vergütungen eine Erhöhung von 30 % unbeschadet etwaiger nach Ermessen zu berechnende Vergütungen für Nachforschungen im Hinblick auf Rechtstitel betreffend den Besitz und im besonderen für Wasserrechte.

Die Erstellung von Mappen oder Plänen wird zusätzlich aufgrund der Bestimmungen unter Kapitel IV vergütet.

Für Bestandsaufnahmen von Wäldern mit Klassifizierung und Angabe des Standortes der hochstämmigen Pflanzen und jenen von Grundstücken mit beachtlichem Bestand, von spezifischen oder gemischten Holzanbau, von Parks, von Gärten und von Pflanzgärten, erfahren obige Vergütungen einen Aufschlag bis zu 100 %.

**Art. 30** - Für zusammenfassende Übersichten von Körperschaften, die der Gegenüberstellung von Übergabe- und Rückgabebilanzen (Zusammenfassung des Übergebenen und Zurückgegebenen mit folgender Berechnung von Verbindlichkeiten und Forderungen) dienen, gebührt dem Freiberufler folgende Vergütung je Leistung:

1. für Stadtgrundbesitz wird das Honorar auf die Summe der beiden Endposten der Verbindlichkeiten und Forderungen bemessen, wobei auf diese Summe die Sätze der analytischen Gutachten (Art. 24, Absatz 3) nebst einem Prozentsatz von 6,132 des Mietzinses bezogen auf das erste Mietjahr angewandt werden, es sei denn, es handelt sich um außergewöhnliche Mieten (wie z. B. im Falle von zentralen Gebäuden von Großstädten), wobei der Aufschlag nach Ermessen herabgesetzt wird;
2. für Industrieanlagen wie oben;

3. für landwirtschaftliche Güter, Übersichten und Zusammenfassungen in Höhe von Lire 643,87 je Hektar bis zu 50 Hektar und von Lire 459,91 je Hektar auf zusätzliche Hektaren; die Abschätzung der Verbindlichkeiten und Forderungen in Höhe von Lire 1.103,79 je Hektar nebst 6,132 % auf die Kumulierung der zu Lasten und zu Gunsten gehenden Summen, anzuwenden auf die Differenz zwischen dem Übergebenen und Zurückgegebenen der einzelnen Positionen eines jeden Postens.

Die Vergütungen für die Schätzung von etwaiger außerordentlichen Verbesserungsarbeiten werden zusätzlich zu den vorhergehenden festgesetzt aufgrund der Kriterien des Artikels 24 der Schätzungsgutachten.

Werden die Bilanzen kontradiktorisch ausgeführt, können die Honorare der vorausgehenden Absätze 1, 2 und 3 für die Schätzung der Verbindlichkeiten und Forderungen bis zu fünfzig Prozent (50 %) erhöht werden.

Für die landwirtschaftlichen Güter wird die Vergütung von Erhebungen, die für die Bilanzerstellung erforderlich sind, in Höhe von drei Fünftel der unter Art. 29 festgesetzten Vergütungen bemessen, wenn der Freiberufler nur die für die Bilanzerstellung erforderlichen Rückgabeermittlungen auszuführen hat und nicht die Erstellung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Beschaffenheitszertifikates verlangt wird.

**Art. 31** - Für Bestandsaufnahmen, Vermessungen und Schätzungen von landwirtschaftlichen Vorräten, Heu, Stroh, Pflanzungen steht dem Ingenieur nebst der Rückerstattung der Spesen jeglicher Art auch für das manuelle Hilfspersonal eine mengenmäßige Vergütung zu, die wie folgt bemessen wird:

a) für landwirtschaftliche Vorräte:	Vermessung	Schätzung
Heu und Schrot für Futter je Zentner	L. 30,660	30,660
Stroh und Streulager für Futter je Zentner	L. 11,497	-
Holz in Stapeln je Zentner	L. 7,665	-

- b) für Pflanzungen in Höhe von 6,132 % des Schätzwertes im Regelfall. Die Vergütung kann bis zu 3,066 % herabgesetzt werden für Wälder von beachtlicher Ausdehnung und Regelmäßigkeit.

## KAPITEL IV

*Topographische Leistungen*

**Art. 32** - Diese Klasse umfaßt alle flächen- oder höhenmäßig topographischen Leistungen sowohl im Falle von Vorbereitungs- und Vorarbeiten für Leistungen anderer Klassen als auch im Falle von eigenständigen Arbeiten.

**Art. 33** - Alle Feldvermessungen und die Erhebungen an Ort und Stelle werden nach Zeitaufwand laut Art. 4 vergütet.

**Art. 34** - Für die Erstellung von Lageplänen für Grundstücke anhand von eigenen Erhebungen und für die Planerstellung mit Angabe der Umrandung von Gebäuden, Straßen, Wasserläufen u.ä. werden die Honorare wie folgt festgesetzt:

- a) bis zu 10 Hektar Flächenausdehnung werden die Leistungen nach Zeitaufwand verrechnet;
- b) für größere Flächen findet folgende Tabelle Anwendung:

	Flachland		Hügelland		Bergland	
	Maßstab 1/1000	Maßstab 1/2000	Maßstab 1/1000	Maßstab 1/2000	Maßstab 1/1000	Maßstab 1/2000
1. Unbedecktes Gelände bzw. mit geringem Baumbestand, wenigen Straßen, Häusern und Wasserläufen: je Hektar L.	2.759,47	2.299,56	3.679,30	2.759,47	4.599,12	3.679,30
2. Mit Pflanzen, Straßen, Wasserläufen und Sumpf durchschnittenes Gelände: je Hektar L.	3.679,30	3.219,38	4.599,19	3.679,30	5.518,95	4.599,19
3. Wald-, Wein- und Obstgelände: je Hektar L.	4.599,12	4.139,21	5.518,95	4.599,12	6.438,77	5.518,95

Hinzu kommt eine Vergütung von 919,82 Lire für jede Parzelle unter 500 m<sup>2</sup> und von 459,91 Lire für Parzellen über 500 m<sup>2</sup> mit Angabe der Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen.

Für die Erstellung von Plänen und Zeichnungen von Parzellen, Teilungen und farbigen Katastereintragungen anhand von eigenen Erhebungen können die Honorare der in diesem Artikel festgelegten Tabelle bis zu 100 % erhöht werden.

Im Falle von Parzellierung wegen Verkauf, die detaillierte Beschreibungen, Teilungspläne und Übertragungsmodelle für Notariatsakte erfordern, können die Honorare obgenannter Tabelle bis zu 150 % erhöht werden.

**Art. 35** - Für die Erstellung von Lageplänen von Wohnflächen anhand von eigenen Erhebungen und die Erstellung von Plänen mit Angabe der dazwischenliegenden und die Gebäude umgebenden Straßen, Plätze oder Zonen mit Ausnahme deren inneren Darstellung werden die Honorare wie folgt festgelegt:

- a) bis zu 5 Hektar Flächenausdehnung wird die Arbeit nach Zeitaufwand verrechnet;
- b) für Flächen über 5 Hektar kommt die nachstehende Tabelle zur Anwendung.

	Flachland		Hügelland		Bergland	
	Maßstab 1/1000	Maßstab 1/2000	Maßstab 1/1000	Maßstab 1/2000	Maßstab 1/1000	Maßstab 1/2000
je Hektar Lire	9.198,25	7.358,60	11.037,90	9.198,25	13.797,37	11.037,90

**Art. 36** - Für die Zeichnung von Grundstreifen anhand von eigenen Erhebungen für die Studien von Straßentrassierungen, Kanälen, Fernleitungen u.ä. findet die Tabelle laut Art. 34 Anwendung unter

Berücksichtigung einer Erhöhung von 20 %, wobei die Ausdehnung aufgrund einer Mindestbreite von 30 m bemessen wird.

**Art. 37** - Wird der Flächenplan in einem Maßstab über 1/1000 erstellt, erfährt das für Pläne im Maßstab 1/1000 festgesetzte Honorar eine 20 %ige Erhöhung.

In ähnlicher Weise kommen für Pläne im Maßstab unter 1/2000 die für Pläne im Maßstab 1/2000 festgelegten und um 20 % herabgesetzten Honorare zur Anwendung.

**Art. 38** - Die Honorare für die Erstellung von Flächenplänen, die auf der Grundlage von bereits vorhandenen Lageplänen oder Mappenausügen des neuen Katasters beruhen, kommen in Höhe von drei Fünftel jener in der Tabelle von Art. 34 angegebenen Vergütungen zur Anwendung.

**Art. 39** - Bei der Lageplanerstellung von verschiedenartigem Gelände werden die Honorare getrennt für jeden einzelnen Teil der Arbeiten je nach Beschaffenheit des im Art. 34 genannten Geländes verrechnet.

**Art. 40** - Die Flächenberechnung wird zusätzlich zur Fixgebühr von 459,91 Lire für jede einzelne Eigentums- oder Bewirtschaftungsparzelle in Höhe von 1.839,65 bis 2.759,47 Lire je Hektar vergütet.

**Art. 41** - Für Fabriksflächen in Wohngebieten wird das Honorar für die Erstellung der Pläne und Flächenvermessungen nach Zeitaufwand festgelegt.

**Art. 42** - Für Originalausfertigungen von Plänen mit Höhenquoten werden die in Art. 34 genannten Vergütungen um 40 % erhöht, wenn die Höhenquoten durch einzelne Punkte angegeben sind, und um 60 % bei Höhenschichtlinien in einem Abstand von 1 bis 5 m.

Werden die Höhenvermessungen mit Längsprofilen und Querschnitten ergänzt, können die im Art. 34 genannten Vergütungen bis zu 80 % erhöht werden.

Für Höhenvermessungen anhand von bereits vorhandenen Lageplänen werden die in Tabelle von Art. 34 genannten Vergütungen angewandt und um 50 % herabgesetzt im Falle von einzelnen Punkten bzw. um 70 % bei Aufzeichnung von Höhenschichtlinien in einem Abstand von 1 bis 5 m.

**Art. 43** - Die Zeichnungen von Gebäudegrundrissen werden aufgrund der vermessenen und im Grundriß dargestellten Fläche je Quadratmeter laut der nachstehend veröffentlichten Tabelle mit einem Zuschlag in Höhe einer Fixgebühr von 4.599,12 Lire vergütet.

	Maßstab der Zeichnung			
	1/50	1/100	1/200	1/500
a) Gebäudegrundriß mit einfacher Gestaltung und vorwiegend regelmäßigen Räumen Lire	von 41,392 bis 55,189	von 27,594 bis 41,392	27,594	13,797
b) Gebäudegrundriß mit komplizierter Gestaltung und in Größe und Form verschiedenartigen Räumen Lire	von 96,581 bis 137,973	von 68,986 bis 110,379	68,986	41,392

Die in der Tabelle angegebenen Honorare werden nur auf ein Stockwerk des Gebäudes angewandt. Für die Zeichnung eines jeden folgenden Stockwerkes werden die Honorare um 25 % herabgesetzt.

Für die Zeichnungen der für die Bestimmung des Gebäudes erforderlichen vertikalen Schnitte wird das Honorar in Höhe von 5,518 bis 9,198 Lire je Kubikmeter des Gebäudevolumens bemessen je nach niederer oder höherer Komplexität der Gebäudestruktur und der Anzahl der notwendigen Schnitte.

**Art. 44** - Die Darstellung von vermessenen Gebäudeansichten wird nebst einem Fixbetrag von 4.599,12 Lire aufgrund von 55,18 bis 183,96 Lire je m<sup>2</sup> der Ansichten in Abhängigkeit von den Schwierigkeiten und dem Maßstab der Zeichnungen vergütet.

Die Vermessung und Zeichnung von Gestaltungsdetails werden nach Zeitaufwand vergütet.

Die Kosten für Gerüste und Arbeitsmittel für die Vermessungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## KAPITEL V

*Steinbrüche und Bergwerke*

**Art. 45** - Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen werden die Honorare für Steinbruch- und Bergwerksarbeiten im allgemeinen prozent- oder mengenmäßig aufgrund der in folgenden Artikeln angegebenen Anleitungen verrechnet; getrennt und zusätzlich zu verrechnen sind jedenfalls die nach Zeitaufwand bemessenen Vergütungen für Leistungen im Sinne von Artikel 4 und die Spesenvergütung laut Art. 6.

**Art. 46** - Geologische Grubenvermessungen einer Gegend, auf Lageplänen einzutragende geognostische Bestimmungen im Maßstab zu 50.000 samt Berichterstattung von 459,91 bis 919,82 Lire je Hektar gemäß folgender Tabelle:

bis zu 50 Hektar .....	L.	45.991,26
je Hektar über 50 bis zu 100 Hektar .....	L.	735,86
je Hektar über 100 Hektar .....	L.	459,91

**Art. 47** - Untersuchung von Schürfbewilligungen mit erstmaligen Vermessungen ohne Arbeiten, geognostische Bestimmung des Bodens, der Schürfgenehmigung und der Aufschlüsse von gewinnbaren Mineralstoffen und Voranschlag ihres Industriewertes: derselbe Tarif wie unter Art. 46 zuzüglich einer Fixgebühr von 36.793 Lire.

Haben die Vermessungen einen Schürfantrag laut neuem Bergbaurecht zum Ziel mit topographischen Abgrenzungen im Maßstab zu 25.000 und Erstellung von drei Plänen im Maßstab zu 10.000, erfährt der im ersten Absatz dieses Artikels genannte Tarif eine 25 %ige Erhöhung.

**Art. 48** - Untersuchung von Schürfbewilligungen mit Erzverhüttung und von im Betrieb befindlichen und stillgelegten Bergwerken mit geognostischer Berichterstattung zum Boden, der Gegend, der Vorkommen und aller zugänglichen Arbeiten: Bemessung der Vergütung je Kubikmeter der zwischen den Felsschichten sich befindenden Vorkommen anhand von folgender Tabelle:

bis zu 1.000 Kubikmeter .....	L.	91,983
für jeden Kubikmeter über 1.000 bis zu 10.000 .....	L.	36,793
für jeden Kubikmeter über 10.000 bis zu 25.000 .....	L.	27,594
für jeden Kubikmeter über 25.000 bis zu 50.000 .....	L.	18,396
für jeden Kubikmeter über 50.000 .....	L.	9,198

**Art. 49** - Projekt und Ausführung von den zu Steinbrüchen und Bergwerken gehörenden Bauten und Industrieanlagen: die jeweiligen Honorare werden aufgrund der Bestimmungen des Kapitels II des vorliegenden Tarifes festgelegt.

**Art. 50** - Schätzung von Steinbrüchen und Bergwerken. Für die Erstellung einer Schätzung von Bruch- und Bergwerken mit Beschreibung der Örtlichkeiten des geologischen Beckens und der dazugehörenden Bauten, Baustellen und Industrieanlagen erfolgt die Honorarfestlegung prozentmäßig aufgrund folgender Tabelle mit einem Mindestbetrag von 15.330 Lire:

für einen Wert bis zu .....	L. 5.000.000	3,0661 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 10.000.000	2,4529 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 25.000.000	1,8397 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 50.000.000	1,2264 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 75.000.000	0,6132 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 100.000.000	0,3066 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 500.000.000	0,2453 %
auf den übersteigenden Wert bis zu .....	L. 1.000.000.000	0,1840 %
darüber hinaus .....		0,1226 %

Die Honorarfestlegung erfolgt durch Anwendung obiger Prozentsätze auf den Gesamtwert von Vorkommen, Bauten, Baustellen und Industrieanlagen, wenn die Schätzung der Bauten, Baustellen und Anlagen ziemlich summarisch erfolgt.

Bedarf es für diese Objekte hingegen einer weniger summarischen Schätzung oder einer detaillierten bzw. analytischen Schätzung, erfolgt die Honorarfestlegung für die Schätzung des Vorkommens durch Anwendung obiger Prozentsätze auf den ausschließlichen Wert des Vorkommens und das für die Bauten, Baustelle und Anlagen geschuldete Honorar wird getrennt und zusätzlich laut Bestimmungen von Kapitel II. verrechnet.

**Art. 51** - Teilung, Erweiterung und Zusammenschluß von Steinbrüchen und Bergwerken: für die Erstellung von Projekten betreffend die Teilung, die Erweiterung und den Zusammenschluß von Steinbrüchen und Bergwerken mit Zuweisung der Quoten aufgrund der Besitzurkunden erfolgt die Honorarverrechnung aufgrund der Bestimmungen des vorigen Artikels mit einem 10 %igen Zuschlag.

## KAPITEL VI

### *Schiffsbau*

**Art. 52** - Unter Beibehaltung der allgemeinen Bestimmungen, die durch die folgenden Vorschriften nicht abgeändert werden, sind für die Honorarfestlegung von Leistungen, die den Schiffsbau betreffen, folgende Sonderbedingungen zu beachten.

**Art. 53** - Muß der Schiffbauingenieur fern von seinem Wohnort, im Ausland oder auf Seefahrt verweilen, werden die im Art. 4 genannten, nach Zeitaufwand bemessenen Honorare um 50 % erhöht.

**Art. 54** - In Hinsicht auf die Honorarfestlegung können die Leistungen des Schiffbauingenieurs umfassen:

1. Neubauten;
2. Wiederherstellungs- oder Umgestaltungsarbeiten;
3. Abrechnungen;
4. Rettungen und Bergungen;
5. Gutachten für die Schadensaufnahme oder -schätzung;
6. Gutachten für die Schätzung von Schiffen.

Im Falle von Häufung von einzelnen hier angeführten Aufträgen, die sich auf dieselbe Arbeit beziehen, kommt der Tarif für den Hauptauftrag 100 %ig und jener für Nebenaufträge in Höhe von 30 % zur Anwendung.

## Art. 55 - TARIF I. – Neubauten

Betrag der Arbeiten	Honorar je 100 Lire des Betrages
Bis zu ..... L. 2.000.000	12,2643
darüber hinaus bis zu ..... L. 5.000.000	9,1983
darüber hinaus bis zu ..... L. 20.000.000	4,5991
darüber hinaus bis zu ..... L. 50.000.000	2,2996
darüber hinaus bis zu ..... L. 100.000.000	0,9198
darüber hinaus bis zu ..... L. 200.000.000	0,8278
darüber hinaus bis zu ..... L. 300.000.000	0,7052
darüber hinaus bis zu ..... L. 500.000.000	0,6132
darüber hinaus bis zu ..... L. 1.000.000.000	0,4906
darüber hinaus bis zu ..... L. 2.000.000.000	0,3679
darüber hinaus .....	0,3066

- I-a) - Für detaillierte Projekte wird der Tarif I 100 %ig auf die Kosten des Schiffskörpers, der Ausstattung und des Triebwerks angewandt.  
Das detaillierte Projekt umfaßt die Gesamtheit der dem Klassifikationsregister (Grossegelschnitt und Eisenpläne) für die Genehmigung des Projektes eines Schiffes vorzulegenden Pläne des Schiffskörpers, den Bauplan, die Kielelemente, die Studie betreffend Stabilität und Trimmung, die Pläne der Decks, den allgemeinen Plan des Triebwerkes ergänzt mit den Hauptdaten und allen anderen vom Klassifikationsregister beantragten Daten sowie den Kostenvoranschlag.  
Im Tarif I ist die Vergütung 100 %ig für all jene Änderungen vorgesehen, welche auf Verlangen des Klassifikationsregisters den Zeichnungen anzubringen sind.  
Inbegriffen ist auch die Vergütung für die Erstellung von Verzeichnissen, die Hilfeleistung an den Auftraggeber für den Vertrag mit dem Konstrukteur bis zum Beginn der Arbeiten.  
Für detaillierte Pläne betreffend Teile des Antriebes, des Schiffskörpers und der Ausstattung des Dampfers ist die Vergütung zu vereinbaren.
- I-b) - Für Vorprojekte von Schiffskörper, Triebwerk und Ausstattung werden 50 % des Tarifs I angewandt.
- I-c) - Für Überarbeitung von Projekten Dritter oder von Angeboten: für ein einziges Projekt oder ein einziges Angebot werden 20 % des Tarifs I angewandt.  
Für jedes weitere Projekt oder Angebot betreffend dieselbe Arbeit wird die Vergütung um 5 % des Tarifs I erhöht.
- I-d) - Für die Beihilfe während der Arbeiten und entsprechenden Kontrollen werden 50 % des Tarifs I zusätzlich zu obigen Vergütungen angewandt.

## ANMERKUNGEN:

- A) Nur auf einige der verschiedenen Teile eines selben Projektes und zwar Schiffskörper, Triebwerk, Innenausstattung ist der Tarif I auf jedes einzelne Stück je nach dessen Fortschreiten entsprechend dem Wert derselben Teile anzuwenden.
- B) Die aus vorgenanntem Tarif hervorgehenden Honorare werden um 15 bis 20 % im Falle von Tanker oder Dampfer mit Kühllagerung erhöht; für Passagierdampfer beträgt die Erhöhung 30 %.
- C) Werden für bereits ausgearbeitete Projekte Abänderungen seitens des Auftraggebers beantragt, erfährt das aus dem Tarif hervorgehende Honorar einen nach Ermessen entsprechend der Bedeutung der erforderlichen Arbeit festzulegenden Aufschlag.
- D) Außer den in Art. 6 der allgemeinen Bestimmungen angegebenen Kosten sind die Spesen für den Zeichner getrennt zu verrechnen.



**Art. 56** - Tarif II. - Wiederherstellungs- oder Umgestaltungsarbeiten

Betrag der Arbeiten		Honorar je 100 Lire des Betrages
Bis zu.....L	500.000	12,2643
Darüber hinaus bis zu.....L.	1.000.000	11,6511
Darüber hinaus bis zu.....L.	2.000.000	10,7313
Darüber hinaus bis zu.....L.	3.000.000	9,1983
Darüber hinaus bis zu.....L.	5.000.000	7,6652
Darüber hinaus bis zu.....L.	10.000.000	6,1322
Darüber hinaus bis zu.....L.	25.000.000	3,6793
Darüber hinaus bis zu.....L.	50.000.000	1,8397
Darüber hinaus bis zu.....L.	100.000.000	1,5330
Darüber hinaus bis zu.....L.	200.000.000	1,2264
Darüber hinaus bis zu.....L.	400.000.000	1,0731
Darüber hinaus bis zu.....L.	650.000.000	0,9198
Darüber hinaus bis zu.....L.	1.000.000.000	0,7665
Darüber hinaus .....		0,6132

II-a) - Für ein detailliertes Projekt mit spezifischer Arbeitsbeihilfe und dazugehörigen Kontrollen usw. wird der Tarif II 100 %ig angewandt.

II-b) - Für Vorprojekte werden 30 % des Tarifs II angewandt.

II-c) - Für Überarbeitungen von Projekten Dritter und Angebote: für ein einziges Projekt und ein einziges Angebot werden 20 % des Tarifs II angewandt.

Für jedes weitere Projekt und Angebot wird die Vergütung um 5 % des Tarifs II erhöht.

II-d) - Für die Beihilfe der Arbeiten und deren Kontrollen kommen 50 % des Tarifs II zur Anwendung.

## ANMERKUNGEN.

A) Gesamtes Mindesthonorar für den Tarif II Lire 76.652.

B) Für Abänderungen von bereits untersuchten Projekten vgl. Anmerkung C) des Tarifs I.

C) Außer den in Art. 6 der allgemeinen Bestimmungen angegebenen Kosten sind die Spesen für den Zeichner getrennt zu verrechnen.

**Art. 57** - Tarif III. - Abrechnungen

Rechnungsbetrag		Honorar je 100 Lire des Betrages
Bis zu.....L	500.000	3,0061
Darüber hinaus bis zu.....L.	1.000.000	2,9128
Darüber hinaus bis zu.....L.	2.000.000	2,7595
Darüber hinaus bis zu.....L.	3.000.000	2,4529
Darüber hinaus bis zu.....L.	5.000.000	2,1463
Darüber hinaus bis zu.....L.	10.000.000	1,5330
Darüber hinaus bis zu.....L.	25.000.000	0,9198
Darüber hinaus bis zu.....L.	50.000.000	0,6132
Darüber hinaus bis zu.....L.	100.000.000	0,5519
Darüber hinaus bis zu.....L.	200.000.000	0,4906
Darüber hinaus bis zu.....L.	400.000.000	0,4293
Darüber hinaus bis zu.....L.	650.000.000	0,3679
Darüber hinaus bis zu.....L.	1.000.000.000	0,3066
Darüber hinaus .....		0,2453

- III-a) - Für die Rechnungsliquidierung von Arbeiten, die von anderen projektiert und geleitet wurden, einschließlich für deren Kontrollen und Maßberechnungen, wird der Tarif III 100 %ig angewandt.
- III-b) - Für die Rechnungsliquidierung von Arbeiten, die direkt vom Freiberufler geleitet werden, werden 50 % des Tarifs III angewandt.
- III-c) - Für die Rechnungsliquidierung von nicht besichtigten Arbeiten werden 30 % des Tarifs III angewandt.

## ANMERKUNGEN.

- A) Außer den obigen Vergütungen sind Fixgebühren für an Bord zu tätige Untersuchungen in folgender Höhe vorgesehen:
1. Fixgebühr für die erste Untersuchung an Bord, Lire 15.330;
  2. Fixgebühr für jede weitere Untersuchung, Lire 7.665;
  3. für Lokalaugenscheine und Untersuchungen im Becken, interne Untersuchungen von Kessel, doppelten Boden, Piek, Tank, werden obenstehende Gebühren um 50 % erhöht.
- B) Die Gesamtvergütung liegt nie unter 5 % des in der Liquidierung erzielten Abschlags und jedenfalls nicht unter 15.330 Lire.

**Art. 58** - Tarif IV. - *Rettungs- und Bergungsaktionen.*

(Für Bergungsarbeiten prozentmäßig anzuwendender Tarif nach Einheit und Waren)

Betrag der zu bergenden Werte	Honorar je 100 Lire des Betrages
Bis zu ..... L 500.000	12,2643
Darüber hinaus bis zu ..... L 1.000.000	11,6511
Darüber hinaus bis zu ..... L 2.000.000	10,7313
Darüber hinaus bis zu ..... L 3.000.000	9,1983
Darüber hinaus bis zu ..... L 5.000.000	7,6652
Darüber hinaus bis zu ..... L 10.000.000	6,4322
Darüber hinaus bis zu ..... L 25.000.000	3,6793
Darüber hinaus bis zu ..... L 50.000.000	1,8397
Darüber hinaus bis zu ..... L 100.000.000	1,5330
Darüber hinaus bis zu ..... L 200.000.000	1,2264
Darüber hinaus bis zu ..... L 400.000.000	1,0731
Darüber hinaus bis zu ..... L 650.000.000	0,9198
Darüber hinaus bis zu ..... L 1.000.000.000	0,7665
Darüber hinaus.....	0,6132

- IV-a) - Für Bauleitung bei Rettungs- und Bergungsaktionen ohne Geschäftsführung wird der Tarif IV 100 %ig angewandt.
- IV-a') - Für Bergungsstudien ohne Bauleitung und ohne Beihilfe kommen 30 % des Tarifs IV zur Anwendung.
- IV-b) - Für Arbeitsbeihilfe ohne Bauleitung werden 50 % des Tarifs IV angewandt.
- IV-c) - Für einzelne Lokalaugenscheine oder technische Gutachten sind die Vergütungen von Fall zu Fall festzulegen.

## ANMERKUNGEN.

- A) Auf den Wert der zu rettenden Waren wird der Tarif IV mit einem 50 %igem Abschlag angewandt.
- B) Gelingt die Rettung nicht, werden 70 % des Tarifs IV angewandt.
- C) Wird kein Rettungsversuch unternommen, erfolgt die Festlegung der Vergütung nach Ermessen aufgrund der aufgewandten Zeit und entsprechend der Bedeutung der erbrachten Leistungen. In keinem Falle liegt sie jedoch unter 20 % des Tarifs IV.

**Art. 59** - Tarif V. - *Gutachten für die Ermittlung und Schätzung der Schäden.*

Betrag des Schadens		Honorar je 100 Lire des Betrages
Bis zu.....L	500.000	6,1322
Darüber hinaus bis zu.....L.	1.000.000	5,8256
Darüber hinaus bis zu.....L.	2.000.000	5,3656
Darüber hinaus bis zu.....L.	3.000.000	4,5991
Darüber hinaus bis zu.....L.	5.000.000	3,8326
Darüber hinaus bis zu.....L.	10.000.000	3,0661
Darüber hinaus bis zu.....L.	25.000.000	1,8397
Darüber hinaus bis zu.....L.	50.000.000	0,9198
Darüber hinaus bis zu.....L.	100.000.000	0,8278
Darüber hinaus bis zu.....L.	200.000.000	0,7359
Darüber hinaus bis zu.....L.	400.000.000	0,6132
Darüber hinaus bis zu.....L.	650.000.000	0,5519
Darüber hinaus bis zu.....L.	1.000.000.000	0,4599
Darüber hinaus .....		0,3066

- V-a) - Für Schadensermittlung, Maßberechnungen für die Schätzung, Verhandlungen für Vereinbarungen mit dem Versicherer oder Reeder wird der Tarif V 100 %ig angewandt.
- V-b) - Für Schadensermittlung und -schätzung werden 50 % des Tarifs V angewandt.
- V-c) - Für gerichtliche und außergerichtliche Gutachten, zur Ermittlung des Schadens und dessen Ursachen wird der Tarif V 100 %ig angewandt.
- V-d) - Für Beihilfe bei Gutachten im Interesse einer Partei werden 80 % der im Tarif V-a), V-b), V-c) festgesetzten Vergütungen angewandt, wenn keine Berichterstattung erfolgt, und 100 % bei Vorlage eines Berichtes.

## ANMERKUNGEN.

A) Das Mindesthonorar des Tarifs V beträgt 38.326 Lire.

Obliegt dem Freiberufler auch die Ausführung des Projektes und die Beihilfe der Wiederherstellungsarbeiten, ist der Tarif V in Höhe von 30 % mit dem Tarif II im Ausmaß von 100 % zu summieren.

**Art. 60** - TARIF VI. *Gutachten für die Schätzung von Schiffen.*

(Grundtarif entsprechend der Bruttotonnage und in bezug auf die Art der Schiffsladung).

VI-a) - Dampfer und Motorfrachter:

bis zu 300 Bruttotonnage, L. 61,321 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 1000 Tonnen, L. 45,987 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 2000 Tonnen, L. 30,625 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 3000 Tonnen, L. 22,985 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 4000 Tonnen, L. 15,318 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 5000 Tonnen, L. 7,650 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 8000 Tonnen, L. 4,587 je Tonne;  
über 8000 Tonnen, L. 3,063 je Tonne.

VI-b) - Dampfer und Motortanker: es gilt der Tarif VI-a) zu 115 %.

VI-c) - Dampfer und Motorschiffe mit Kühlanlagen oder beides: es gilt der Tarif VI-a) zu 125 %.

VI-d) - Dampfer und Motorschiffe für Passagiere und Luxusschiffe: die Honorare sind nach Maß zu vereinbaren und liegen nicht unter jenen entsprechend Tabelle VI-a) zu 125 %;

VI-e) - Segelschiffe:

bis zu 300 Bruttotonnage, L. 45,987 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 600 Tonnen, L. 36,779 je Tonne;  
darüber hinaus bis zu 900 Tonnen, L. 30,625 je Tonne;

darüber hinaus bis zu 1200 Tonnen, L. 24,525 je Tonne;

darüber hinaus bis zu 1500 Tonnen, L. 18,381 je Tonne;

über 1500 Tonnen, L. 9,190 je Tonne.

VI-f) - Motorsegelschiffe, Treibanker und Hubpontons; es gilt der Tarif VI-e) zu 125 %.

VI-g) - Segel- und Motorsegeltanker; es gelten jeweils die Tarife VI-e) und VI-f) zu 115 %.

VI-h) - Für Schätzungen von Abbrucharbeiten werden 20 % des Tarifs VI angewandt.

ANMERKUNGEN.

A) Für grundlegende Gutachten mit summarischen Elementen auch ohne Untersuchung des Schiffes, die zur Bestimmung der Größenordnung des Kaufwertes beitragen und mit einer "Schätzungsbescheinigung" belegt werden, gelten - unabhängig von deren Zweckbestimmung - die Grundtarife zu 100 % mit einem Mindestbetrag von Lire 15.329.

B) Für detaillierte Gutachten anhand von spezifischen Bewertungskriterien, denen ein erläuternder Bericht und etwaige Beschreibungen, Berechnungen und Pläne beiliegen, wird der Grundtarif zu 250 % mit einem Mindestbetrag von Lire 45.990 angewandt.

C) Für analytische bzw. detaillierte Gutachten, die mit Aufstellungen oder Verzeichnissen über den Stand und Wert der einzelnen Strukturen oder Teile des Schiffskörpers, der Ausstattungen, der Maschinenteile oder der zum begutachteten Objekt gehörenden Anlagen vervollständigt werden, sowie in allen anderen Fällen von besonderer Komplexität und Schwierigkeit kommt der entsprechende Grundtarif zu 150 % mit einem Mindestbetrag von Lire 76.651 zur Anwendung.

D) Für etwaigen Zugang an Bord, Hilfeleistungen und Spesen ist eine Ergänzung aufgrund der allgemeinen Bestimmungen vorgesehen.

E) Für Dampfer und Motorschiffe, die älter als 16 Jahre bzw. Segel- und Motorsegelschiffe, die älter als 20 Jahre sind, sowie für Schiffsladungen einer Klasse, deren kurzfristige Fälligkeit bescheinigt ist, wird der entsprechende Basistarif zu 110 % angewandt.

**Art. 61** - Für Arbeiten oder Projekte von Anlagen von Schiffswerften, für den Bau oder Ausbesserungsarbeiten von Schiffen und diesbezüglichen Werkstätten, für Projekte und Errichtungen von Becken, für Gutachten von Werften, usw., gelten die Bestimmungen des Kapitels II des vorliegenden Tarifs.

**Art. 62** - Für Studien betreffend den erfolgten oder noch zu erfolgenden Stapellauf, für die Abnahme verschiedener Materialien im Werk, für Abnahmen und Wasserdruckproben und Maschinenproben werden die Vergütungen von Fall zu Fall nach Ermessen des Freiberuflers festgesetzt.

**TABELLE A – Prozentmäßiges an den Freiberufler geschuldetes Honorar je Hundert Lire des Betrages der Arbeiten**

KLASSEN UND KATEGORIEN DER ARBEITEN LAUT AUFZÄHLUNG VON ART. 14													
	Bauwerke							vollständige Industrieanlagen			allgemeine Betriebsanlagen		
BETRAG DER ARBEITEN (Lire)	Ia	Ib	Ic	Id	Ie	If	Ig	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc
250.000	21.4626	26.3683	30.9674	35.5666	67.4538	24.5287	33.4203	38.3260	53.6565	68.9869	53.6565	57.4891	76.6521
500.000	19.9295	24.9886	29.5877	33.8802	58.2556	22.9956	32.1939	30.6608	42.9252	55.1895	42.9252	45.9913	61.3217
1.000.000	18.3965	22.6890	27.4415	31.7340	52.1234	22.0758	29.7410	26.3683	36.7930	49.0573	36.7930	39.2459	52.1234
2.500.000	15.3304	18.8564	23.6088	27.5948	44.4582	19.9295	25.4485	19.9295	27.9014	36.7930	27.9014	29.8943	40.7789
5.000.000	13.1842	15.3304	19.9295	24.5287	39.8591	17.7833	21.4626	15.3304	22.0758	29.4344	21.4626	22.9956	31.8873
10.000.000	11.0379	13.1842	17.1701	22.0758	35.2600	15.6370	18.3965	12.2643	17.1701	22.6890	17.1701	18.3965	24.5287
15.000.000	10.7313	13.0309	16.8635	21.4626	32.1939	14.5639	16.8635	11.4978	16.0969	20.6961	16.0969	17.3234	23.3022
20.000.000	9.9648	12.7242	16.0969	20.6961	30.6608	13.7974	16.0969	10.7313	15.0238	19.3163	15.0238	16.0969	21.4626
30.000.000	9.6582	12.2643	15.3304	19.3163	27.5948	13.0309	15.3304	9.9648	13.9507	17.9366	13.9507	15.0238	19.9295
40.000.000	9.1983	11.4978	14.5639	19.0097	26.0617	12.2643	14.5639	9.1983	12.8776	16.5569	12.8776	13.7974	18.3965
50.000.000	8.8916	10.7313	13.7974	18.3965	24.5287	11.4978	13.7974	8.7383	12.2643	15.7903	12.2643	13.1842	17.4767
100.000.000	7.6652	9.1983	12.2643	15.3304	21.4626	9.9648	12.2643	7.6652	9.1983	13.7974	10.7313	11.4978	15.3304
150.000.000	6.7454	7.9718	11.0379	13.3375	19.0097	8.7383	11.0379	6.7454	7.6652	11.9577	9.3516	9.9648	13.4908
200.000.000	6.1322	7.3586	9.9648	11.8044	16.8635	7.8185	9.9648	5.9789	6.4388	10.1181	8.1251	8.7383	11.9577
250.000.000	5.8256	6.7454	9.0449	10.5780	15.0238	7.2053	9.0449	5.3656	6.2855	8.5850	7.2053	7.8185	10.7313
300.000.000	5.5190	6.4388	8.2784	9.6582	13.4908	6.5921	8.2784	4.9057	5.6723	7.3586	6.5921	7.2053	9.8115
400.000.000	5.2123	6.1322	7.2053	8.5850	11.6511	5.9789	7.0520	4.2925	4.9057	6.1322	5.6723	6.2855	8.5850
500.000.000	5.0590	5.8256	6.4388	7.9718	10.4247	5.5190	6.4388	3.8326	4.5991	5.2123	5.0590	5.6723	7.6652
600.000.000	4.8335	5.7993	6.1628	7.6192	9.9648	5.2737	6.1563	3.6640	4.3955	4.9824	4.8335	5.4226	7.3279
700.000.000	4.6648	5.6000	5.9482	7.3630	9.6319	5.0985	5.9482	3.5413	4.2487	4.8159	4.6648	5.2386	7.0827
800.000.000	4.5378	5.4445	5.7686	7.1396	9.3384	4.9452	5.7664	3.4340	4.1195	4.6692	4.5378	5.0787	6.8680
900.000.000	4.4152	5.2978	5.6197	6.9600	9.0997	4.8159	5.6197	3.3442	4.0122	4.5488	4.4152	4.9517	6.6884
1.000.000.000	4.3692	5.2430	5.5540	6.8790	8.9946	4.7612	5.5540	3.3070	3.9662	4.4962	4.3692	4.8926	6.6118
1.500.000.000	4.0319	4.8378	5.1291	6.3512	8.3091	4.3955	5.1313	3.0529	3.6640	4.1545	4.0319	4.5181	6.1059
2.000.000.000	3.8326	4.5991	4.8795	6.0402	7.8995	4.1808	4.8795	2.9018	3.4844	3.9509	3.8326	4.2969	5.8102
3.000.000.000	3.5260	4.2312	4.5247	5.6044	7.3279	3.8786	4.5247	2.6938	3.2303	3.6640	3.5260	3.9859	5.3854
4.000.000.000	3.3617	4.0363	4.2794	5.2978	6.9315	3.6684	4.2794	2.5470	3.0551	3.4647	3.3617	3.7713	5.0941
5.000.000.000	3.2194	3.8633	4.1020	5.0766	6.6403	3.5129	4.1020	2.4397	2.9281	3.3201	3.2194	3.6114	4.8795
für Beträge über 5 Milliarden	2.6828	3.2194	3.4183	4.2305	5.5336	2.9274	3.4183	2.0331	2.4401	2.7668	2.6828	3.0095	4.0662

TABELLE A - Prozentmäßiges an den Freiberufler geschuldetes Honorar je Hundert Lire des Betrages der Arbeiten

BETRAG DER ARBEITEN (Lire)	KLASSEN UND KATEGORIEN DER ARBEITEN LAUT AUFZÄHLUNG VON ART. 14												
	Elektroanlagen			einzelne Maschinen	Eisenbahn oder Straßen		Wasserbauten			Wasserleitungen und Kanalisationen	Brücken, gesonderte Ausführungen, Sonderstrukturen		
	IVa	IVb	IVc	V	VIa	VIb	VIIa	VIIb	VIIc	VIII	IXa	IXb	IXc
250.000	45.9913	38.3260	30.6608	61.3217	18.7031	23.6088	21.4626	24.5287	26.3683	26.3683	24.5287	30.9674	35.7505
500.000	36.7930	30.6608	24.5287	45.9913	17.6300	22.6890	19.9295	23.4555	24.9886	24.9886	23.4555	29.4344	33.8802
1.000.000	30.6608	25.7551	20.8494	38.3260	15.7903	20.6961	17.7833	19.9295	22.6890	22.6890	19.9295	27.4415	31.7340
2.500.000	23.9155	19.9295	15.9436	30.0476	12.4176	17.3234	14.2573	15.6370	18.8564	18.8564	15.6370	22.9956	27.1348
5.000.000	18.3965	15.3304	12.2643	21.1560	10.2714	14.4106	11.0379	13.4908	15.9436	15.1771	12.2643	19.0097	22.6890
10.000.000	14.7172	12.2643	9.8115	15.3304	9.1983	13.3375	9.1983	10.4247	13.1842	13.1842	10.2714	17.1701	20.2362
15.000.000	13.7974	11.4978	9.1983	12.8776	8.7383	12.7242	8.7383	9.6582	12.5709	12.5709	9.6582	15.6370	19.3163
20.000.000	12.8776	10.7313	8.5850	12.2643	8.4317	12.2643	8.4317	9.1983	11.9577	11.9577	9.1983	15.3304	18.7031
30.000.000	11.9577	9.9648	7.9718	11.3445	7.6652	11.6511	7.6652	8.5850	10.8846	10.8846	8.5850	14.7172	17.4767
40.000.000	11.0379	9.1983	7.3586	10.4247	6.8987	11.0379	6.8987	7.9718	9.9648	9.9648	7.9718	14.1040	16.4035
50.000.000	10.4247	8.7383	7.0520	9.5049	6.1322	10.4247	6.1322	7.3586	9.1983	9.1983	7.3586	13.4908	15.3304
100.000.000	9.1983	7.6652	6.1322	6.8987	4.5991	8.4317	4.5991	5.3656	6.1322	7.6652	5.8256	10.4247	12.2643
150.000.000	8.4317	6.7454	5.5190	5.7489	4.2925	7.6652	4.2925	5.1740	5.9022	6.4388	5.2123	8.8916	10.2714
200.000.000	7.8185	6.1322	5.0590	4.5991	4.1392	7.3586	4.1392	4.9824	5.6723	6.1322	4.9057	8.2784	9.6582
250.000.000	7.3586	5.8256	4.7524	4.5991	3.9859	7.0520	3.9859	4.7907	5.4423	5.8256	4.5991	7.8185	9.0449
300.000.000	7.0520	5.5190	4.4458	4.5991	3.8326	6.7454	3.8326	4.5991	5.2123	5.5190	4.2925	7.3586	8.7383
400.000.000	6.7454	5.2123	4.2925	4.5991	3.6793	6.4388	3.6793	4.5225	5.1357	5.2123	3.9859	7.0520	8.4317
500.000.000	6.4388	4.9057	4.1392	4.5991	3.5260	6.1322	3.5260	4.4458	5.0590	5.0590	3.6793	6.7454	8.1251
600.000.000	6.1563	4.6911	3.9552	4.5991	3.4844	5.9657	3.4340	4.3845	5.0087	4.8335	3.5807	6.4103	7.9105
700.000.000	5.9482	4.5312	3.8217	4.5991	3.4669	5.8562	3.4034	4.3232	4.9408	4.6714	3.4647	6.1979	7.5426
800.000.000	5.7664	4.3955	3.7056	4.5991	3.4537	5.7445	3.2500	4.2619	4.8685	4.5334	3.3464	5.9898	7.2973
900.000.000	5.6197	4.2816	3.6114	4.5991	3.4143	5.6306	3.2194	4.2005	4.8006	4.4174	3.2084	5.7511	7.0520
1.000.000.000	5.5540	4.2334	3.5720	4.5991	3.3990	5.4730	3.1887	4.1392	4.7261	4.3648	3.1624	5.6569	6.7563
1.500.000.000	5.1313	3.9093	3.2982	4.5991	3.2303	4.8094	3.0354	4.0472	4.6232	4.0319	2.7770	4.9714	6.6578
2.000.000.000	4.8795	3.7187	3.1362	4.5991	3.1165	4.4480	2.8821	3.9246	4.4809	3.8326	2.5229	4.5115	5.8497
3.000.000.000	4.5247	3.4493	2.9084	4.5991	3.0814	4.3495	2.7288	3.7406	4.2728	3.5567	2.4069	4.3100	5.3087
4.000.000.000	4.2794	3.2610	2.7485	4.5991	3.0048	4.2925	2.6368	3.5567	4.0648	3.3617	2.3937	4.2925	5.0634
5.000.000.000	4.1020	3.1230	2.6368	4.5991	2.9478	4.2356	2.5142	3.3727	3.8501	3.2216	2.3696	4.2421	5.0284
für Beträge über 5 Milliarden	3.4183	2.6025	2.1974	4.5991	2.4565	3.5296	2.0952	2.8106	3.2084	2.6846	1.9747	3.5351	4.1903

(\*) Laut M.D. 11.6.1987 werden für Beträge über 5 Milliarden die Prozentsätze des vorhergehenden M.D. 29.6.1981 angewandt (wie in der letzten Zeile der obigen Tabelle angegeben).

**TABELLE B**

Teilleistungen	Klasse der Arbeiten Laut Aufzählung des Artikels 14									
	I <i>abcd</i>	I <i>e</i>	I <i>f-g</i>	II/III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
a) Vorprojekt	0,10	0,12	0,08	0,12	0,08	0,12	0,07	0,04-0,07	0,10	0,07
b) summarischer Kostenvoranschlag	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,03	0,03	0,01-0,02	0,03	0,03
c) Ausführungsprojekt	0,25	0,28	0,28	0,22	0,18	0,30	0,15	0,15-0,12	0,15	0,20
d) detaillierter Kostenvoranschlag	0,10	0,08	0,08	0,10	0,07	0,07	0,12	0,05-0,04	0,05	0,05
e) Bau- und Gestaltungsdetails	0,15	0,20	0,04	0,08	0,05	0,08	0,10	0,15	0,12	0,20
f) Leistungsverzeichnisse und Verträge	0,03	0,03	0,05	0,10	0,10	---	0,08	0,10	0,10	0,10
g) Bauleitung	0,25	0,20	0,35	0,15	0,20	0,15	0,25	0,30	0,25	0,20
h) Werksprüfungen	---	---	---	---	---	0,12	---	---	---	---
i) Beihilfe bei der Abnahme	0,03	0,02	0,03	0,15	0,20	0,13	0,05	0,05	0,05	0,10
l) Abrechnung	0,07	0,05	0,07	0,05	0,10	---	0,15	0,15	0,15	0,05

**TABELLE C – (Abnahmen Art. 19-b)**

BETRAG DER ARBEITEN (Lire)	Prozentanteil je 100 Lire des Betrages der Arbeiten		BETRAG DER ARBEITEN (Lire)	Prozentanteil je 100 Lire des Betrages der Arbeiten	
	ohne Abteilung a)	mit Abteilung b)		ohne Abteilung a)	mit Abteilung b)
1.000.000	3.0661	3.9859	60.000.000	0.4293	0.5519
2.000.000	2.6982	3.4953	70.000.000	0.3986	0.5212
3.000.000	2.4529	3.1887	80.000.000	0.3833	0.4906
5.000.000	2.1463	2.7901	90.000.000	0.3679	0.4599
10.000.000	1.4717	1.9010	100.000.000	0.3526	0.4446
15.000.000	1.0731	1.3797	150.000.000	0.2790	0.3618
20.000.000	0.8892	1.1651	200.000.000	0.2361	0.3066
30.000.000	0.6439	0.8278	300.000.000	0.1901	0.2453
40.000.000	0.5519	0.7052	500.000.000	0.1502	0.1962
50.000.000	0.4752	0.6132			

Für höhere Beträge wird der letzte Satz angewandt.

**TABELLE D - Angleichungskoeffizienten**

Jahr der Wettbewerbsvergabe	Angleichungskoeffizient an das Jahr 1947 des Betrages der Arbeiten	Jahr der Wettbewerbsvergabe	Angleichungskoeffizient an das Jahr 1947 des Betrages der Arbeiten
1938	55,---	1. Semester 1944	9,17
1939	47,83	2. Semester 1944	3,93
1940	36,67	1. Semester 1945	2,33
1941	28,95	2. Semester 1945	2,02
1942	23,40	1. Semester 1946	2,02
1943	15,71	2. Semester 1946	1,67
		1947	1,---

Auf den neu errechneten Betrag wird der entsprechende in obiger Tabelle angegebene und bei Bedarf interpolierte Vergütungssatz angewandt.

#### ANMERKUNGEN

- a) Der anzupassende Betrag
  - entspricht dem Endstand aufgrund der Ausschreibungsbruttopreise ausgenommen ein etwaiger Aufpreis infolge Preisrevision, sofern dieser Aufschlag nicht in der Rechnungsführung aufscheint und demzufolge nicht vom Abnahmeprüfer überprüft wird;
  - ist im gegenteiligen Falle jener einschließlich der Revision. In diesem Fall ist der dem jeweiligen Jahr der Preisrevision entsprechende Angleichungskoeffizient zu verwenden.
- b) Ein vor Inkrafttreten dieser Verfügung und im Zuge der Arbeiten oder nach deren Ausführung erteilte Abnahmeauftrag, der unabhängig vom Willen und von der Sorgfalt des Freiberuflers wegen nicht rechtzeitiger Übergabe der vertraglichen, technischen oder buchhalterischen Unterlagen (Verhinderung durch höhere Gewalt usw.) noch nicht beendet wurde, wird im Sinne der Bestimmungen des Art. 19-c) vergütet.
- c) Bei der Honorarfestsetzung wird der Bruttobetrag der Arbeiten um die Beträge der behandelten Vorbehalte unabhängig davon, ob diese angenommen werden oder nicht, erhöht.
- d) Umfaßt eine Arbeitsleistung vertraglich und buchhalterisch unterschiedliche Einzelleistungen, die getrennte Abnahmebescheinigungen bedürfen, werden die Honorare separat auf den Bruttobetrag eines jeden Vertrages bzw. einer jeden Abnahmebescheinigung festgelegt.
- e) Zusätzlich zu diesen Honoraren werden dem Freiberufler folgende Spesen und Honorare rückvergütet und ausbezahlt:
  1. die Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten für Lokalausweise außerhalb seines Sitzes;
  2. die Spesen für Stempelmarken, Post-, Fernschreib- und Telefonspesen sowie die Kosten für die Anfertigung von Kopien außer dem Original;
  3. die Honorare nach Zeitaufwand in Höhe von 110.000 je Stunde, beschränkt auf die Zeit für die Anfahrt zum Ort der abzunehmenden Arbeiten und entsprechende Rückreise.
- f) Wird der Abnahmeauftrag an mehrere Freiberufler erteilt, gebührt jedem einzelnen von diesen das Honorar, welches dem Freiberufler gebühren würde, wenn er die Abnahme allein ausführen würde.

**TABELLE E - Honorare für das Aufmaß und die Abrechnung der Arbeiten**

BETRAG DER ARBEITEN	je 100 Lire des Betrages
bis zu 5 Millionen .....	1.8397
darüber hinaus bis zu 20 Millionen .....	1.6863
darüber hinaus bis zu 50 Millionen .....	1.5330
darüber hinaus bis zu 100 Millionen .....	1.2264
über 100 Millionen und für jeglichen Betrag .....	1.0731

Für die Arbeiten der anderen Klassen werden diese Prozentsätze um 30 % herabgesetzt.

Die in obiger Tabelle angegebenen Honorare werden, falls sie sich auf die Rechnungsführung von Wiederherstellungs-, Umgestaltungs-, Erweiterungs- und Instandhaltungsarbeiten beziehen, wie folgt erhöht:

- für Ausbesserungs- und Umgestaltungsarbeiten um 20 %;
- für Zusatz- und Erweiterungsarbeiten um 10 %;
- für ordentliche Instandsetzungsarbeiten um 40 %.



**TABELLE F – Dem Freiberufler geschuldete Honorare für detaillierte Schätzungsgutachten je Tausend Lire geschätzten Betrages**

Schätzwert (Lire)	KLASSEN DER ARBEITEN GEMÄSS AUFGÄHUNG VON ART. 14								
	Bauwerke	vollständige Industrieanlagen	Allgemeine haustechn. Anlagen	Elektro-Anlagen	Einzelne Maschinen	Eisenbahnen und Straßen	Wasserbauten	Wasserleitungen u. Kanalisationen	Brücken, gesonderte Ausführungen, Sonderstrukturen
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
250.000	52.1234	52.1234	55.1895	39.8591	58.2556	27.5948	27.5948	30.6608	36.7930
500.000	34.3401	34.3401	36.7930	24.5287	36.7930	18.0899	18.7031	19.9295	23.6088
1.000.000	27.5948	27.5948	29.4344	19.6229	30.6608	16.5569	15.9436	18.0899	22.0758
2.500.000	22.3824	22.3824	23.9155	15.9436	23.9155	13.7974	12.5709	15.0238	18.3965
5.000.000	17.1701	17.1701	18.3965	12.2643	16.8635	11.6511	10.7313	12.2643	15.3304
10.000.000	13.7974	13.7974	14.7172	9.8115	12.2643	10.7313	8.2784	10.4247	13.7974
15.000.000	12.8776	12.8776	13.7974	9.1983	10.4247	10.1181	7.6652	10.1181	12.5709
20.000.000	11.9577	11.9577	12.8776	8.5850	9.8115	9.8115	7.3586	9.5049	12.2643
30.000.000	11.0379	11.0379	11.9577	7.9718	9.1983	9.1983	6.7454	8.5850	11.6511
40.000.000	10.4247	10.4247	11.0379	7.3586	7.9718	8.8916	6.4388	7.9718	11.3445
50.000.000	9.8115	9.8115	10.4247	7.0520	7.3586	8.2784	5.8256	7.3586	10.7313
100.000.000	7.3586	7.3586	9.1983	6.1322	6.1322	6.7454	4.2925	6.1322	9.1983
200.000.000	4.9057	4.9057	7.6652	5.2123	4.9057	5.2123	3.0661	4.9057	7.6652
300.000.000	4.2925	4.2925	6.7454	4.9057	4.2925	4.9057	2.6062	4.2925	6.7454
500.000.000	3.6793	3.6793	6.1322	4.2925	3.6793	4.2925	2.2996	3.6793	6.1322
600.000.000	3.6596	3.6596	5.8606	4.1086	---	4.1086	2.0696	3.6596	5.9789
700.000.000	3.5304	3.5304	5.6591	3.9903	---	3.9903	1.8856	3.5304	5.7029
800.000.000	3.4296	3.4296	5.4927	3.8633	---	3.8633	1.8397	3.4296	5.5737
900.000.000	3.3442	3.3442	5.3525	3.8019	---	3.8019	1.7477	3.3442	5.5124
1.000.000.000	3.3070	3.3070	5.2912	3.6793	---	3.6793	1.7017	3.3070	5.0897
1.500.000.000	3.0551	3.0551	4.8466	3.4647	---	3.4647	1.6097	3.0551	4.8378
2.000.000.000	2.9018	2.9018	4.6604	3.3902	---	3.3902	1.3797	2.9018	4.4874
3.000.000.000	2.6916	2.6916	4.3714	3.2500	---	3.2500	1.1498	2.6916	4.2421
4.000.000.000	2.5448	2.5448	4.1020	3.0464	---	3.0464	1.0118	2.5448	4.0648
5.000.000.000	2.4419	2.4419	3.9246	2.8755	---	2.8755	0.9198	2.4419	3.9246
für Beträge über									
5 Milliarden	2.0349	2.0349	3.2705	2.3963	---	2.3963	0.7665	2.0349	3.2705

**TABELLE G – (Art. 27-a)**

Jahr, auf welches sich die Preise des Schätzungsgutachtens beziehen	Prozentsatz zur Erhöhung des Honorars	Jahr, auf welches sich die Preise des Schätzungsgutachtens beziehen	Prozentsatz zur Erhöhung des Honorars
bis zum 31. Dezember 1940	550 %	bis zum 31. Dezember 1944	100 %
bis zum 31. Dezember 1941	450 %	bis zum 31. Dezember 1945	20 %
bis zum 31. Dezember 1942	350 %	bis zum 31. Dezember 1946	15 %
bis zum 31. Dezember 1943	250 %		

## ANMERKUNGEN

(1) Angepaßt aufgrund des M.D. vom 11. Juni 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 138 vom 16. Juni 1987.

Die im Tarif für berufliche Leistungen festgelegten Vergütungen bilden feststehende Mindestwerte (Art. 6, M.D. vom 21. August 1958).

(2) Die nach Zeitaufwand bemessenen Vergütungen im Sinne der Buchstaben a), b), c), d) des Art. 4 verstehen sich integrierend und sind demzufolge um die Hälfte herabzusetzen im Falle von:

1. Schätzungsgutachten (Art. 24 des Tarifes);
2. Bestandsaufnahmen und Übergaben (Art. 29 des Tarifes).

(3) Vgl. auch Rundschreiben Nr. 5350/61 vom 22. Juli 1977.

(4) Vgl. auch Rundschreiben Nr. 5350/61 vom 22. Juli 1977.

(5) Der mit der Abnahme beauftragte Freiberufler kann die Nebenvergütungen im Sinne von Art. 13, letzter Absatz (Art. 5 des M.D. vom 21.8.1958) summieren.

## Teil II

Beschluß der Ingenieur- und Architektenkammern der Provinz Bozen vom 04.12.1998

### TARIFRICHTLINIEN

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1. RICHTLINIEN FÜR DAS ERSTELLEN VON HONORARNOTEN

Um das Erstellen der Honorarnoten einheitlicher zu gestalten, werden die Kollegen angewiesen folgende Richtlinien zu befolgen:

- a) im Zweifelsfall möge vor dem Erstellen der Honorarnote der entsprechende Entwurf der zuständigen Kommission vorgelegt werden;
- b) gemeinsam mit der Honorarnote oder dem Entwurf sind die gesamten Unterlagen vorzulegen, um ein begründetes Gutachten zu ermöglichen, und zwar:
  - Liste der vorbereiteten Beilagen;
  - klare Rechtfertigung der Höhe des Betrages der Arbeiten (Angebote, Kostenschätzungen, Endabrechnungen, Preisrevisionen, usw.);
  - Kopie der Unterlagen (ausnahmsweise nur Teile dieser);
  - eventuelle Angebote an öffentliche Körperschaften (auch wenn bereits schon vorher verschickt);
  - alle weiteren von der Kommission verlangten Unterlagen;
  - detaillierte und analytisch abgefaßte Honorarnote laut nachfolgendem Schema:

#### Grundangaben:

- Bezeichnung des Auftraggebers;
- Gegenstand des Auftrages;
- Klasse und Kategorie der Arbeiten;
- Betrag der Arbeiten (dabei ist anzugeben ob der Betrag aus einer überschlägigen Kostenschätzung, aus dem Ausschreibungsbetrag laut Kostenschätzung, aus der Endabrechnung, usw., errechnet worden ist);
- interpolierter Prozentsatz laut Betrag der Arbeiten (Tab. A des Einheitstextes zur Gebührenordnung; im folgenden „Tarif“ genannt);
- detaillierte Angabe der Teilleistungen mit den entsprechenden Prozentsätzen (Tab.B des Tarifes).

#### Berechnung des Honorars

- Betrag der Arbeiten x Prozentsatz x Teilleistungen = Lire .....
- weitere Zusatzhonorare:
  - Aufteilung des Gesamtprojektes in Baulose = Lire .....
  - Zusatzleistungen nach freiem Ermessen = Lire .....
  - Tagegelder = Lire .....
  - Sonderhonorare für Dringlichkeit = Lire .....
  - eventueller Aufschlag für Teilauftrag = Lire .....

#### Berechnung der Spesen und Zusatzvergütungen

- Pauschalbeträge nach den in der Folge erläuterten Kriterien = Lire .....
- Rückerstattung der Barauslagen = Lire .....

#### Zusammenfassung

- Honorare = Lire .....
- Spesen und Zusatzvergütungen = Lire .....
- 1. Teilsumme = Lire .....
- Pens.-Vers.-Beitrag 2% = Lire .....
- 2. Teilsumme = Lire .....
- MWSt. = Lire .....

3. Teilsomme	<u>= Lire .....</u>
- Abzüglich Steuerrückbehalt I.R.P.E.F. gerundet auf 1.000.- Lire	= Lire .....
- zu bezahlender NETTOBETRAG	<u>= Lire .....</u>

## 1.2. ANZUNEHMENDE BAUKOSTEN FÜR DIE BERECHNUNG DES HONORARS - AUFTRAG FÜR VERSCHIEDENEN BAUPHASEN

Folgende Baukosten müssen für die Berechnung des Honorars angewandt werden:

- für Projektierungsaufträge die aus dem Kostenvoranschlag errechneten auszuschreibenden Baukosten und, falls diese nicht vorhanden sind, eine Kostenschätzung unter Berücksichtigung der halbjährlich von der Provinz Bozen im Amtsblatt der Region veröffentlichten Baukosten;
- für Gesamtaufträge bis zur Fertigstellung des Bauwerkes die Summe aller ausbezahlten Beträge an die verschiedenen Firmen inklusive eventueller Aufschläge und der Preisrevision, jedoch ohne Berücksichtigung von eventuellen Abgeboten (Art. 15 des Tarifes).

Sollte der Auftraggeber den Techniker zuerst nur mit der Projektierung beauftragen, mit der Möglichkeit, ihn in einer zweiten Phase auch mit der Bauleitung zu beauftragen, wird eine Erhöhung von 25% für Teilleistungsaufträge in Rechnung gestellt (Art. 18 des Tarifes). Im Falle einer späteren Ausdehnung des Auftrages auf die gesamte Bauleitung wird bei Beendigung der Arbeiten auch das Honorar für die Projektierung auf der Grundlage der Gesamtkosten des Bauwerkes ohne Erhöhung für den Teilauftrag, neu berechnet. Der Auftraggeber kann, sollte es ihm vorteilhaft erscheinen, die separate Beauftragung in zwei unabhängigen Teilaufträgen vornehmen; in diesem Fall steht dem Techniker eine Erhöhung des Honorars um 25% laut Art. 18 der Tarifordnung für jeden der Teilaufträge zu.

Die Honorarangebote an öffentliche Körperschaften müssen ausschließlich auf Grund der von der Körperschaft mitgeteilten Beträge errechnet werden und auch der Kammer vorgelegt werden. Die Nichteinhaltung letzterer Bestimmung wird vom Kammerrat disziplinarrechtlich geahndet.

Bei der Ausarbeitung der Angebote an öffentliche Körperschaften muß folgendes beachtet werden:

- falls ein Ausführungsprojekt verlangt wird, ist dieses vollständig sämtlicher Anlagen für die Ausschreibung zu verstehen, darum mit den Teilleistungen von a) bis f);
- falls eine Bauleitung verlangt wird, müssen die Teilleistungen g), i) und l) der Tab. B vorgesehen werden.
- für die Projektierung öffentlicher Bauten muß, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen, mindestens die Kategorie Ic laut Art. 14 des Tarifes in Anwendung gebracht werden (dies Aufgrund der derzeit geforderten Planungs- und Ausführungsniveaus).

## 1.3. PROZENTUELLE AUFSCHLÄGE LAUT TARIFORDNUNG

In verschiedenen Fällen sieht die Tarifordnung Erhöhungen vor, die im folgenden zusammengefaßt werden:

Aufschlag von 15% für besondere Dringlichkeit, wenn dies vom Auftraggeber im Auftragsschreiben ausdrücklich erklärt wird oder entsprechend begründet werden kann. Diese Erhöhung gilt für jede Art von Dienstleistungen.

Aufschlag bis zu 50% des Honorars für Arbeiten unter besonderen Schwierigkeiten laut Art. 4 des Tarifes.

Aufschlag bis zu höchstens 50% des Honorars für überdurchschnittlichen Einsatz bei der Bauleitung, angewandt auf den Teilleistungsfaktor g) der Tab. B des Tarifes.

Aufschlag für Teilauftrag oder Widerruf des Auftrages. Dieser Aufschlag wird laut Art. 18 der Tarifordnung behandelt.

Aufschlag von 50% des Teilleistungsfaktors für Abnahmeassistenz oder Liquidierung



## 1.8. GEBÜHREN FÜR DIE LIQUIDIERUNG

Diese Gebühren gehen normalerweise zu Lasten des Antragstellers:

- für Honorare bis zu Lire 50 Millionen: 2%
- für höhere Honorare: 1 Million bis zu 50 Mio. Lire  
+ 1% auf den Mehrbetrag
- Mindestgebühr: lt. Festlegung der einzelnen Kammern

Eine Ausnahme dazu bildet der im Art. 13, Absatz 5, des Gesetzes Nr. 131 vom 26.4.1983 vorgesehene Fall. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Zwecks Auszahlung der Berufshonorare als Teile von Darlehen der Depositenbank oder anderer Kreditinstitute, müssen die entsprechenden Honorarnoten mit dem Sichtvermerk der Berufskammer versehen sein; **die diesbezüglichen Spesen gehen zu Lasten des interessierten Freiberuflers**".

Nur in den vom besagten Artikel vorgesehenen Fällen und für Ansuchen um Beiträge von Seiten der Landesverwaltung ist die Vidimierungsgebühr auf konstant 1% reduziert, mit einem von den einzelnen Kammern festzulegendem Mindestbetrag.

## 2. URBANISTIK

Für die Honorarberechnung zur Ausarbeitung von Durchführungsplänen von Erweiterungszonen und/oder Handwerkerzonen und für die Überarbeitung von Bauleitplänen verweist man auf das Ministerialrundschreiben Min.LL.PP. Nr. 6679 vom 01.12.1969 von dem ein Auszug abgedruckt wird.

### 2.1. AUSZUG AUS DEM RUNDSCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN NR. 6679 VOM 1. DEZEMBER 1969

«Honorartarif für die urbanistischen Leistungen der Ingenieure und Architekten»

Art. 5 (Bezirksbezogener (zwischengemeindlicher) und Gemeindebauleitplan – 1/B)

Die Leistungen des Freiberuflers für die Erstellung von bezirksbezogenen (zwischengemeindlichen) Bauleitplänen und von Gemeindebauleitplänen, die die Flächenwidmungen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen festlegen, umfassen in der Regel:

- a) die Untersuchung des Tatbestandes mit Bestimmung des Systems der Infrastrukturen, der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie der geologischen, hydrologischen, landschaftlichen und natürlichen Eigenschaften des vom Plan betroffenen Gebietes, wobei auch die Gegebenheiten in den umliegenden Gebieten zu berücksichtigen sind;
- b) die vorgesehenen Ansiedlungen, die Entwicklung und Umwandlung der Wohn- und Produktionsansiedlungen mit Festlegung der Widmungen, die technischen Durchführungsbestimmungen des Planes und die etwaigen Angaben für die Ausarbeitung der Bauordnung;
- c) die vorgesehenen Infrastrukturen und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen;
- d) die Umrisse der Gebiete von landschaftlichem und historisch-künstlerischem Interesse, deren Nutzungsmodalitäten und die etwaigen besonderen Nutzungsvorschriften;
- e) die Programme und die Durchführungsabschnitte;

Die Standardunterlagen zu den Leistungen des gegenwärtigen Artikels umfassen mindestens:

- 1) den Vorbericht über die Grundsatzentscheidungen und Richtlinien die, für die Erstellung des Planes getroffen wurden;
- 2) den allgemeinen analytischen Bericht über den Tatbestand;
- 3) den erläuternden Bericht mit Angabe der Probleme und Erfordernisse, die sich aus der Untersuchung der vorgeschlagenen Lösungen ergeben bezogen auf eine angemessene Zeitspanne und der diesbezüglichen Auswahlkriterien;
- 4) den Lageplan im Maßstab nicht unter 1:10.000 des der Planung zugrundeliegenden Gebietes mit Angabe des Tatbestandes;
- 5) den Lageplan im Maßstab nicht unter 1:10.000 mit zusammengefaßter Angabe der Widmungen und Anordnung des Straßennetzes und der wichtigsten Infrastrukturen;
- 6) den Lageplan im Maßstab nicht unter 1:5.000 mit genauer Angabe aller den Plan bildenden Voraussichten;
- 7) die technischen Durchführungsbestimmungen und die etwaigen speziellen Widmungsvorschriften mit besonderem Hinweis auf die für die Ausführungsbebauungspläne anzuwendenden allgemeinen Bestimmungen.
- 8) die etwaigen Vorschriften für die Bauordnung;
- 9) das Programm und die Durchführungsabschnitte mit besonderem Hinweis auf Prioritäten für die Ausführungsbebauungspläne und die Arbeiten von öffentlichem Interesse;
- 10) alles weitere, was zu einem einwandfreien Verständnis des Planes beiträgt;
- 11) den Bericht mit den Vorschlägen der Planer zu den Bemerkungen zum Generalbauleitplan.

Die auftraggebende Körperschaft ist dazu angehalten, das gesamte, im Einvernehmen mit dem Freiberufler und dessen Assistenten und Beratern zu bestimmende, topographische Material bereitzustellen, einschließlich des auf den neuesten Stand gebrachten Tatbestandes des gesamten städtebaulichen Komplexes; die Dokumentation zu den geologischen, hydrologischen und natürlichen Eigenschaften des interessierten Gebietes; alle statistischen Daten zur Bevölkerungsentwicklung; zur Produktion und Verteilung, zum Baubestand und zur Bautätigkeit im letzten Jahrzehnt; zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bevölkerung; zu den Verkehrsmitteln und zur Dichte des internen Verkehrs. Außerdem stellt sie die Liste der historischen und künstlerischen Gebäude zur Verfügung, sowie die Daten zu allen Normen, Bindungen und Programmen, die das Gebiet des Planes betreffen. Ferner hat die auftraggebende Körperschaft die sozial-wirtschaftlichen Untersuchungen zur Bestimmung der Entwicklungsvoraussichten des zu planenden Gebietes bereitzustellen. Obengenanntes kartografisches, analytisches und statistisches Material wird Gegenstand des unter Punkt 2 genannten „Allgemeinen analytischen Berichtes zum Tatbestand“ und des unter Punkt 4 genannten „Lageplanes zum Tatbestand“.

Die zu entrichtenden Honorare für den Gemeindebauleitplan werden in Abhängigkeit der Anzahl der im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt des Auftrages ansässigen Einwohner festgelegt, entsprechend beiliegender Tabelle A und durch lineare Interpolation für dazwischen liegenden Werte.

Für bezirksbezogene Bauleitpläne erfolgt die Ermittlung der Vergütungen, sofern die geforderten Unterlagen denen für die Gemeindebauleitpläne entsprechen, aufgrund des Mittelwertes zwischen dem Betrag für die Gesamtheit des Bezirkes und jenem Betrag, der sich aus der Summe der Beträge für die einzelnen im Bezirk inbegriffenen Gemeinden ergibt.

Für neu zu errichtende Zentren werden die Honorare aufgrund der, in einem Zeitraum von maximal zwanzig Jahren, vorgesehenen Bevölkerung dieser Zentren festgelegt.

Für Kur-, Aufenthalts- und Fremdenverkehrsorte erfolgt die Berechnung der Bevölkerung aufgrund des höchsten Zuflusses der letzten drei Jahre.

Zu dem wie oben festgelegten Honorar sind folgende mit dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu bestimmende Ergänzungen vorgesehen:

- a) für den außergewöhnlich historisch-künstlerischen Charakter oder die besondere Bedeutung des Ortes als Aufenthalts- oder Fremdenverkehrsort, für die den Naturschutzgesetzen unterstellten oder jedenfalls aus landschaftlicher Sicht besonders interessanten Ortschaften: Zuschlag von 10 bis 30 %;
- b) für die Komplexität der sich aus den orographischen, geologischen und hydrologischen Eigenschaften des Gebietes ergebenden Probleme: Zuschlag von 5 bis 20 %;
- c) für die Komplexität der sich aus der besonderen wirtschaftlichen, produktiven und verkehrstechnischen Struktur ergebenden Probleme: Zuschlag von 10 bis 30%;
- d) für einen vorgesehenen Bevölkerungszuwachses über 50% in 20 Jahren: Zuschlag von 10 bis 30 %.

Obige Ergänzungen sind anzuwenden in Abhängigkeit von den tatsächlich vom Freiberufler erstellten besonderen Unterlagen zu den genannten Themenbereichen im Ausmaß der Eigenschaften, auf welche sie sich beziehen: sie sind bis zu einem Gesamtzuschlag von 50 % summierbar.

Stellt der Auftraggeber nicht oder nur zum Teil die im obigen dritten Absatz genannten Unterlagen zur Verfügung, gebührt dem Freiberufler die Rückerstattung der zur Auffindung und Bereitstellung des genannten Materials erforderlichen Spesen.

Die Untersuchung und Ausarbeitung der Bauordnung oder die Beratung dazu bilden einen Auftrag für sich. Die Honorare für diese Leistungen werden aufgrund im voraus vereinbarter Ermessenskriterien festgelegt.

Art. 6 (Allgemeine bereichsbezogene Pläne – 1/C).

Die allgemeinen bereichsbezogenen Pläne umfassen die Landschaftspläne, die Pläne der Infrastrukturen, die Pläne der Fremdenverkehrsentwicklung, die Pläne der Industrieentwicklung u.ä.

Der Inhalt dieser städtebaulichen Pläne, auf Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene, zur Regelung der spezifischen Entwicklung des Landes in den Bereichen Schutz und Aufwertung der Landschaft, Auffinden und Entwicklung der Fremdenverkehrs- oder Industriegebiete, Planung des Schul- und Krankenhausbaues, Errichtung von Straßen, Wasserleitungen, Elektroleitungen usw. muß den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden einschlägigen Gesetze entsprechen oder, in Ermangelung derselben, der Auftragsregelung.

Die für diese Pläne vorgesehenen Unterlagen stimmen mit den bereits für die bezirksbezogenen oder Gemeindebauleitpläne beschriebenen überein, mit Ausnahme des Maßstabes der Lagepläne, der in der geeigneten Größe für eine genaue Angabe der Voraussichten für den entsprechenden Bereich des anzuwenden ist.

Aufgabe des Auftraggebers ist es, dem Freiberufler jegliches kartografisches, analytisches und statistisches Material einschließlich der abschließenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wie im Art 5 für den Bauleitplan vorgesehenen ist.

Stellt der Auftraggeber obiges Material nicht bereit, gelten die bereits im Art. 5 festgelegten Bestimmungen.

Die zu entrichtenden Honorare für die Ausarbeitung dieser Pläne sind aufgrund eines Ermessensbetrages festzulegen, definiert zwischen den Parteien auf der Grundlage eines präzisen Arbeitsprogrammes: für die Erschließungspläne, die zudem die Untersuchung einiger in denselben Plänen vorgesehenen Infrastrukturen mit sich bringen, sind zusätzlich die für die erforderlichen Leistungen geltenden Tarife anzuwenden.

Art. 7 (Bauprogramm und Bauordnung – 1/D).

Gemeinden ohne Bauleitplan müssen gemäß geltenden Gesetzesbestimmungen als Ergänzung zur Bauordnung ein Bauprogramm erstellen. Dieses Bauprogramm muß die Zonengrenzen, die vom Programm selbst vorgesehenen Bautypen und die Untersuchung



des Bestandes enthalten, mit Angabe des Systems der Erschließungen und öffentlichen Einrichtungen sowie der geologischen, hydrologischen, landschaftlichen und natürlichen Eigenschaften des vom Plan betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des umliegenden Gebietes.

Die Unterlagen umfassen:

- 1) den Lageplan im Maßstab nicht unter 1:10.000 des zu planenden Gebietes mit Angabe des Tatbestandes;
- 2) einen Lageplan im Maßstab nicht unter 1:5000 mit Angabe der Zonen und der Widmungen, der Richtlinien für die Erweiterung und der Anordnung des Straßennetzes, der Erschließungen und der öffentlichen Einrichtungen mit besonderem Augenmerk auf den Stand der Ansiedlung;
- 3) eine Tabelle oder eine Beschreibung der Bautypologien;
- 4) einen Bericht, der die Kriterien erläutert, mit denen das Programm erstellt wurde;
- 5) alles weitere, was zu einem einwandfreien Verständnis des Programmes beiträgt.

Das Honorar für die Erstellung des Bauprogrammes und der diesbezüglichen Normen ist in Höhe von 40 % der für die entsprechenden Bauleitpläne vorgesehenen Vergütungen festgelegt.

Die etwaige Erstellung der Bauordnung wird nach vorausgehend vereinbartem Ermessenskriterium vergütet.

Der Auftraggeber hat die Aufgabe, dem Freiberufler jegliches kartografisches, analytisches, statistisches Material auszuhändigen einschließlich der entsprechenden abschließenden Unterlagen wie im Artikel 5 für die Bauleitpläne angegeben ist.

Stellt der Auftraggeber obiges Material nicht bereit, gelten die bereits im Art. 5 festgelegten Bestimmungen.

#### Art. 8 (Detail- und Durchführungspläne – 2/A).

Der Detailplan entwickelt die von den Plänen festgelegten Richtlinien und technischen Kriterien, dient zu deren Verwirklichung und umfaßt in der Regel folgende Elemente:

- a) Abgrenzung des Umfangs der betroffenen Flächen;
- b) technische Angaben zu den Eingriffen und Umwandlungen;
- c) Vorprojekte der Erschließungen einschließlich der bemaßten Längs- und Querschnitte der Straßen;
- d) flächen-/volumenmäßige Angabe der Ansiedlungen, schematische Projektierung der betreffenden primären Erschließungsarbeiten und Spezifizierung der Einrichtungen;
- e) Angabe über die Verwendung der zu konventionierenden oder zu enteignenden Anlagen;
- f) technische Durchführungsbestimmungen und etwaige Sondervorschriften;
- g) Programme und Durchführungsabschnitte;
- h) summarische Angaben zu den Kosten.

Den Detailplänen gleichgestellt und auch mit denselben in diesem Artikel festgelegten Kriterien vergütbar sind all jene Pläne, die denselben Untersuchungs- und Ausarbeitungsaufwand mit sich bringen, wie z.B. die Durchführungspläne von neuen Ansiedlungen oder Vierteln, die Pläne für die Aufteilung der zu konventionierenden Baulose, die Wiederaufbaupläne, auch wenn sie nicht von einem öffentlichen Auftraggeber herrühren und nicht offizieller Art sind; im Falle von Plänen für die Aufteilung in Baulose obliegt dem beauftragten Freiberufler, wo vorgesehen, die Mitwirkung bei der Erstellung der Konvention.

Die Standardunterlagen für die Leistungen des gegenwärtigen Artikels sind in der Regel:

- 1) erläuternder Bericht zu den Kriterien für die Abfassung des Planes;
- 2) ein oder mehrere auf dem Katasterplan eingezeichnete Lagepläne des detaillierten Planes, die alle oben beschriebenen vorgesehenen Elemente beinhalten;
- 3) Zeichnungen im Maßstab zwischen 1:500 und 1:200 mit Angabe der Höhenprofile, der architektonischen Gebäudetypen, der Schnitte der Fahrbahnen und der Gestaltung der Grünanlagen und der Sonderzonen;
- 4) technische Durchführungsbestimmungen und etwaige Sondervorschriften;
- 5) Plan der Bauabschnitte und Katasterlisten des zu enteignenden oder zu vinkulierenden Besitztums;
- 6) Programme und Durchführungsabschnitte;
- 7) Berichte über die erforderlichen Spesen für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten und der Enteignungen in dem vom Bauherrn angegebenen Bereich;
- 8) Alles weitere was zu einem einwandfreien Verständnis des Planes beiträgt.

Aufgabe des Auftraggebers ist es im Einvernehmen mit dem Freiberufler je Freiberufler je Freiberufler jegliches erforderliche und auf den neuesten Stand gebrachte kartographische, topographische oder das Grundbuch betreffende Material bereitzustellen einschließlich der statistischen Erhebungen und Daten zur Bevölkerung, zur Industrie, den Handel, den Anlagen, den Einrichtungen und allen Erschließungen der untersuchten Zone: im besonderen all das, was für die Erstellung der unter den Punkten 5), 6) und 7) genannten Unterlagen erforderlich ist.

Stellt der Auftraggeber obiges Material nicht bereit, gelten die bereits für den ähnlichen Fall des Artikels 5 genannten Bestimmungen. Für die etwaige Erstellung von Unterlagen, die nicht in den Leistungen des Freiberuflers enthalten sind, wird die Vergütung nach Ermessen festgelegt.

Das dem Freiberufler zu entrichtende Honorar ist wie folgt festzulegen:

- a) Summe zweier Werte, der erste bezogen auf die Fläche des vom Detailplan berücksichtigten Grundstückes und der zweite auf die Gesamtheit der auf der berücksichtigten Fläche bestehenden und projektierten Volumen anhand der Vorschriften des Bauleitplanes. Die entsprechenden Koeffizienten sind wie folgt festgelegt: L. 150.000 je Hektar Grundfläche und L. 15 je umbauter m<sup>3</sup>;
- b) Angleichung der wie oben festgelegten Vergütung aufgrund der in folgender Tabelle angegebenen Koeffizienten:

- für Flächen bis zu	1	ha	Koeff.	2,8
- „	2	„	„	1,8
- „	3	„	„	1,5
- „	5	„	„	1,3
- „	10	„	„	1,0
- „	25	„	„	0,9
- „	50	„	„	0,8
- „	100	„	„	0,7

Für dazwischen liegende Werte wird linear interpoliert.

Für Flächen über 100 ha wird die Vergütung nach vorausgehend vereinbarten Ermessungskriterien festgelegt.

Außer obigen Honoraren stehen dem Freiberufler folgende im voraus zu vereinbarende Zuschläge zu:

- a) für Schwierigkeiten infolge des Höhenverlaufs des Gebietes oder bei Vorliegen von besonderen Bindungen (Einrichtungen, Vorherrschen von Erschließungen gegenüber Bauten, Denkmalbauten, Anlagen usw.): Zuschlag bis zu 20 %;

- b) für Pläne, welche Gebiete mit Sanierung von Straßen oder Bauten umfassen:  
Zuschlag bis zu 50 %.

Wird die Ausarbeitung des Detailplanes jenem Techniker übertragen, der auch den Generalbauleitplan erarbeitet hat, wird das Honorar um 10 % herabgesetzt.

Etwaige Leistungen für die Berechnung von Flächen, Teilungen, Erstellung von Parzellierungsplänen für die Enteignung und Enteignungslisten sowie für die, für die Erstellung des Finanzierungsplanes erforderlichen Kostenvoranschläge sind getrennt, nach Zeitaufwand oder nach Ermessen je nach den besonderen Eigenschaften der Leistungen zu vergüten. Gleichfalls sind laut vorliegendem Tarif all jene Leistungen zu vergüten, die der Freiberufler zu erbringen hat wenn die auftraggebenden Körperschaft die in den Artikeln genannten Unterlagen nicht bereitstellt.

Art. 9 (Detailpläne für Wiedergewinnung und Instandhaltung – 2/B).

Die detaillierten Ausführungspläne der historisch-künstlerischen und örtlichen Zentren, welche die Erhaltung der privaten und öffentlichen, historisch-künstlerisch und örtlich charakteristischen Bauten und Plätze und die Gestaltung der Bauten selbst mittels architektonischer Restaurierung und Innensanierungen umsetzen, müssen sich auf detaillierte Aufnahmen eines jeden einzelnen Gebäudes oder Elementes von architektonischem oder künstlerischem Wert stützen sowie auf sozial-wirtschaftlichen Erhebungen. Die notwendigen detaillierten Aufnahmen und die informativen und statistischen Daten werden vom Auftraggeber bereitgestellt oder gemäß den von der beruflichen Tarifordnung vorgesehenen Honoraren, zuzüglich der Rückerstattung der ausgelegten Spesen, vergütet.

Obige Pläne müssen die Angabe der zu restaurierenden oder sanierenden Gebäude, die Widmung der Gebäude, die etwaige Parzellenumwandlung und die Gestaltung der Freiflächen enthalten. Das zu entrichtende Honorar für die Detailpläne für Wiedergewinnung und Teilrestaurierung wird anhand der, vom vorliegenden Tarif für Detailpläne (Art. 8) vorgesehenen Bestimmungen bemessen, wobei der volumetrische Koeffizient auf L. 30 je umbauten m<sup>3</sup> erhöht wird, anzuwenden sowohl auf bestehende wie auf geplante Bauten.

Getrennt verrechnet werden, anhand der im gegenwärtigen Tarif vorgesehenen Honorare, die Leistungen für die Berechnung der Flächen, Teilungen, Erstellung von Parzellierungsplänen für die Enteignung und Enteignungslisten sowie die Kostenvoranschläge für die Erstellung des Finanzierungsplanes.

Art. 10 (Honorare nach Zeit)

Zusätzlich zu den in der vorliegenden Tarifordnung genannten Honoraren und in den hierin angegebenen Fällen stehen dem Freiberufler für all jene Leistungen bei denen die Zeit das ausschlaggebende Element zur Bewertung darstellt, nach Zeit bewertete und mit einem Stundensatz verrechnete Honorare zu.

Insbesondere müssen nach Zeit verrechnet werden:

- a) die Vermessungen jedweder Art;
- b) die Verwaltungsverfahren bei den öffentlichen Ämtern, die Informationsveranstaltungen mit dem Bauherren, oder mit anderen in seinem Interesse;
- c) die Tages- und Nachtzeit für die Hin- und Rückfahrten;
- d) Die Katasterverfahren wie Untersuchungen, Nachforschungen, Bestimmungen, Vergleiche zwischen altem und neuem Kataster usw.

Art. 11 (Zu vergütende Spesen). – Der Auftraggeber muß dem Freiberufler immer folgende Spesen rückvergüten:

- a) für Fahrt, die Verpflegung und den Unterhalt außerhalb seines Wohnsitzes und die für den Transport außerhalb von seinem Büro von ihm oder seinem Hilfspersonal getätigten Auslagen sowie die Nebenspesen;
- b) für Stempelmarken, Registrierung des beruflichen Vertrages, Gebühren von öffentlichen oder privaten Ämtern, allgemeine Umsatzsteuer, Rückerstattung der Gebühren für die Liquidierung seitens der Berufskammern;
- c) für Eintragungsgebühren, Schreibarbeiten, Vervielfältigung von Unterlagen und Zeichnungen außer der ersten Kopie, Übersetzung in Fremdsprachen, Fotoaufnahmen, Dokumentationen, Binden von Faszikeln, Post-, Telefon- und Telegraphiespesen;
- d) für Beglaubigung von Abschriften oder Urkunden, Berichten, Zeichnungen usw.;
- e) für das Personal für Erhebungen, Probeentnahmen, verwaltungs- technische, rechtliche u.ä. Ermittlungen.

Die Spesen von Fahrten mit dem Zug, Dampfer, Flugzeug usw. werden aufgrund der Tarife für die erste Klasse (zusätzlich etwaiger verschiedener Zuschläge und solcher für Schlafwagen für nächtliche Fahrten mit dem Zug) für den beauftragten Freiberufler und dessen Stellvertretern und aufgrund der Tarife für die unmittelbar darunterliegende Klasse für das Hilfspersonal rückvergütet.

Die Spesen für die Fahrt auf den Straßen mit dem eigenen Auto und mit Mietautos werden zur Gänze laut üblichem Kilometertarif vergütet.

#### **Tabelle A**

Erstellung des allgemeinen gemeindlichen oder zwischengemeindlichen Bauleitplanes

AUSGANGSHONORARE - anzuwenden auf bezirksbezogene und gemeindliche Bebauungspläne sowie Bauprogramme gemäß Bestimmungen der Art. 4 und 6

Gemeinden bis zu	1.000	Einwohnern	L.	1.500.000
„	2.000	„	L.	2.400.000
„	3.000	„	L.	3.200.000
„	4.000	„	L.	3.800.000
„	5.000	„	L.	4.500.000
„	10.000	„	L.	7.000.000
„	25.000	„	L.	13.000.000
„	50.000	„	L.	19.000.000
„	100.000	„	L.	26.000.000
„	200.000	„	L.	37.000.000
„	300.000	„	L.	46.000.000

Für Gemeinden mit mehr Einwohnern werden die Honorare nach Ermessen festgelegt.

Für Mittelwerte ist linear zu interpolieren.

#### **Tabelle B**

STÄDTEBAU – Prozentsätze für die Festlegung der summierten vergütbaren Spesen in Abhängigkeit von den Grundhonoraren der Tabelle.

Honorare bis zu Lire	500.000	Spesen gleich	55 % des Honorars
„	Lire 1.000.000	„	50 % „
„	Lire 2.500.000	„	45 % „
„	Lire 5.000.000	„	41 % „
„	Lire 7.500.000	„	38 % „
„	Lire 10.000.000	„	35 % „
„	Lire 15.000.000	„	31 % „

---

„	Lire	20.000.000	„	28 %	„
„	Lire	25.000.000	„	25 %	„
„	Lire	30.000.000	„	22 %	„
„	Lire	40.000.000	„	19 %	„
„	Lire	50.000.000	„	17 %	„
„	Lire	60.000.000	„	15 %	„
„	Lire	70.000.000	„	13 %	„
„	Lire	80.000.000	„	12 %	„
„	Lire	90.000.000	„	11 %	„
„	Lire	100.000.000	„	10 %	„

Für höhere Beträge beläuft sich die Spesenvergütung auf 10 % des Honorars.  
Für dazwischenliegende Honorare ist linear zu interpolieren

Im Kapitel 2.3 nach dem folgenden Kapitel 2.2 sind einige Beispiele für die Berechnung der Honorare für urbanistische Leistungen angefügt.

## 2.2. ANPASSUNG DER URBANISTISCHEN LEISTUNGEN

Um mögliche Fehler bei der Anwendung des ISTAT-Koeffizienten zur Anpassung der urbanistischen Tarife, laut Ministerialrundschriften LL.PP. Nr. 6679 vom 01.12.1969, zu vermeiden, wird die Ingenieur- und Architektenkammer monatlich über den neuen eventuell angehobenen Stand informieren. Die Kollegen müssen sich an das Sekretariat wenden, wo ihnen der anzuwendende Index mitgeteilt wird.

Der ISTAT-Koeffizient angepaßt an **April 1998** beträgt **1241,1 %**.

### 2.3. BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER HONORARE FÜR URBANISTISCHE LEISTUNGEN

#### A) DURCHFÜHRUNGSPLÄNE FÜR ERWEITERUNGSZONEN

Faksimile für Honorarberechnung

Angaben:

a) Fläche ..... ha  
 b) urbanistische Baudichte .....  $m^3/m^2$

Berechnung:

c) Kubatur = (a) x (b) x 10000 = .....  $m^3$   
 d) (Art. 8) 150.000 Lire/ha x (a) = ..... Lire  
 e) (Art. 8) 15 Lire/ $m^3$  x (c) = ..... Lire  
 (für Bestandskubatur 3 Lire/ $m^3$ )  
 (bei A-Zonen immer 30 Lire/ $m^3$ )  
 f) Summe (d) + (e) = ..... Lire

g) Koeffizient für die Fläche (a)  
 interpoliert aus der Tabelle = ..... /

h) Erhöhter Betrag (f) x (g) = ..... Lire

i) Prozentsatz Spesen bezogen auf  
 (h), interpoliert aus Tab. B = ..... %

k) Spesen: (h) x (i) / 100 = ..... Lire

l) Teilsumme (h) + (k) = ..... Lire

m) letzte ISTAT-Angleichung = ..... %

n) Angegliçhener Betrag (l) x (m)/100 + (l) = ..... Lire

o) ev. Erhöhung 20 % (Art. 8) : (n) x 0,2 = ..... Lire

p) Honorar: (n) + (o) = ..... Lire

Beispiel:

Gemeinde		XXYY	
Zone		XXYYZZ	
Fläche		1,1	ha
Baudichte		1,5	$m^3/m^2$
→ Volumen (Kubatur)		16.500	$m^3$
Lire/ha	150.000 →		165.000
Lire/ $m^3$	15 →		247.500
			-----
Teilsumme			412.500

Koeffizient bezüglich Fläche durch Interpolation:

Fläche von ha	1	- Koeffizient:	2,8	%
Tats. Fläche (ha)	1,1	- Int. Koeffizient	2,7000	%
Fläche von ha	2	- Koeffizient	1,8	%
Betrag erhöht um Koeff.	2,7000		1.113.750	

*Grundspesen durch Interpolation Tabelle B:*

Honorar bis Lire:	1.000.000	- Spesen	50	%
Tats. Honorar Lire:	1.113.750	- Int. Sp.	49,6208	%
Honorar bis Lire:	2.500.000	- Spesen	45	%

Grundbetrag Honorar: Lire	1.113.750
Spesen 49,6208 % = Lire	506.526

Summe	1.666.402
ISTAT-Angleichung % = 1241,1	20.681.715

Summe	22.348.117
Erhöhung (Ex.Art.8) 20 %	4.469.623

HONORAR: Lire 26.817.740

**B) DURCHFÜHRUNGSPLAN FÜR EINE HANDWERKERZONE***Faksimile für Honorarberechnung**Angaben:*

- a) Gesamtfläche der Zone ..... ha  
 b) maximal verbaubare Fläche ..... ha

*Berechnung:*

- c) Kubatur = (b) x h x 10000 = ..... m<sup>3</sup>  
 (mittlere Gebäudehöhe = h m)  
 d) (Art. 8) 150.000 Lire/ha x (a) = ..... Lire  
 e) (Art. 8) 7 Lire/ m<sup>3</sup> x (c) = ..... Lire  
 f) Summe (d) x (e) = ..... Lire

- g) Koeffizient für die Fläche (a)  
 interpoliert aus der Tabelle = ..... /

- h) Erhöhter Betrag (f) x (g) = ..... Lire

- i) Prozentsatz Spesen bezogen auf  
 (h), interpoliert aus Tab. B = ..... %

- k) Spesen: (h) x (i) / 100 = ..... Lire

- l) Teilsumme (h) + (k) = ..... Lire

- m) letzte ISTAT-Angleichung = ..... %

- n) Angeglichener Betrag (l) x (m)/100 + (l) = ..... Lire

- o) ev. Erhöhung 20 % (Art. 8) : (n) x 0,2 = ..... Lire

- p) Honorar: (n) + (o) = ..... Lire

*Beispiel:*

Gemeinde XXYX  
 Zone XXYXZZ

Gesamtfläche der Zone 1,2 ha

Maximal verbaubare Fläche	0,5	ha
Mittl. Höhe Gebäude:	6	m
→ Volumen (Kubatur)	30.000	m <sup>3</sup>
Lire/ha	150.000 →	180.000
Lire/ m <sup>3</sup>	7 →	210.000
Teilsomme	390.000	

Koeffizient bezüglich Fläche durch Interpolation:

Fläche von ha	1	- Koeffizient:	2,8	%
Tats. Fläche (ha)	1,2	- Int. Koeffizient	2,6000	%
Fläche von ha	2	- Koeffizient	1,8	%
Betrag erhöht um Koeff.	2,6000		1.014.000	

Grundspesen durch Interpolation Tabelle B:

Honorar bis Lire:	1.000.000	- Spesen	50	%
Tats. Honorar Lire:	1.014.000	- Int. Sp.	49,9533	%
Honorar bis Lire:	2.500.000	- Spesen	45	%

Grundbetrag Honorar: Lire	1.014.000
Spesen 49,9533 % = Lire	506.526

Summe	1.520.526
ISTAT-Angleichung % = 1241,1	18.871.248

Summe	20.391.774
Ev. Erhöhung (Ex.Art.8) 20 %	4.078.355

HONORAR: Lire 24.470.129

C) ÜBERARBEITUNG EINES BAULEITPLANES

Faksimile für Honorarberechnung

Angaben:

- a) Anzahl der Einwohner der Gemeinde ..... EW  
 b) Anzahl der Gästebetten der Gemeinde ..... EW

Berechnung:

- c) Summe (a) + (b) = ..... EW  
 d) Grundhonorar bezogen auf (c)  
 interpoliert aus Tabelle A = ..... Lire  
 e) Prozentsatz Spesen bezogen auf  
 (d) interpoliert aus Tab. B = ..... %  
 f) Spesen (d) x (e) / 100 = ..... Lire  
 -----  
 g) Summe: (d) + (f) = ..... Lire  
 h) letzte ISTAT-Angleichung = ..... %  
 i) Angeglichener Betrag (h) x (g) /100 = ..... Lire  
 j) Ev. Erhöhung (ex Art. 5) 20 % = ..... Lire  
 k) Honorar: (g) + (i) = ..... Lire  
 -----  
 = ..... Lire



*Beispiel:*

Gemeinde	XXYY
Anzahl der Einwohner lt. Gemeinde	1.600
Anzahl der Gästebetten lt. Gemeinde	1.200
	-----
Gesamtanzahl Einwohner + Gäste	2.800

*Grundhonorar durch Interpolation Tabelle A:*

Unterer Wert Einwohner:	2.000	- Betrag:	2.400.000
Tats. Anzahl Einwohner:	2.800	- Int. A.	3.040.000
Oberer Wert Einwohner:	3.000	- Betrag:	3.200.000

*Grundspesen durch Interpolation Tabelle B:*

Honorar bis Lire:	2.500.000	- Spesen	45 %
Tats. Honorar Lire:	3.040.000	- Int. Sp.	44,136 %
Honorar bis Lire:	5.000.000	- Spesen	41 %

Grundbetrag Honorar: Lire	3.040.000
Spesen 44,136 % = Lire	1.341.734
	-----

Summe 4.381.734

ISTAT-Angleichung % = 1241,1	54.381.701
Ev. Erhöhung (ex Art. 5) 20 %	10.876.340
	-----

Honorar: Lire 69.639.775

### **3. GRUNDBAU**

Zu diesen Leistungen zählen alle grundbautechnischen Untersuchungen sowie die Darstellung und Einteilung der verschiedenen Bodenklassen, bis hin zu den Untersuchungen und Berechnungen im Bereich der Boden- und der Felsmechanik (Bodenmechanik), welche für die Ausarbeitung und die Erstellung jeglicher Art von Bauwerk nötig sein sollten, sei es oberflächliche oder unterirdische, sowie jener Bauwerke, (wie etwa Staudämme, Schüttungen, Ufersicherungen, usw.) bei welchen Böden oder Felsgestein als Baustoff Verwendung finden. Ganz allgemein fallen bodenmechanische Gutachten unter diese Art von freiberufliche Leistungen.

#### **3.1. AUFGLIEDERUNG DER LEISTUNGEN**

##### **3.1.1. UNTERSUCHUNGEN ZUR FESTSTELLUNG DER GEOLOGISCHEN UND GRUNDBAUTECHNISCHEN FRAGESTELLUNGEN**

welche sich auf den Vorentwurf des Bauwerks und auf die überschlägige Kostenaufstellung für die anzustellenden Untersuchungen und Versuche beziehen.

##### **3.1.2. AUFSTELLUNG IN ALLEN EINZELHEITEN DES UNTERSUCHUNGSPROGRAMMES**

vom geologischen sowie vom materialtechnischen Standpunkt aus, auf der Baustelle und auf dem Versuchswege, letzteres bezogen auf Feldversuche sowie auf Laborversuche. Ausarbeitung ferner des Kostenvoranschlages und des Auflagenheftes für die Untersuchungen;

##### **3.1.3. ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES UNTER 3.1.2. AUFGESTELLTEN PROGRAMMES**

hierunter fallen im einzelnen:

###### **3.1.3.1 BEISTAND BEI DEN UNTERSUCHUNGEN UND ÜBERWACHUNG DEREN FACHGERECHTER DURCHFÜHRUNG**

mittels Augenscheinnahme durch den beauftragten Techniker oder dessen Mitarbeiter; die Einschätzung der Anzahl und Häufigkeit der nötigen Lokalaugenscheine ist voll und ganz dem Ermessen des Technikers überlassen;

###### **3.1.3.2 VERBINDUNG MIT SONSTIGEN ZUSTÄNDIGEN FORSCHUNGSINSTITUTEN**

im Hinblick auf geologische und vermessungstechnische Untersuchungen, sowie Verbindung mit jenen Forschungsinstituten, welche für die zusammenfassende Auswertung der Untersuchungen zuständig sind;

###### **3.1.3.3 ÜBERPRÜFUNG DES GEOLOGISCHEN TATBESTANDES UND/ODER DER GRUNDBAUTECHNISCHEN FRAGESTELLUNGEN**

welche beim zu erstellenden Bauwerk auftreten sollten und mögliche technische Lösungen;

###### **3.1.3.4 GRUNDBAUTECHNISCHE BERECHNUNGEN**

(einzig für das grundbautechnische Gutachten), bezogen auf die schlußendlich gewählte Lösung;

###### **3.1.3.5 AUSARBEITUNG DES GRUNDBAUTECHNISCHEN GUTACHTENS**

für den Vorentwurf und/oder das Ausführungsprojekt, versehen mit den zeichnerischen Beilagen und den in den Normen vorgesehenen Unterlagen; hierin inbegriffen sind die Vorkehrungen zur Abnahme und zur Überwachung des seiner Nutzung übergebenen Bauwerkes;

### 3.1.3.6 BEISTAND UND BERATUNG DER ÖRTLICHEN BAULEITUNG

während der Erstellung des Bauwerkes, selbstredend mit der Einschränkung auf jene Bauteile, welche den Grund und/oder den Untergrund berühren bzw. mittels Lockergestein hergestellt werden;

### 3.1.3.7 BEISTAND BEI ABNAHME UND BEI ERSTELLUNG DER ENDABRECHNUNG DER ARBEITEN

zur Erstellung der unter Absatz 3.1.3.6. angeführten Bauteile.

Von der Leistung ausgeschlossen und gesondert nach den Tarifsätzen für die jeweiligen Bauwerksarten zu vergüten, sind Entwurf und Tragwerksberechnung der zu erstellenden Bauwerke.

## 3.2. HONORARSÄTZE

Die Honorarsätze für die unter Kapitel 3.1. angeführten Leistungen sind anteilmäßig auf den Betrag der Bauteile, welche den Grund, den Untergrund (wie etwa Tunnels oder Bohrungen, usw.) betreffen, sowie der Tragwerke jeglicher Art, welche sich auf die Gründungen abstützen.

Zu diesem Zwecke sind folgende Unterklassen der Bauwerke zu unterscheiden; es sei darauf hingewiesen, daß, wenn sich die Leistungen auf Bauwerke unterschiedlicher Unterklassen beziehen, die zustehenden Honorare getrennt für jede einzelne Bauwerksklasse und nicht bezogen auf die Gesamtbausumme zu bemessen sind:

UNTERKLASSE A):

landwirtschaftliche Bauwerke, Industrie- und Wohnbauten, Erschließungsarbeiten;

UNTERKLASSE B):

gewöhnliche Straßen, Schnellstraßen, Autobahnen, Straßenbahn- und Eisenbahnlinien in ebenem Gelände;

UNTERKLASSE C):

gewöhnliche Straßen, Schnellstraßen, Autobahnen, Straßenbahn- und Eisenbahnlinien in hügeligem Gelände oder im Berggebiet; Seilbahnen und Standseilbahnen.

UNTERKLASSE D):

Tunnels und Untertagsbauwerke im allgemeinen; Landebahnen und Flughafenbauten im allgemeinen; Staumauern und Staudämme; Brücken und Viadukte; Sicherung von Rutschungen oder Felsbrücken; Unterfangung und Sicherung von bestehenden Bau- und Tragwerken; Wasserbauten, Uferbauten, Hafenbauten und Bauwerke für die Binnenschifffahrt.

Jeder Unterklasse und für verschiedenen Betragsstufen werden die in Tabelle 3.1 angeführten Prozentanteile zugemessen; Teilleistungen werden nach Tabelle 3.2 bewertet, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Teilleistung unter Buchstabe c) in Tabelle 3.2 in jedem Falle die Teilleistungen unter Buchstaben a) und b) desselben Tarifes hinzuzufügen sind.

Für rein beschreibende Gutachten ist eine weitere Unterteilung vorgeschrieben, welche zwischen einem Mindestsatz von 20% und einem Höchstsatz von 50% des anhand Tabelle 3.2 berechneten und nicht um 25% für Teilauftrag erhöhten (wie für sonstige Leistungen) Tarifes liegen kann.

Klärend sei darauf hingewiesen, daß Auslagen für Sondierungen und Feld- oder Laborversuche zur Gänze durch den Bauherrn zu tragen sind; letzterer hat auch die unmittelbaren buchhalterischen und verwaltungstechnischen Beziehungen mit den beauftragten Unternehmungen und Versuchsanstalten wahrzunehmen.

Sollte der Freiberufler diese Beziehungen wahrzunehmen haben, steht letzterem eine

zusätzliche Vergütung von 10% der Kosten der Untersuchungen und Prüfungen zu.

**Tabelle 3.1** - Honorare für grundbautechnische Leistungen

(angepaßt an den 1.1.1998)

<b>BETRAG</b> (Millionen Lire)	Xa %	Xb %	Xc %	Xd %
10	7,0769	5,2547	7,8821	11,0392
15	6,2262	4,6054	6,9084	9,7985
20	5,6857	4,1942	6,2912	9,0040
30	5,0020	3,6761	5,5136	7,9920
40	4,5678	3,3476	5,0212	7,3438
50	4,2569	3,1133	4,6696	6,8774
70	3,8277	2,7905	4,1856	6,2296
100	3,4199	2,4848	3,7271	5,6093
150	3,0089	2,1780	3,2665	4,9790
200	2,7474	1,9834	2,9747	4,5752
300	2,4173	1,7384	2,6071	4,0610
400	2,2073	1,5831	2,3742	3,7316
500	2,0571	1,4721	2,2080	3,4946
700	1,8497	1,3196	1,9792	3,1655
1.000	1,6527	1,1751	1,7622	2,8502
1.500	1,4540	1,0300	1,5446	2,5300
2.000	1,3278	0,9380	1,4066	2,3248
3.000	1,1682	0,8220	1,2328	2,0636
4.000	1,0667	0,7486	1,1227	1,8960
5.000	0,9940	0,6963	1,0441	1,7758
7.000	0,8939	0,6242	0,9359	1,6084
10.000	0,7987	0,5557	0,8333	1,4484
15.000	0,7026	0,4870	0,7304	1,2854
20.000	0,6416	0,4436	0,6652	1,1812
30.000	0,5645	0,3886	0,5828	1,0483
40.000	0,5153	0,3540	0,5309	0,9634
50.000	0,4804	0,3293	0,4936	0,9023
70.000	0,4320	0,2950	0,4425	0,8174
100.000	0,3861	0,2629	0,3940	0,7360

**Tabelle 3.2** - Teilleistungen

TEILLEISTUNGEN	Klassen			
	A)	B)	C)	D)
a. Ermittlung der geologischen und grundbautechnischen Fragestellungen; Ausarbeitung des Untersuchungs- und Versuchsprogrammes mit Aufstellung des diesbezüglichen Kostenvoranschlages und Auflagenheftes;	0,05	0,05	0,05	0,05
b. Überwachung der Durchführung von Untersuchungs und Versuchsprogramm	0,15	0,20	0,20	0,15
c. Untersuchung der möglichen Lösungen und grundbautechnischen Berechnungen zur endgültigen festgelegten Lösung	0,20	0,15	0,15	0,15
d. Ausarbeitung des grundbautechnischen Gutachtens	0,40	0,35	0,35	0,40
e. Beistand und Beratung während der Erstellung des Bauwerkes	0,15	0,20	0,20	0,20
f. Beistand bei Abnahme und Aufstellung der Endabrechnung der Arbeiten	0,05	0,05	0,05	0,05
<b>INSGESAMT</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>

## 4. HONORAR FÜR VERMESSUNGSARBEITEN

### 4.1. VORWORT

Die vorliegenden Normen und die Tarifordnung legen für den freiberuflichen Techniker die Ausführungsbedingungen und das Honorar für Vermessungs- und Katasterarbeiten fest.

Dieses Sachgebiet umfaßt die topographischen Arbeiten für Lage- und Höhenvermessungen, sei es als eigenständige Leistungen oder als Vorstudien und Grundlagen für andere Projekte und Vorhaben.

Diese Arbeiten sind:

<b>4.4) BEWERTUNG DER LEISTUNG AUFGRUND VON MASSGRÖSSEN</b>	<b>Tabelle</b>	<b>Seite</b>
A) Triangulationen und Trilaterationen	1	55
B) Polygonierungen	2	55
C) Nivellements	3	56
D) Schichtenlinienpläne	4-5-6	57-58
E) Vermessung von Ortskernen	5-6	58
F) Vermessung von Flächen	7	59
G) Aufnahme von Querprofilen	8	59
H) Aufnahme von Längsprofilen	9	60
I) Vermessung für Planung von Ingenieurbauwerken	10	61-62
L) Katastervermessung	11-12-13-14-15	63-67
M) Bauaufnahmen	16	68
N) Absteckung von Straßen	17	69
O) Satellitenvermessung (GPS)	18	69
<b>4.5) BEWERTUNG DER LEISTUNG NACH ZEITAUFWAND ODER ABMACHUNG</b>	19	
P) Absteckung von Ingenieurbauwerken	19	69
Q) Deformationsmessungen bei Erdbewegungen und Kunstbauwerken	19	69
R) Geometrische Ausmaßkontrollen hoher Genauigkeit	19	69
S) Astronomisch-topographische Beobachtungen	19	69
T) Vermessungen für Seismik und Gravimetrie	19	69
U) Vermessungen für Aerophotogrammetrie	19	69
V) Kollaudierung von Vermessungsarbeiten	19	69
W) Kollaudierung photogrammetrischer Aufnahmen	19	69
<b>4.6) MATERIELLE TEILUNGEN UND GEBÄUDEKATASTERMELDUNGEN</b>		
Z) Gebäudekatastermeldung und materielle Teilung von Gebäuden	20	70

### 4.2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Tabellen 1-20 mit den allgemeinen und speziellen Normen sind wesentliche Bestandteile der Tarifordnung.

Das Honorar bezieht sich auf die wirtschaftliche Lage zum 1.1.98. Es wird aufgrund der Änderungen des ASTAT-Index jeweils am 1. Jänner des laufenden Jahres zum Zeitpunkt der Auftragserteilung angeglichen.

Das Eigentum der erstellten technischen Unterlagen bleibt auch nach erfolgter

Bezahlung des Honorars und der Spesen laut vorliegender Tarifordnung vorbehalten. Die erstellten technischen Elaborate und jede auch teilweise Überarbeitung müssen neben dem Datum der Vermessung auch den Namen oder die Bezeichnung des ausführenden Büros aufweisen, sofern keine anderen Abmachungen getroffen wurden. Die erstellten Unterlagen gelten als angenommen, wenn bei deren Überprüfung nicht mehr als 5% der untersuchten Detailpunkte außerhalb der zugelassenen Fehlergrenzen liegen.

Jene Unterlagen, welche als nicht annehmbar erklärt werden, müssen vom beauftragten Techniker selbst auf eigene Kosten richtiggestellt werden.

Die graphische Wiedergabe des Originals, kartiert auf einem Zeichenträger mit Quadratnetz, darf die Toleranz von 3/10 mm zwischen analytischen und graphischen Daten nicht überschreiten, ausgehend vom nächstliegenden Parameter.

Es wird die Verwendung formbeständiger Folien sowie einheitlicher Formate und Symbole empfohlen.

Arbeiten unter Tage, unter erschwerten Umständen, bei Nacht oder an Feiertagen werden mit dem für die jeweilige Leistung vorgesehenen, um 50% erhöhtes, Honorar verrechnet, sofern diese Arbeiten vom Auftraggeber vorher bewilligt worden sind.

Arbeiten welche aufgrund vorheriger Abmachungen oder von der Natur des Auftrages her mit Dringlichkeit durchgeführt werden müssen, werden mit dem jeweilig vorgesehenen, um 25% erhöhten Honorar verrechnet.

Der Auftraggeber garantiert den ungestörten Zugang zu den Grundstücken, die vermessen werden sollen und übernimmt jegliche rechtliche Haftung, die sich daraus ergeben kann.

Die Tarifordnung enthält folgende Aufwendungen:

Vermarktungsmaterial, ausgenommen die Errichtung von Festpunkten

Fahrten von maximal 100 km/je Tag (hin und zurück)

Außendienstzulage (ausgenommen Übernachtungen),

Lieferung von Lichtpausen der Elaborate in zweifacher Ausfertigung

Fahrten über 100 km/Tag werden mit 750 Lire je km verrechnet.

Aufwendungen und Spesen, welche im Honorar nicht inbegriffen sind oder dasselbe überschreiten, werden anhand einer detaillierten Aufstellung verrechnet.

Die Tarifordnung beinhaltet nicht die Aufwendungen für das Fällen von Bäumen, die Entfernung von Buschwerk, für Gerüste, für zusätzliche Hilfskräfte und spezielle Hilfsleistungen, wie die Inanspruchnahme von Bergsteigern, Tauchern, Hubschraubern und dergleichen.

#### ANPASSUNG DER HONORARE AN DEN UMFANG DER LEISTUNGEN

TABELLEN NR. 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15 und 17

$$\text{Ono} = \text{Tu} \times \text{Nr.} \times (\text{Nr.})^e$$

Ono = Nettogesamtbetrag zur Ausführung der verlangten Leistung

Tu = Einheitstarif (Kosten) für unterschiedliche Leistungen nach Maß, Größe, Stückzahl

Nr. = Anzahl der einzelnen erwünschten Leistungen (Hektar, Km, m, Anzahl oder Stückzahl)

e = Angleichungsmodul zur Dimension der Leistung (Negativexponent)

#### ÜBERGABE VON DATENTRÄGERN IM DWG- ODER DXF-FORMAT

Die topografischen Details und ihre graphische Darstellung für Arbeiten, die auf Diskette übergeben werden, beziehen sich auf die Normen im Maßstab in welchem die Aufnahme durchgeführt wurde. Das Honorar für die Übergabe der Arbeit auf Datenträger entspricht einem Aufpreis von 25% zum Bezugstarif.

Der Aufpreis von 25% für die Abgabe der Unterlagen auf magnetischen Datenträger entfällt für folgende Fälle:

- Tabelle 8 (Querprofile)
- Tabelle 9 (Längsprofile)
- Tabelle 10 (Aufnahmen zur Projektierung von Ingenieurbauwerken)
- Tabellen 4 u. 5 (Geländeaufnahmen nach Punkten und Höhengichtlinien und Aufnahme von Ortskernen) wenn die auf Diskette gespeicherten Unterlagen nur zweidimensional ausgearbeitet wurden. Der Aufpreis von 25% ist hingegen anzusetzen, wenn die Unterlagen im DTM-Format (Digital Terrain Model - digitales Geländemodell) ausgearbeitet werden.

#### **4.3. BESONDERE NORMEN**

##### **A) TRIANGULATIONEN UND TRILATERATIONEN**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 1 auf Seite 55 festgelegt.

Das vorgesehene Honorar sieht einen Mindesteinsatz mit drei Meßpunkten vor, bei geringerer Anzahl wird das Honorar nach Gutdünken bemessen.

##### **B) POLYGONIERUNGEN**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 2 auf Seite 55 festgelegt.

Das vorgesehene Honorar sieht die Ausführung eines mindesten 1 km langen Polygonzuges vor.

##### **C) NIVELLEMENTS**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 3 auf Seite 56 festgelegt.

Als Länge des Nivellements gilt bezüglich des Honorars der zurückgelegte weg, gemessen in nur einer Richtung.

Als Höhenunterschied des Nivellements gilt bezüglich des Honorars die Summe der Beträge der, in einer Richtung gemessenen, Einzelhöhenunterschiede.

Das vorgesehene Honorar bezieht sich auf einen Mindesteinsatz mit der Ausführung eines Nivellementsuzuges von 1 km Länge.

##### **D) SCHICHTENLINIENPLÄNE**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in den Tabellen 4,5 und 6 auf Seite 57 und 58 festgelegt.

Das vorgesehene Honorar bezieht sich auf einen Mindesteinsatz von:

10 ha im M 1:2000	1,5 ha in M 1:500
5 ha im M 1:1000	1.500 m <sup>2</sup> im M 1:200

Für Einsätze mit kleineren Flächen wird der Tarif der Mindestfläche angewandt.



**Für Vermessungen im M 1:200 wird das Honorar für die Mindestleistung (1.500 m<sup>2</sup>) und bis zu 1 ha mit der Einführung eines positiven Korrekturbeiwertes "e" = 0,4 wie folgt berechnet**

**Beispiel:**

Angenommenes Grundhonorar L.	2.180.000 /ha	
Mindestleistung:	$2.180.000 \times (0,15)^{0,4}$	= L.1.020.688 = 0,468 ha.
Leistung 3.000 m <sup>2</sup> :	$2.180.000 \times (0,30)^{0,4}$	= L.1.346.806 = 0,618 ha.
Leistung 5.000 m <sup>2</sup> :	$2.180.000 \times (0,50)^{0,4}$	= L.1.652.131 = 0,758 ha.
Leistung 7500 m <sup>2</sup> :	$2.180.000 \times (0,75)^{0,4}$	= L.1.943.037 = 0,891 ha.

Der höchstzulässige Unterschied zwischen einem direkt im Gelände gemessenen Profil und einem Profil, welches sich aus dem Verlauf der Höhenschichtenlinien ergibt, vorbehaltlich besonderer Unebenheiten des Geländes, wird wie folgt festgelegt.

$$\begin{aligned} M 1:2000 &\leq 0,90 \text{ m} & M 1:500 &\leq 0,40 \text{ m} \\ M 1:1000 &\leq 0,60 \text{ m} & M 1:200 &\leq 0,30 \text{ m} \end{aligned}$$

Die Wahl der Anpassungskoeffizienten (hügelig, gebirgig) steht in Funktion zur orographischen Situation und zum Schwierigkeitsgrad des Zuganges. Es wird festgelegt, daß die mittlere Dichte der aufgenommenen Punkte pro ha folgende sein soll:

$$\begin{aligned} M 1:200 &\text{ Punkte/ha } 200 \\ M 1:500 &\text{ Punkte/ha } 80 \end{aligned}$$

Die Wahl des Anpassungskoeffizienten «schwierig» kann nicht nur in Funktion des Geländes sondern auch im Verhältnis zur vermessenen Punktdichte und der Vegetation, angewandt werden.

## E) VERMESSUNG VON ORTSKERNEN

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in den Tabellen 5-6 auf Seite 58 festgelegt.

Unter Vermessung von Ortskernen versteht man die Aufnahme der Gebäudeumrisse, der Straßen und Freiräume, der Oberflächen- und Freileitungen, ausgenommen die unterirdischen Leitungsnetze und die interne Darstellung der Gebäude.

Das vorgesehene Honorar bezieht sich auf einen Mindesteinsatz von:

$$\begin{aligned} 3 \text{ ha} &\text{ im M } 1:1000 \\ 1 \text{ ha} &\text{ im M } 1:500 \\ 1.500 \text{ m}^2 &\text{ im M } 1:200 \\ 0,2 \text{ ha} &\text{ im M } 1:100 \end{aligned}$$

Für Einsätze mit kleineren Flächen wird der Tarif der Mindestfläche angewandt.

**Für Vermessungen im M 1:200 wird das Honorar für die Mindestleistung (1.500 m<sup>2</sup>) und bis zu 1 ha mit der Einführung eines positiven Korrekturbeiwertes "e" = 0,4 wie folgt berechnet**

**Beispiel:**

Angenommenes Grundhonorar von L. 4.588.000 /ha

Mindestleistung:	$4.588.000 \times (0,15)^{0,4}$	= L. 2.148.127	= 0,468 ha.
Leistung 3.000 m <sup>2</sup> :	$4.588.000 \times (0,30)^{0,4}$	= L. 2.834.470	= 0,618 ha.
Leistung 5.000 m <sup>2</sup> :	$4.588.000 \times (0,50)^{0,4}$	= L. 3.477.054	= 0,758 ha.
Leistung 7.500 m <sup>2</sup> :	$4.588.000 \times (0,75)^{0,4}$	= L. 4.089.290	= 0,891 ha.

## F) VERMESSUNG VON FLÄCHEN

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 7 auf Seite 59 festgelegt.

Das Honorar für die Vermessung von Baugrundstücken bezieht sich auf einzelne Baulose, wobei man als Baulos eine Fläche versteht, die keine gemeinsame Seiten mit anderen, in die Vermessung einbezogenen Flächen, hat. Bezüglich der Vermessung von landwirtschaftlich genutzten Flächen bezieht sich das Honorar auf die Aufnahme eines Grundstückes von mindestens 1,5 ha. Für Einsätze mit geringeren Flächen wird der Tarif der Mindestfläche angewandt.

Als Aufnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen versteht man die Angabe des Umfangs und der Fläche des Grundstückes mit der Eintragung der vor Ort ermittelten Grenzlinien. Zusätzlich bestellte Arbeiten, wie Erhebungen im Kataster sowie Erneuerungen, Feststellungen oder Berichtigungen von Grenzen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## G) AUFNAHME VON QUERPROFILIEN

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 8 auf Seite 59 festgelegt.

Das Honorar sieht die Ausführung von mindestens 20 Querprofilen vor.

Bei Querprofilen welche dem mathematischen Modell entnommen werden, bezieht sich der Mindesteinsatz auf 10 Profile.

Für Einsätze mit geringerer Anzahl an Profilen wird das Honorar der jeweiligen Mindesteinsätze angewandt.

## H) AUFNAHME VON LÄNGSPROFILIEN

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 9 auf Seite 60 festgelegt.

Das Honorar sieht folgenden Mindesteinsatz vor:

- 1 km geometrisches oder tachymetrisches Nivellement
- 2 km Aufnahme mit Gefällsmesser
- 0,5 km für Profile aus mathematischem Modell

## I) VERMESSUNG FÜR DIE PLANUNG VON INGENIEURBAUTEN

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 10 auf Seite 56 und 57 festgelegt.

Das Honorar sieht als Mindesteinsatz die Aufnahme von 1 km durchgehender Trasse vor.

Für Einsätze mit geringeren Mengen wird das Honorar der jeweiligen Mindesteinsätze angewandt.

#### **L) KATASTERVERMESSUNG**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in den Tabellen 11 auf Seite 63, Tabellen 12, 13,14 auf Seite 64 und in der Tabelle 15 auf Seite 67 festgelegt und berücksichtigen das «PREGEO» - Verfahren.

#### **M) BAUAUFNAHMEN**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 16 auf Seite 68 festgelegt.

Das Honorar für die Aufnahme und graphische Wiedergabe (Grundrisse, Schnitte und Ansichten) wird aufgrund der Kubatur oder der Flächen der einzelnen Grundrisse festgelegt.

Das Honorar für die Aufnahme und graphische Wiedergabe von Gebäuden von kunsthistorischem Interesse sowie besonders komplizierter Art wird in Funktion der vorhandenen Kubatur festgelegt.

#### **N) ABSTECKUNG VON STRASSEN**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 17 auf Seite 69 festgelegt.

Das Honorar bezieht sich auf einen Mindesteinsatz für Absteckungen von mindestens 0,5 km Straße.

Die Leistung bezieht sich lediglich auf die Straßenachse.

Für Einsätze mit geringeren Mengen wird der Tarif der Mindestmenge angewandt.

#### **O) SATELLITENVERMESSUNG (GPS)**

Das vorgesehene Honorar bezieht sich auf die Aufnahme von mindestens 10 Punkten und ist in Tabelle 18 auf Seite 69 festgelegt.

#### **P) ABSTECKUNG VON INGENIEURBAUTEN**

#### **Q) DEFORMATIONSMESSUNGEN BEI ERDBEWEGUNGEN UND KUNSTBAUWERKEN**

#### **R) GEOMETRISCHE MASSKONTROLLEN HOHER GENAUIGKEIT**

#### **S) ASTRONOMISCH-TOPOGRAPHISCHE BEOBACHTUNGEN**

#### **T) VERMESSUNGEN FÜR SEISMIK UND GRAVIMETRIE**

#### **U) VERMESSUNGEN FÜR AEROPHOTOGRAMMETRIE**

#### **V) KOLLAUDIERUNG VON VERMESSUNGSARBEITEN**

#### **W) KOLLAUDIERUNG PHOTOGRAMMETRISCHER AUFNAHMEN**

Alle Arbeiten, aus Tabelle 19 die wegen ihrer Art nicht normalen topographischen

Systemen zugeordnet werden können und in dieser Tarifordnung enthalten sind, sind nach Gutdünken zu verrechnen.

Die Abnahme der Photogrammetrischen Vermessungen beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Kontrolle der photogrammetrischen Aufnahme;
- b) Kontrolle der Meßarbeiten und der Festlegung des Verdichtungsnetzes und der Anschlußpunkte;
- c) Kontrolle der Arbeiten für die Wiedergabe (relative und absolute Orientierung des Modells, lage- und höhenmäßige Wiedergabe);
- d) mengenmäßige und qualitative Kontrolle vor Ort mit Messung von Winkeln, Längen und Höhenunterschieden sowie Überprüfung der fachgemäßen Wiedergabe der im Leistungsverzeichnis verlangten Einzelheiten.

Das Honorar für die Leistungen, die nach Zeitaufwand zu bemessen sind, wird laut Tarif für eine normale Meßmannschaft laut Tabelle 19 auf Seite 69 berechnet.

## **Z) UNTERLAGEN FÜR DIE GEBÄUDEKATASTERMELDUNG UND MATERIELLE TEILUNG VON GEBÄUDEN**

Die Vorschriften bezüglich Art und Weise der Ausführung sowie das Honorar sind in Tabelle 20 auf Seite 70 festgelegt.

## 4.4. LEISTUNGEN NACH MASS

Art der Arbeit				1		TRIANGULIERUNGEN TRILATERATIONEN				
Anwendungsbereich				Tarif						
Bemerkungen				Einstufung		Parameter		Honorar		
Im Falle von Netzverdichtung sind die Ausführungsnormen einzuhalten, wobei die ursprüngliche Genauigkeit zu wahren ist. Von jedem Fixpunkt sind drei Zielpunkte anzuvisieren; weitere Punkte: Honorar je Punkt zuzüglich 5%.				1. ORDNUNG		L./Fixp.		nach Ermessen		
				2. ORDNUNG		L./Fixp.		6.538.000		
				2. ORDNUNG		L./Fixp.		4.474.000		
				2. ORDNUNG		L./Fixp.		2.696.000		
Arbeitsmethode										
Ein- stufung	Mindestgeräteausrüstung		Mindestmessungen		Toleranzen			Elaborate – Bemerkungen		
	Optik	Distanz	Winkel	Seiten	Winkel	Strecken				
1. ORD.	Theodolit direkte Ablesung 0,5 cc Fernrohr 40f. Vergr.	Geräte mit Mikrowellen oder Laser  elektro- optische Distanzmes- sung	24 Sätze	4 - fach	je Dreieck	5 cc	von 1/300.000 bis 1/100.000		Vermarkung der Punkte strenger Ausgleich  Lageplan/Meßschema Einmeßskizzen der Punkte Feldbücher Berechnung und Ausgleichung	
2. ORD.	Theodolit direkte Ablesung 1 cc Fernrohr 30f. Vergr.		16 Sätze	4 - fach		10 cc				
3. ORD.	Theodolit direkte Ablesung 1 cc Fernrohr 30f. Vergr.		8 Sätze	2 - fach		20 cc	von 1/100.000 bis 1/50.000			
4. ORD.	Theodolit direkte Ablesung 10 cc Fernrohr 30f. Vergr.		4 Sätze	2 - fach		50 cc	von 1/50.000 bis 1/10.000			
Art der Arbeit				2		POLYGONIERUNGEN				
Anwendungsbereich				Tarif						
Bemerkungen				Einstufung		Parameter		Honorar		
Das Honorar bezüglich einer besonders stabilen Vermarkung ist getrennt zu vergüten				1. ORDNUNG		L./Km		n. Ermessen		
				1. ORDNUNG		L./Km		4.474.000		
				2. ORDNUNG		L./Km		3.671.000		
				3. ORDNUNG		L./Km		2.180.000		
				4. ORDNUNG		L./Km		1.434.000		
Arbeitsmethode										
Ein- stufung	Mindestgeräteausrüstung		Mindestmessungen		Toleranzen			Elaborate – Bemerkungen		
	Optik	Distanz	Winkel	Seiten	Winkel	Strecken				
1° ORDINE	Theodolit direkte Ablesung 0,5 cc Fernrohr 40f Vergr.	Geräte mit Mikrowellen oder Laser  elektro- optische Distanzm.	16 Sätze	4 fach	je Polygonpunkt	1 cc	1/300.000		Die 1. ORDNUNG sieht die Aufstellung auf Pfeilern mit Festpunkten oder eingebauter Zwangszentriervorrich- tung vor.  Lageplan/Meßschema Einmeßskizzen der Punkte Feldbücher Berechnung und Aus- gleichung.  Bei 1. bis 3. Ordnung Zwangszentrierung.	
1° ORDINE	Theodolit direkte Ablesung 1 cc Fernrohr 30f Vergr.		8 Sätze	2 fach		3 cc	von 1/100.000 bis 1/50.000			
2° ORDINE			4 Sätze	2 fach		6 cc	von 1/50.000 bis 1/20.000			
3° ORDINE			Theodolit direkte Ablesung 20 cc Fernrohr 30f Vergr.	2 Sätze		2 fach	20 cc	von 1/20.000 bis 1/5.000		
4° ORDINE			Theodolit direkte Ablesung 1c Fernrohr 30f Vergr.	2 Sätze		2 fach	50 cc	von 1/5.000 bis 1/1.000		

Art der Arbeit		3		NIVELLEMENTS		
Anwendungsbereich		Tarif				
Bemerkungen		Einstufung	Parameter	Honorar		
Höchster Genauigkeit		1. KLASSE	L./Km	n. Diskretion		
Hoher Genauigkeit		2. KLASSE	L./Km	1.606.000		
Einfacher Genauigkeit		3. KLASSE	L./Km	1.033.000		
Niederer Genauigkeit		4. KLASSE	L./Km	517.000		
Grober Genauigkeit		5. KLASSE	L./Km	448.000		
Arbeitsmethode						
1. KLASSE	zul. Toleranz = mm 0,5 x $\sqrt{D}$ (in Km)	Das Honorar sieht auch die Abfassung folgender Unterlagen vor: 1) technischer Bericht 2) Berechnung u. Ausgleichung 3) Netzlageskizze M 1/2000/25.000 4) Einmeßskizzen der Höhenfestpunkte <b>Nur für 1. und 2. Klasse</b> 5) Graphische Darst. d. Differenzen zwischen Hin- und Rücknivellement 6) Verzeichnis der Höhenunterschiede, Distanzen, Toleranzen 7) Kopien der Feldb		Das Honorar versteht sich auch für: alle 30 M. Höhenunterschied (Summe der Einzelhöhenunterschiede mit absoluten Werten nur in einer Richtung gemessen)  Höhenfestpunkte, die in besonders stabiler Weise zu vermarken sind, werden getrennt vergütet.		
2. KLASSE	zul. Toleranz = mm 3 x $\sqrt{D}$ (in Km)					
3. KLASSE	zul. Toleranz = mm 6 x $\sqrt{D}$ (in Km)					
4. KLASSE	zul. Toleranz = mm 10 x $\sqrt{D}$ (in Km)					
5. KLASSE	zul. Toleranz = mm 15 x Km					
Art der Messung		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
Maximale Distanz zwischen Instrument und Latte (in m)		30	40	50	60	80
Toleranz des gleichen Abstandes Instrument/Latte (in m)		0,2	1	2	5	10
Pflichtvermerk des Lattenabstandes ins Feldbuch		ja	ja	nein	nein	nein
Pflichtvermerk der Umweltbedingungen ins Feldbuch		ja	ja	ja	ja	ja
Max. Unterschied zw. Hin- u. Rückmessung zw. 2 aufeinanderfolgenden Festpunkten in mm $\sqrt{km}$		0,5	5	8	10	15
Max. Unterschied zw. Hin- u. Rückmessung für einen gesamten Abschnitt in mm $\sqrt{km}$		0,35	3	5	8	10
Lattentyp (mit Dosenlibelle)		invar	invar	invar	Holz	Holz
Empfindlichkeit der Libelle je 2 mm Verschiebung %uelle Präzision des automatischen Nivelliers		10" 0,15"	10" 0,30"	20" 0,40"	25"	30"
Mindestvergrößerung des Fernrohres		40	30	25	25	25
Nivellier mit Mikrometer		ja	ja	ja	nein	nein
Normaler Meßtrupp bestehend aus (Anzahl des Personals)		4	4	3	3	3
Pflichteinsatz eines Feldschirmes		ja	ja	nein	nein	nein
Gebrauch eines Nivellierfrosches (Mindestgewicht 3,5 kg) als Lattenaufsatz		ja	ja	ja	ja	ja
Vorschriften						
<p><b>HÖHENFESTPUNKTE</b> Die Höhenfestpunkte sind entlang der Nivellementslinie vermarkt, wobei der maximale Abstand etwa 1 km nicht überschreiten darf. Sind sie vorübergehender Natur, so können sie aus verschiedenen stabilen Marken bestehen (Nägeln, Schraubenköpfe usw.). Haben sie dauerhaften Charakter, so müssen sie an leicht erkennbaren Punkten vermarkt werden, fern von instabilen Zonen. Für Nivellements der Klassen 3, 4 und 5 können die Höhenfestpunkte mit Nägeln oder halbsphärischen Schraubenköpfen vermarkt und einzementiert werden. Für Nivellements der Klassen 1 und 2 wird die Vermarkung in Schutzschächten empfohlen. Das Ausmaß und die Form des Schutzschachtes müssen die Stabilität des Punktes garantieren, sowie die Möglichkeit jegliche Latte auf die Punkten stellen zu können, ohne daß der Punkt Schaden erleidet. Die Vermarkung der Höhenfestpunkte und der eventuellen Schutzvorrichtung wird getrennt vom Honorar für das Nivellement vergütet.</p> <p><b>AUSFÜHRUNG DER MESSUNGEN</b> Siehe obere Tabelle unter Wahrung folgender Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benützung von geeichten Invarlatten.</li> <li>- Nivellement immer mit Hin- u. Rückmessung außer bei Nivellements 5. Klasse zwischen Festpunkten mit bekannter Höhe.</li> <li>- Für Nivellements 1. u. 2. Klasse werden Hin- u. Rückweg an verschiedenen Tagen und Stunden durchgeführt.</li> <li>- Soll an bestehende Nivellementslinien angeschlossen werden, so muß von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Festpunkten ausgegangen werden, welche innerhalb der Toleranz liegen, damit die Unveränderlichkeit derselben gewährleistet ist.</li> </ul>						

Art der Arbeit				4	GELÄNDEAUFNAHME NACH PUNKTEN UND HÖHENSCHICHTLINIEN									
Anwendungsbereich			Tarif		Koeffizienten zur Anpassung an das Gelände									
M	Bezugsparameter	Klassifizierung	Parameter	Honorar	eben			hügelig			gebirgig			
					kahl	bewachsen	schwierig	kahl	bewachsen	schwierig	kahl	bewachsen	schwierig	
1/2000	Abst. Höhengschichtl.	m 5.00	TYP 1a	L./Ha.	<b>322.000</b>	0.9	1.1	1.9	1	1.7	2.5	1.3	1.9	3
		m 2.00	TYP 1b	L./Ha.	<b>368.000</b>	0.9	1.1	1.9	1	1.6	2.5	1.3	1.9	=
		m 1.00	TYP 1c	L./Ha.	<b>402.000</b>	0.9	1.1	1.9	1	1.5	=	=	=	=
1/1000	Abst. Höhengschichtl.	m 2.00	TYP 2a	L./Ha.	<b>459.000</b>	0.8	1	1.8	1	1.7	3	1.8	2.8	3.5
		m 1.00	TYP 2b	L./Ha.	<b>574.000</b>	0.8	1	1.8	1	1.5	2.8	1.5	2	3.2
		m 0.50	TYP 2c	L./Ha.	<b>689.000</b>	0.8	1	1.8	1	=	=	=	=	=
1/500	Abst. Höhengschichtl.	m 1.00	TYP 3a	L./Ha.	<b>1.147.000</b>	0.7	0.9	1.7	1	1.4	1.8	1.3	1.6	2.5
		m 0.50	TYP 3b	L./Ha.	<b>1.320.000</b>	0.7	0.9	1.7	1	=	=	=	=	=
1/200	Abst. Höhengschichtl.	m 1.00	TYP 4a	L./Ha.	<b>2.180.000</b>	0.7	0.8	1.2	1	1.3	2.5	1.1	1.4	3
		m 0.50	TYP 4b	L./Ha.	<b>2.524.000</b>	0.7	0.8	1.2	1	1.3	=	=	=	=
<b>Methodik - Unterlagen – Bemerkungen</b>														
<p>Das Elaborat besteht aus einem Lageplan mit Höhengschichtlinien, dargestellt auf wärmebeständiger Transparentfolie, Quadratnetz alle 10 cm, komplett mit Höhenangaben und topographischen Details, welche im Maßstab darstellbar sind mit Ausnahme der unterirdischen Netze und Leitungen.</p> <p>Für Lagepläne ohne Höhengschichtlinien wird ein Abschlag von 10% angewandt unter Bezugnahme an den Parameter des höheren Schichtlinienabstandes. Die mittlere Dichte der aufgenommenen Punkte je Hektar entspricht:</p> <p style="text-align: center;"><b>M 1:200 PUNKTE/HA. 200 – M 1:500 PUNKTE/HA. 80</b></p> <p>Die Wahl des Anpassungskoeffizienten «schwierig» kann nicht nur in Funktion des Geländes, sondern auch im Verhältnis zur vermessenen Punktdichte in der Vegetation angewandt werden. <u>Die Präzision des Elaborates darf folgende Toleranzen nicht überschreiten:</u></p> <p>a) GRAPHISCH = 3/10 mm vom nächstliegenden Parameter</p> <p>b) HÖHENMÄSSIG = ±(5cm + D x 0.0003) wobei D die Distanz in m zwischen zwei leicht erkennbaren Punkten ist.</p> <p>c) LINEAR <math>d = 0.08 + 0.015 \sqrt{D}</math> (M 1/200) <span style="margin-left: 100px;"><math>d = 0.24 + 0.015 \sqrt{D}</math> (M 1/1000)</span>  <math>d = 0.14 + 0.015 \sqrt{D}</math> (M 1/500) <span style="margin-left: 100px;"><math>d = 0.50 + 0.015 \sqrt{D}</math> (M 1/2000)</span></p> <p>wobei: d = Zulässige Toleranz in m (±)  D = Entfernung zweier eindeutig definierter Punkte in m</p> <p style="text-align: center;"><b>ÜBERGABE AUF DISKETTEN IN «DWG» oder «DXF» - FORMAT</b></p> <p>Die topographischen Details und ihre graphische Darstellung für Arbeiten, die auf Diskette übergeben werden, beziehen sich auf die Normen im Maßstab in welchem die Aufnahme durchgeführt wurde.</p>														

Art der Arbeit				5		AUFNAHME VON ORTSKERNEN		
				e = - 0,03				
Anwendungsbereich			Tarif		Koeffizienten zur Anpassung an das Gelände			
M	Bezugsparameter	Klassifizierung	Parameter	Honorar	Leicht	Normal	Schwierig	
1/1000	bis 1/4	TYP 1a	L./Ha.	712.000	1	1.2	1.4	
	von 1/4 bis 1/2	TYP 1b	L./Ha.	1.090.000				
	von 1/2 bis 2/3	TYP 1c	L./Ha.	1.434.000				
1/500	bis 1/4	TYP 2a	L./Ha.	2.696.000	0.9	1	1.3	
	von 1/4 bis 1/2	TYP 2b	L./Ha.	3.441.000				
	von 1/2 bis 2/3	TYP 2c	L./Ha.	3.786.000				
1/200	bis 1/4	TYP 3a	L./Ha.	3.097.000	0.9	1	1.2	
	von 1/4 bis 1/2	TYP 3b	L./Ha.	4.130.000				
	von 1/2 bis 2/3	TYP 3c	L./Ha.	4.588.000				
1/100	bis m <sup>2</sup> 2000		L.	2.294.000				
	darüber hinaus <b>e = -0,05</b>		L./m <sup>2</sup>	665	0.9	1	1.2	
<b>Methodik - Unterlagen – Bemerkungen</b>								
Das graphische Elaborat besteht aus Lageplan mit Höhen mit dem Maßstab darstellbarer Details sowie sichtbare Infrastrukturen; dargestellt auf wärmebeständiger Transparentfolie, Quadratnetz alle 10 cm, unter Einhaltung der Tolleranzen in Bezug auf die Arbeiten wie unter Punkt 4.								
a) Vervollständigung mit Höhenschichtlinien; + 10%								
b) Darstellung der Dachform mit Angabe von Trauf- und Firsthöhen (Höhenangabe indikativ); + 15%								
c) Lageplan mit Eigentumsgrenzen durch Ergänzung der Aufnahme mit Elementen aus bestehenden Mappenblättern; + 5%								
Das Honorar für die Volumenberechnung von Gebäuden ist nach Ermessen getrennt in Rechnung zu stellen. Die Wahl des Anpassungskoeffizienten «schwierig» kann nicht nur in Funktion des Geländes, sondern im Verhältnis zur vermessenen Punktdichte und der Vegetation, angewandt werden.								
ÜBERGABE AUF DISKETTEN IN «DWG» oder «DXF» - FORMAT Die topographischen Details und ihre graphische Darstellung für Arbeiten, die auf Diskette übergeben werden, beziehen sich auf die Normen im Maßstab in welchem die Aufnahme durchgeführt wurde.								

Art der Arbeit				6		ERRICHTUNG V. FESTPUNKTEN		
Anwendungsbereich				Tarif				
1/2000	Aufpreis zum Honorar bezüglich der Arbeiten unter den Punkten 4 und 5 durch Vervollständigung mit Festpunkten nach Lage und Höhe, stabiler Ausführung und Anschluß durch Polygon und Nivellement.			L./Ha.	39.000			
1/1000				L./Ha.	52.000			
1/500				L./Ha.	90.000			
1/200				L./Ha.	127.000			
<b>Methodik - Unterlagen – Bemerkungen</b>								
a) Polygonzug 4. Ordnung (relative Lagegenauigkeit)				c) Einmeßskizzen der Lage- und Höhenfestpunkte				
b) Tachymetrisches Nivellement ( $t = \pm 0.0003 \times D + 0.01$ )				d) Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte				
** t = zul. Toleranz zwischen zwei Polygonpunkten				** zwischen zwei benachbarten Polygonpunkten				
** D = Distanz zwischen zwei Polygonpunkten (in m)								



<b>Art der Arbeit</b>		<b>e = - 0,02</b>		<b>7</b>		<b>VERMESSUNG VON FLÄCHEN</b>						
<b>Anwendungsbereich</b>		<b>Tarif</b>		<b>Koeffizienten zur Anpassung an das Gelände</b>								
<b>Bezugsparameter</b>		<b>Parameter</b>	<b>Honorar</b>	<b>eben</b>			<b>hügelig</b>			<b>gebirgig</b>		
				<i>kahl</i>	<i>bewachsen</i>	<i>schwierig</i>	<i>kahl</i>	<i>bewachsen</i>	<i>schwierig</i>	<i>kahl</i>	<i>bewachsen</i>	<i>schwierig</i>
Bebauungsdichte über 2.5 m³/m²		L./ Los - Fix L./m²	<b>895.000</b> <b>860</b>	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bebauungsdichte bis 2.5 m³/m²		L./ Los - Fix L./m²	<b>723.000</b> <b>620</b>	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Landwirtsch. genutzte Flächen		L./Ha. – Fix	<b>895.000</b>	0.6	0.8	1.2	0.8	1	1.4	1	1.3	2
Analytische Flächenberechnung aus früheren Vermessungen		L./ Los - Fix L./m²	<b>264.000</b> <b>140</b>									
<b>Methodik - Unterlagen - Bemerkungen</b>												
<b>Zul. Flächentoleranz (2/1000 m²)</b>				a) Lageplan in angemessenem Maßstab; b) Flächenberechnung nach «GAUSS» c) Koordinaten der Eckpunkte d) Messung der Seitenlängen								
<b>Zul. Flächentoleranz (5/1000 m²)</b>												
<b>Zul. Flächentoleranz (50 m²/Ha)</b>												

<b>Art der Arbeit</b>		<b>e = - 0,03</b>		<b>8</b>		<b>AUFNAHME VON QUERPROFILEN</b>						
<b>Anwendungsbereich</b>		<b>Klassifizierung</b>	<b>Tarif</b>		<b>Koeffizienten zur Anpassung an das Gelände</b>							
			<b>Parameter</b>	<b>Honorar</b>	<b>Leicht</b>		<b>Normal</b>		<b>Schwierig</b>			
<b>Aufnahmemethode</b>	Geometrisches Nivellement	TYP 1	L./Profil.	<b>75.000</b>	=	=	=	=	=	=	=	
	Tachymetrisches Nivellement	TYP 2	L./Profil.	<b>92.000</b>	0.8	1	1.5					
	Aufnahme mit Gefällsmesser	TYP 3	L./Profil.	<b>41.000</b>	0.8	1	=					
	Messungen mit Setzlatten	TYP 4	L./Profil.	<b>81.000</b>	0.8	1	2					
	Lotmessungen	TYP 5	L./m.	nach Ermessen								
	Bathymetrie	TYP 6	L./m.	<b>7.500</b>	=	=	=					
<b>Methodik - Unterlagen – Bemerkungen</b>												
Ausführung von einem Extrem oder aus der Mitte nur im Hinweg				- Berechnung der aufgenommenen Höhen; - Darstellung in angemessenem Maßstab; - Profillänge bis 20 m - über 20 m pro/m =  Honorar x 0.7/20				<b>ÜBERGABE AUF DISKETTEN IN «DWG» oder «DXF» - FORMAT</b>  Die topographischen Details und ihre graphische Darstellung für Arbeiten, die auf Diskette übergeben werden, beziehen sich auf die Normen im Maßstab in welchem die Aufnahme durchgeführt wurde.				
Distanzmessung mit Meßband, Vertikalwinkel zur Höhenbestimmung												
Distanzmessung mit Meßband und Gefälle mit Gefällsmesser												
Messung von Distanz und Höhenunterschied mit Setzlatte												
Messung mit mechanischem oder digitalem Lot; Distanzen mit Latte oder metrischem am Ufer verankerten Kabel gemessen.												
Aufnahme mit vorheriger Fluchtlinie an Land: Distanzen aus Querschnitten oder direkter Aufnahme (durch Ausloten oder Tachymetrisch												

Art der Arbeit				9	AUFNAHME VON LÄNGSPROFILIEN (entlang bestehender festgelegter Achsen)		
Anwendungsbereich		Tarif			Koeffizienten zur Anpassung an das Gelände		
Anwendungsber.	Klassifizierung	Parameter	Honorar	Leicht	Normal	Schwierig	
Aufnahmemethode	Geometrisches Nivellement	M 1/2000	L./Km	689.000	1	=	=
		M 1/1000	L./Km	1.090.000	1	=	=
		M 1/500	L./Km	1.434.000	1	=	=
	Tachym. Nivellement	M 1/2000	L./Km	539.000	0.8	1	1.5
		M 1/1000	L./Km	895.000	0.8	1	1.5
		M 1/500	L./Km	1.262.000	0.8	1	1.5
	Aufnahme mit Gefällsmesser	M 1/2000	L./Km	276.000	0.8	1	1.5
		M 1/1000	L./Km	367.000	0.8	1	1.5
		M 1/500	L./Km	459.000	0.8	1	1.5
Methodik – Unterlagen - Bemerkungen							
Methodik wie oben (Aufnahme von Querprofilen)							
Das Honorar sieht vor die Ausführung von:							
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahme der orographischen Details, die maßstäblich darstellbar sind mit einer Mindestanzahl von aufgenommenen Punkten entsprechend im Mittel: 2 alle 100 m für M 1/2000 5 alle 100 m für M 1/1000 8 alle 100 m für M 1/500</li> <li>– Komplette graphische Wiedergabe des höhenmäßigen Verlaufs des Geländes, Nummern der Achspflöcke, Höhen und fortlaufende Distanzen der aufgenommenen Punkte.</li> </ul>							
Die Ergänzung der Unterlagen mit der lagemäßigen Situation wird, falls erwünscht, durch Anhebung des spezifischen Honorars um 30% vergütet.							
Diese Leistung sieht die Aufnahme und Ausarbeitung eines schematischen Lageplanes vor, welcher alle im Maßstab darstellbaren topographischen Details enthält, sowie den lagemäßigen Verlauf der Achse und der relativen geometrischen Elemente und eventueller Querprofile.							
Längsprofil aus mathematischem Modell, Genauigkeit dem Aufnahmemaßstab der bereits durchgeführten Aufnahme entsprechend							
– 35% des bezüglichen Tarifes je km. Auch als Summe mehrerer tachymetrischer Profile.							
Eine eventuelle Vermarkung der Profilpunkte wird getrennt vergütet.							
ÜBERGABE AUF DISKETTEN IN «DWG» oder «DXF» - FORMAT							
Die topographischen Details und ihre graphische Darstellung für Arbeiten, die auf Diskette übergeben werden, beziehen sich auf die Normen im Maßstab in welchem die Aufnahme durchgeführt wurde.							

Art der Arbeit				10		AUFNAHME ZUR PROJEKTIERUNG VON INGENIEURBAUWERKEN								
e = - 0,03				Tarif		Koeffizienten zur Anpassung an das Gelände								
Anwendungsbereich	Klassifizierung	Parameter	Honorar	eben			hügelig			gebirgig				
				kahl	bewachsen	schwierig	kahl	bewachsen	schwierig	kahl	bewachsen	schwierig		
Skipisten mit Erdmassenbewegungen	Klasse 1	L./Km	5.391.000	=	=	=	=	=	=	0.9	1	1.5		
Arbeiten zur hydr. Regulierung kleiner Wasserläufe	Klasse 2	L./Km	5.391.000	0.7	0.9	1	0.9	1	1.2	1	1.2	1.5		
Anlagen für Wasserkraftwerke	Klasse 3	L./Km	4.703.000	=	=	=	0.8	1	1.3	1	1.5	2.2		
Abwasserkanäle und Wasserleitungen	Klasse 4	L./Km	3.384.000	0.5	0.7	1	1	1.1	1.3	1.1	1.3	2		
Ölleitungen und Erdgasleitungen	Klasse 5	L./Km	3.556.000	0.7	1	1.5	1	1.2	1.8	1.2	1.5	2		
Elektroleitungen	Klasse 6	L./Km	3.556.000	0.7	1	1.5	1	1.2	2	1.2	1.6	2.5		
Seilbahnen	Klasse 7	L./Km	3.556.000	=	=	=	1	1.2	2	1.2	1.6	2.5		
Schnellstraßen und Autobahnen	Klasse 8a	L./Km	Zur Bestimmung des Honorars beachte man die einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der Methodik.											
Eisenbahnen, Straßen wichtige Kanäle, Dammbauten bei Flüssen, Hauptsammler für Abwasser	Klasse 8b	L./Km	Zur Bestimmung des Honorars beachte man die einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der Methodik.											
Für Bauten der Klassen 1a und 1b mit vorgegebener Achse	Klasse 8c	L./Km	Zur Bestimmung des Honorars beachte man die einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der Methodik.											
Feld- und Forstwege, Baustellenstraßen	Klasse 8d	L./Km	Zur Bestimmung des Honorars beachte man die einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der Methodik.											

Art der Arbeit	e = - 0,03	10	AUFNAHME ZUR PROJEKTIERUNG VON INGENIEURBAUWERKEN
Methodik - Unterlagen - Bemerkungen			
<b>KLASSE 1</b>	<b>Das Honorar sieht vor die Lieferung von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem schematischen Lageplan mit Schichtlinien M 1/1000;</li> <li>- Längsschnitt der Pistenachse;</li> <li>- Querschnitte bei markanten Punkten;</li> <li>- Mappenauszug mit der besetzten Fläche;</li> </ul>		
<b>KLASSE 2</b>	<b>Das Honorar sieht vor die Lieferung von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem schematischen Lageplan mit Höhenpunkten; (max. Breite des Flußbettes 30m);</li> <li>- Längsschnitt der Flußbettachse;</li> <li>- Querprofile (min. 15/km - Mindestens mit der Breite des Flußbettes);</li> </ul>		
<b>KLASSE 3</b>	<b>Das Honorar sieht vor die Lieferung von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem schematischen Lageplan mit Höhenpunkten;</li> <li>- Längsschnitt im angemessenen Maßstab;</li> <li>- Querprofile mit angemessener Breite (min. 15/Km);</li> <li>- Vermessung für Bauten (Wasserfangstellen, Kraftw.) zu vergüten laut Tabelle 4;</li> </ul>		
<b>KLASSE 4</b>	<b>Das Honorar sieht vor die Lieferung von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem schematischen Lageplan im Katastermaßstab;</li> <li>- einem Längsschnitt im angemessenen Maßstab;</li> </ul>		
<b>KLASSE 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verpflockung und Aufnahme eines Achspolygons (4. Ordnung mit tachymetrischem Nivellement);</b></li> <li>- Längsschnitt im angemessenen Maßstab mit darstellbaren Einzelheiten;</li> <li>- Mappenauszug mit Infrastrukturen;</li> <li>- Höhenpläne oder Querprofile zu vergüten laut Tabelle 4 und/oder 8;</li> </ul>		
<b>KLASSE 6</b>	<b>Das Honorar sieht vor die Lieferung von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlagen wie oben;</li> <li>- Querprofile in den kritischen Punkten;</li> </ul>		
<b>KLASSE 7</b>	<b>Das Honorar sieht vor die Lieferung von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Längsschnitte von Haupt- und Nebenachsen;</li> <li>- Querprofile in besonders kritischen Punkten;</li> <li>- Lageplänen mit Schichtlinien der Stationen zu vergüten laut Tabelle 4;</li> </ul>		
<b>KLASSE 8a</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Polygonzug (siehe Tabelle 2);</b></li> <li>- Nivellement (siehe Tabelle 3);</li> <li>- Höhenplan (siehe Tabelle 4) x 1.20 (Erhöhungskoeffizient zum Ausgleich des Aufwandes aufgrund der Längenerstreckung der Aufnahme);</li> </ul>		
<b>KLASSE 8b</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Polygonzug (siehe Tabelle 2);</b></li> <li>- Nivellement (siehe Tabelle 3);</li> <li>- Höhenplan (siehe Tabelle 4) x 1.30 (Koeffizient wie oben);</li> </ul>		
<b>KLASSE 8c</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Polygonzug (siehe Tabelle 2);</b></li> <li>- Nivellement (siehe Tabelle 3);</li> <li>- Querprofile (siehe Tabelle 8);</li> <li>- Längsprofil u. schematischer Lageplan (siehe Tab.9) x 1.30 (Zuschlag für Erstellung Lageplan);</li> </ul>		
<b>KLASSE 8d</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Polygonzug (siehe Tabelle 2);</b></li> <li>- Nivellement (siehe Tabelle 3).</li> </ul>		

Art der Arbeit	e = - 0,05	11	TEILUNGSPLÄNE MIT ENTWICKLUNG NACH LÄNGE															
<p><b>DAS HONORAR SIEHT FOLGENDE LEISTUNGEN VOR:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermarkung und Aufnahme eines Polygonzuges 4. Ordnung in einem lokalen Koordinatensystem;</li> <li>– Einmeßskizzen der markanten Polygonpunkte (min. 3/km);</li> <li>– Aufnahme der Eckpunkte der neuen Grenzlinien;</li> <li>– Aufnahme der nötigen Katasteranschlußpunkte um die neuen Grenzlinien in die Katastermappen eintragen zu können (vorgesehen ist die Aufnahme von mind. 50 Anschlußpunkten je km, welche einheitlich über die gesamte Strecke verteilt sind, sofern dies aufgrund des Mappenblattes möglich ist und genügend Punkte vorliegen);</li> <li>– Berechnung und Transformation der Aufnahme;</li> <li>– graphische Darstellung des Teilungsplanes aufgrund der 1994 geltenden Bestimmungen des zuständigen Katasteramtes;</li> <li>– Kontrolle der Übereinstimmung zwischen Kataster- und Grundbuchsdaten (vorgesehen ist nur die Meldung der Abweichungen an den betroffenen Ämtern);</li> <li>– Abgabe und Abholung des Teilungsplanes beim zuständigen Amt. Vorgesehen ist die Lieferung von 8 vidimierten Kopien des Teilungsplanes.</li> </ul> <p><b>BEMERKUNGEN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Honorar beinhaltet nicht den Aufwand für die Festlegung fehlender Grenzpunkte; dieser wird getrennt nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad verrechnet;</li> <li>– für Arbeiten welche sich auf verschiedenen Katastergemeinden beziehen, angrenzend entlang der Trasse, wird die gesamte Länge, im Bezug auf das Honorar, als Summe der einzelnen angrenzenden Teilabschnitte ermittelt;</li> <li>– die Leistungen unter Punkt 2 und 3 sind zusätzliche Vorleistungen zu Punkt 1 und werden zusätzlich vergütet;</li> <li>– die Leistung unter Punkt 9, ist nur auf bereits bestehenden Bauvorhaben bezogen und ersetzt die Leistung unter Punkt 3, dadurch sind die Entschädigungen nicht zusammenzuzählen;</li> <li>– im Falle, daß sich die Arbeit auf eine in die Länge erstreckende Trasse bezieht und zwei oder mehrere Verwaltungsgemeinden durchquert, wird das Honorar für die ersten 100 m um 25% erhöht.</li> <li>– als längliche Teilungspläne gelten jene, deren Trasse 100 m überschreiten (unterhalb 100 m siehe Tabelle 13).</li> </ul> <p><b>LEISTUNGEN DIE GETRENNT UND AUSSCHLIESSLICH NACH AUFWAND ZU VERGÜTEN SIND:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kataster- und Grundbuchsgebühren, Stempelmarken.</li> </ul> <p><b>NEUERSTELLUNG VON VERFALLENEN TEILUNGSPLÄNEN:</b>  Darunter versteht man die Leistung des Technikers, der eine eigene Unterlage wiederum dem Amt vorlegt, welches früher genehmigt und unwirksam wurde, unter Ausschluß jeglicher Vermessung. Vorgesehen ist nur eine eventuelle Anpassung der Katastersituation.  Das Honorar, welches den Höchstbetrag von L. <b>11.500.000</b> nicht überschreiten darf, erhält man durch Anwendung von 45% des betreffenden Tarifes zur Zeit der Neuerstellung.</p>																		
<p><b>A) TEILUNGSPLÄNE FÜR BEREITS ERSTELLTE BAUWERKE:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. Aufnahme und Erstellung des Teilungsplanes</td> <td style="text-align: right;">L.</td> <td style="text-align: right;"><b>2.294.000</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- für die ersten 100 lfm.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- darüber hinaus (in bebautem Gebiet)</td> <td style="text-align: right;">L./Km</td> <td style="text-align: right;"><b>4.588.000</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- darüber hinaus (außerhalb bebauter Gebiete)</td> <td style="text-align: right;">L./Km</td> <td style="text-align: right;"><b>3.900.000</b></td> </tr> </table>				1. Aufnahme und Erstellung des Teilungsplanes	L.	<b>2.294.000</b>	- für die ersten 100 lfm.			- darüber hinaus (in bebautem Gebiet)	L./Km	<b>4.588.000</b>	- darüber hinaus (außerhalb bebauter Gebiete)	L./Km	<b>3.900.000</b>			
1. Aufnahme und Erstellung des Teilungsplanes	L.	<b>2.294.000</b>																
- für die ersten 100 lfm.																		
- darüber hinaus (in bebautem Gebiet)	L./Km	<b>4.588.000</b>																
- darüber hinaus (außerhalb bebauter Gebiete)	L./Km	<b>3.900.000</b>																
<p><b>B) TEILUNGSPLÄNE FÜR ZU ERSTELLENDEN BAUWERKE:</b> (Beginn von Enteignungsverfahren)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Abgreifen des zu enteignenden Geländestreifens laut dem vorgelegten Ausführungsprojektes und Festlegung der Grenzpunktkoordinaten der zu besetzten Flächen</td> <td style="text-align: right;">L./Km</td> <td style="text-align: right;"><b>1.147.000</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. Abstecken und Verpflocken der Grenzpunkte mittels Polarkoordinaten der zu besetzenden Fläche</td> <td style="text-align: right;">L./Km</td> <td style="text-align: right;"><b>2.294.000</b></td> </tr> </table> <p>1. Aufnahme und Erstellung des Teilungsplanes</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- für die ersten 100 lfm</td> <td style="text-align: right;">L.</td> <td style="text-align: right;"><b>2.294.000</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- darüber hinaus (in bebautem Gebiet)</td> <td style="text-align: right;">L./Km</td> <td style="text-align: right;"><b>4.588.000</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- darüber hinaus (außerhalb des bebauten Gebietes)</td> <td style="text-align: right;">L./Km</td> <td style="text-align: right;"><b>3.900.000</b></td> </tr> </table>				2. Abgreifen des zu enteignenden Geländestreifens laut dem vorgelegten Ausführungsprojektes und Festlegung der Grenzpunktkoordinaten der zu besetzten Flächen	L./Km	<b>1.147.000</b>	3. Abstecken und Verpflocken der Grenzpunkte mittels Polarkoordinaten der zu besetzenden Fläche	L./Km	<b>2.294.000</b>	- für die ersten 100 lfm	L.	<b>2.294.000</b>	- darüber hinaus (in bebautem Gebiet)	L./Km	<b>4.588.000</b>	- darüber hinaus (außerhalb des bebauten Gebietes)	L./Km	<b>3.900.000</b>
2. Abgreifen des zu enteignenden Geländestreifens laut dem vorgelegten Ausführungsprojektes und Festlegung der Grenzpunktkoordinaten der zu besetzten Flächen	L./Km	<b>1.147.000</b>																
3. Abstecken und Verpflocken der Grenzpunkte mittels Polarkoordinaten der zu besetzenden Fläche	L./Km	<b>2.294.000</b>																
- für die ersten 100 lfm	L.	<b>2.294.000</b>																
- darüber hinaus (in bebautem Gebiet)	L./Km	<b>4.588.000</b>																
- darüber hinaus (außerhalb des bebauten Gebietes)	L./Km	<b>3.900.000</b>																

**C) NEBEN- UND ZUSATZLEISTUNGEN:**

4. Zustellung des Dekretes zum Betreten des Geländes während der Vermessung und Absteckung:		
- pro Eigentümer betreffend 1 bis 3 G.P.	L./ Eigentümer	<b>58.000</b>
- pro Eigentümer betreffend 4 bis 6 G.P.	L./ Eigentümer	<b>69.000</b>
- pro Eigentümer betreffend über 6 G.P.	L./ Eigentümer	<b>81.000</b>
5. Liefern und Setzen eines vorgefertigten Grenzsteines aus Kunstharz und Metallstab		L./Stück <b>41.000</b>
6. Markierung und Bestimmung von Festpunkten für das Kataster-Verdichtungsnetz der Region T.S.		L./Stück <b>1.033.000</b>
7. Durchführung von Anschlußpolygonzügen außerhalb der interessierten Zone zur Aufnahme von Anschlußkatasterpunkten		L./Km <b>918.000</b>
8. Ergänzung der Katastersituation, Vermessung und graphische Darstellung der topographischen Details (Straßenrand, Gräben, Bauwerke, Zäune, usw.)		L./Km <b>1.090.000</b>
9. Abgrenzung der vom Bauwerk zu besetzenden Fläche mittels Setzen von Holzpflocken oder Ähnlichem		L./Km <b>517.000</b>

**D) ANBINDUNG DER VERMESSUNG AN DAS FESTPUNKTNETZ:****Die Anbindung der Vermessung an das Festpunktnetz beinhaltet folgende Leistungen:**

- Vorsprache beim zuständigen Katasteramt, um die zugelassenen oder neu zu errichtenden Anschlußpunkte festzulegen;
- Lokalausweis zum Zwecke der Festlegung der Machbarkeit bzw. der Positionsänderung;
- Vermessung, Erstellung der Monographien und Abgabe beim zust. Amt;
- Vermessung für die Anbindung an das Festpunktnetz.;
- Auswertung der Meßdaten und Wiedergabe in das PREGEO – Format;

Die materielle Anbringung von neuen Festpunkten wird getrennt vergütet.

**HONORAR FÜR DIE ANBINDUNG AN DAS FESTPUNKTNETZ.:**

- Anbindung der Vermessung an 3 F.P.	L.	<b>1.434.000</b>
- Anbindung der Vermessung an 2 F.P. mit Orientierung an den 3. Punkt	L.	<b>1.147.000</b>
- Anbindung der Vermessung an 2 F.P.	L.	<b>1.033.000</b>

Für Teilungspläne mit einer gestreckten Abwicklung, wird das Honorar mit der Anzahl der durchgeführten Anschlüsse x 1/3 von L. 1.434.000 berechnet.

**E) VERMARKUNG VON OBERFL. FIXPUNKTEN, DIE VON DER REGION GELIEFERT WERDEN (siehe auch Tab. 18)**

A) Vermarkung auf Bauwerken (Mauern, bestehende fixe Bauwerke);	L.	<b>115.000</b>	pro Stück
B) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die mit einem Fahrzeug erreichbar sind;	L.	<b>230.000</b>	pro Stück
C) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die nicht mit einem Fahrzeug erreichbar sind;	L.	<b>345.000</b>	pro Stück
D) Bilden von Fixpunkten laut Vorschriften des DPGR 16 Mai 1996 n°6/L:Anlage A			in Eigenregie

Art der Arbeit	<b>12 TOPOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN FÜR STÄDTEBAULICHE MASSNAHMEN</b>			
<p><b>Das Honorar sieht folgende Leistungen vor, welche in drei Abschnitte unterteilt sind:</b></p> <p><b>ABSCHNITT A</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermittlung des Umfanges der betroffenen Fläche (eine Wiederherstellung fehlender Grenzen ist im Honorar nicht inbegriffen);</li> <li>– Aufnahme der Flächenbegrenzung und der Katasteranschlußpunkte;</li> <li>– Koordinatenverzeichnis der Flächenbegrenzungsp.;</li> <li>– Flächenberechnung (Gen.: 5/1000 m<sup>2</sup>);</li> <li>– Lageplan im angemessenen Maßstab.</li> </ul>	<p><b>ABSCHNITT B</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung der kartesischen Koordinaten der Eckpunkte der inneren Grenzlinien, wie aus dem Parzellierungsplan hervorgeht, der zur Verfügung gestellt wird;</li> <li>– Verzeichnis der kartesischen Koordinaten der Grenzpunkte der einzelnen Baulose;</li> <li>– Flächenberechnung der einzelnen Baulose;</li> <li>– Vermarkung der Grenzen des Bauloses mit Holzpflocken oder ähnlichem.</li> </ul> <p><b>ABSCHNITT C</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellen des generellen Teilungsplanes oder der Einzelteilungspläne (Methodik siehe Tabelle 11).</li> </ul>			
<p>Für Arbeiten, welche die gesamte Leistung vorsehen (Abschnitte A-B-C), für die Aufteilung von Flächen in Baulosen mit Flächen, die gleich oder größer als 1500 m<sup>2</sup> sind, wird die Summe des aus den einzelnen Punkten entnommenen Honorars um 30% ermäßigt.</p> <p><b>GETRENNT ZU VERGÜTENDE LEISTUNGEN, DIE AUSSCHLIESSLICH NACH AUFWAND ZU BERECHNEN SIND:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kataster- und Stempelgebühren</li> </ul> <p><b>NEUERSTELLUNG VON VERFALLENEN TEILUNGSPLÄNEN:</b></p> <p>Darunter versteht man die Leistung des Technikers der eine eigene Unterlage, welche früher genehmigt und nunmehr unwirksam geworden ist, wieder vorlegt unter Ausnahme jeglicher Neuvermessung, mit eventueller Berücksichtigung der neuen Katastersituation.</p> <p>Das Honorar welches den Höchstbetrag von Lire 11.500.000 nicht übersteigen darf, entspricht 45% des entsprechenden Gesamttarifes zum Zeitpunkt der Neuerstellung.</p>	ABSCH. A	(bis m <sup>2</sup> 5.000) – Fix	L.	<b>2.868.000</b>
	ABSCH. A	(über m <sup>2</sup> 5.000)	L./m <sup>2</sup>	<b>70</b>
	ABSCH. B		L./Grenzp.	<b>52.000</b>
	ABSCH. C	(bis m <sup>2</sup> 1.000) - Fix	L.	<b>1.090.000</b>
	ABSCH. C	(über 1.000 m <sup>2</sup> bis zu m <sup>2</sup> 5.000)	L./m <sup>2</sup>	<b>300</b>
	ABSCH. C	(über 5.000 m <sup>2</sup> )	L./m <sup>2</sup>	<b>185</b>

<b>Art der Arbeit</b>  <b>e = - 0,03</b>	<b>13</b>	<b>TEILUNG VON GRUNDPARZELLEN</b>																	
<b>Das Honorar sieht folgende Leistungen vor, die in zwei Abschnitte unterteilt sind:</b>  <b>ABSCHNITT A</b> – Flächenvermessung: Methodik und Honorar lt. Tabelle 7	<b>ABSCHNITT B</b> – Aufnahme der Katasteranschlußpunkte und Festlegung der neuen Grenzlinien.																		
<b>Die Ausführung eines zusätzlichen Polygonzuges für einen notwendigen Katasteranschluß außerhalb des Aufnahmegebietes wird getrennt vergütet.</b>  <b>GETRENNT ZU VERGÜTENDE LEISTUNGEN, DIE AUSSCHLIESSLICH NACH AUFWAND ZU BERECHNEN SIND:</b> – Kataster- und Stempelgebühren <b>NEUERSTELLUNG VON VERFALLENEN TEILUNGSPLÄNEN:</b> Darunter versteht man die Leistung des Technikers der eine eigene Unterlage, welche früher genehmigt und nunmehr unwirksam geworden ist, wieder vorlegt unter Ausnahme jeglicher Neuvermessung, mit eventueller Berücksichtigung der neuen Katastersituation. Das Honorar welches den Höchstbetrag von Lire <b>11.500.000</b> nicht übersteigen darf, entspricht 45% des entsprechenden Gesamttarifes zum Zeitpunkt der Neuerstellung.	Grundgebühr mit Begleichung der Vorbereitungsarbeiten, für die Kataster- und Grundbuchsüberprüfungen, Lokalaugenscheine, Zustellungen und Vidimierungen	L.	<b>1.377.000</b>																
	bis m <sup>2</sup> 50.000	L./m <sup>2</sup>	<b>230</b>																
	darüber hinaus wird nur der externe Polygonzug vergütet	-	-																
	für jede Parzelle im neuen Stand	L./Parzelle	<b>104.000</b>																
	für jede Grundparzelle in dem die abzutrennende Fläche nicht 1% der Gesamtfläche der Grundparzelle übersteigt: Fixpreis	L.	<b>1.606.000</b>																
<b>C) ANBINDUNG DER VERMESSUNG AN DAS FESTPUNKTNETZ:</b>																			
<b>Die Anbindung der Vermessung an das Festpunktnetz beinhaltet folgende Leistungen:</b> – Vorsprache beim zuständigen Katasteramt, um die zugelassenen oder neu zu errichtenden Anschlußpunkte festzulegen; – Lokalaugenschein zum Zwecke der Festlegung der Machbarkeit bzw. der Positionsänderung; – Vermessung, Erstellung der Monographien und Abgabe beim zust. Amt; – Vermessung für die Anbindung an das Festpunktnetz.; – Auswertung der Meßdaten und Wiedergabe in das PREGEO - Format;  Die materielle Anbringung von neuen Festpunkten wird getrennt vergütet.																			
<b>HONORAR FÜR DIE ANBINDUNG AN DAS FESTPUNKTNETZ::</b> - Anbindung der Vermessung an 3 F.P. <span style="float: right;">L. <b>1.434.000</b></span> - Anbindung der Vermessung an 2 F.P. mit Orientierung an den 3. Punkt <span style="float: right;">L. <b>1.147.000</b></span> - Anbindung der Vermessung an 2 F.P. <span style="float: right;">L. <b>1.033.000</b></span> Für Teilungspläne mit einer gestreckten Abwicklung, wird das Honorar mit der Anzahl der durchgeführten Anschlüsse x 1/3 von L. <b>1.434.000</b> berechnet.																			
<b>D) VERMARKUNG VON OBERFL. FIXPUNKTEN, DIE VON DER REGION GELIEFERT WERDEN (siehe auch Tab. 18)</b>																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">A) Vermarkung auf Bauwerken (Mauern, bestehende fixe Bauwerke);</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">L.</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>115.000</b></td> <td style="width: 15%;">pro Stück</td> </tr> <tr> <td>B) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die mit einem Fahrzeug erreichbar sind;</td> <td style="text-align: center;">L.</td> <td style="text-align: center;"><b>230.000</b></td> <td>pro Stück</td> </tr> <tr> <td>C) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die nicht mit einem Fahrzeug erreichbar sind;</td> <td style="text-align: center;">L.</td> <td style="text-align: center;"><b>345.000</b></td> <td>pro Stück</td> </tr> <tr> <td>D) Bilden von Fixpunkten laut Vorschriften des DPGR 16 Mai 1996 n°6/L:Anlage A</td> <td></td> <td></td> <td>in Eigenregie</td> </tr> </table>				A) Vermarkung auf Bauwerken (Mauern, bestehende fixe Bauwerke);	L.	<b>115.000</b>	pro Stück	B) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die mit einem Fahrzeug erreichbar sind;	L.	<b>230.000</b>	pro Stück	C) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die nicht mit einem Fahrzeug erreichbar sind;	L.	<b>345.000</b>	pro Stück	D) Bilden von Fixpunkten laut Vorschriften des DPGR 16 Mai 1996 n°6/L:Anlage A			in Eigenregie
A) Vermarkung auf Bauwerken (Mauern, bestehende fixe Bauwerke);	L.	<b>115.000</b>	pro Stück																
B) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die mit einem Fahrzeug erreichbar sind;	L.	<b>230.000</b>	pro Stück																
C) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die nicht mit einem Fahrzeug erreichbar sind;	L.	<b>345.000</b>	pro Stück																
D) Bilden von Fixpunkten laut Vorschriften des DPGR 16 Mai 1996 n°6/L:Anlage A			in Eigenregie																



<b>Art der Arbeit</b>	<b>14</b>	<b>ERRICHTUNG VON BAUPARZELLEN</b>		
<b>e = - 0,03</b>				
Methodik siehe Tabellen 11-12-13.				
<p><b>Die Ausführung eines zusätzlichen Polygonzuges für einen notwendigen Katasteranschluß außerhalb des Aufnahmegebietes wird getrennt vergütet.</b></p> <p><b>GETRENNT ZU VERGÜTENDE LEISTUNGEN, DIE AUSSCHLIESSLICH NACH AUFWAND ZU BERECHNEN SIND:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kataster- und Stempelgebühren</li> </ul> <p><b>NEUERSTELLUNG VON VERFALLENEN TEILUNGSPLÄNEN:</b></p> <p>Darunter versteht man die Leistung des Technikers der eine eigene Unterlage, welche früher genehmigt und nunmehr unwirksam geworden ist, wieder vorlegt unter Ausnahme jeglicher Neuvermessung, mit eventueller Berücksichtigung der neuen Katastersituation.</p> <p>Das Honorar welches den Höchstbetrag von Lire <b>11.500.000</b> nicht übersteigen darf, entspricht 45% des entsprechenden Gesamttarifes zum Zeitpunkt der Neuerstellung.</p>	Grundgebühr für Kataster- und Grundbuchsüberprüfungen, Lokal- augenscheine, Zustellungen, Vidimier.	L.	<b>1.377.000</b>	
	für errichtete B.P. mit einer Grundfläche (Gebäude) bis 200 m <sup>2</sup>	Einfache Figur	L./p.ed.	<b>195.000</b>
		Komplexe Figur	L./p.ed.	<b>402.000</b>
	für errichtete B.P. mit einer Grundfläche (Gebäude) über 200 m <sup>2</sup>	Einfache Figur bis 4.000 m <sup>2</sup>	L./m <sup>2</sup>	<b>800</b>
		Komplexe Figuren	L/m <sup>2</sup>	<b>1100</b>
	für die Ausgangsfläche des Bauloses bis zu 50.000 m <sup>2</sup>		L./m <sup>2</sup>	<b>65</b>
darüber hinaus		a discrezione		
für jede Bauparzelle in der die abzutrennende Fläche nicht 1% der Gesamtfläche des Bauloses übersteigt; Fixpreis		L.	<b>1.606.000</b>	
A) ANBINDUNG DER VERMESSUNG AN DAS FESTPUNKTNETZ:				
<p><b>Die Anbindung der Vermessung an das Festpunktnetz beinhaltet folgende Leistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsprache beim zuständigen Katasteramt, um die zugelassenen oder neu zu errichtenden Anschlußpunkte festzulegen;</li> <li>- Lokalaugenschein zum Zwecke der Festlegung der Machbarkeit bzw. der Positionsänderung;</li> <li>- Vermessung, Erstellung der Monographien und Abgabe beim zust. Amt;</li> <li>- Vermessung für die Anbindung an das Festpunktnetz.;</li> <li>- Auswertung der Meßdaten und Wiedergabe in das PREGEO - Format;</li> </ul> <p>Die materielle Anbringung von neuen Festpunkten wird getrennt vergütet.</p> <p>HONORAR FÜR DIE ANBINDUNG AN DAS FESTPUNKTNETZ::</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbindung der Vermessung an 3 F.P. <span style="float: right;">L. <b>1.434.000</b></span></li> <li>- Anbindung der Vermessung an 2 F.P. mit Orientierung an den 3. Punkt <span style="float: right;">L. <b>1.147.000</b></span></li> <li>- Anbindung der Vermessung an 2 F.P. <span style="float: right;">L. <b>1.033.000</b></span></li> </ul> <p>Für Teilungspläne mit einer gestreckten Abwicklung, wird das Honorar mit der Anzahl der durchgeführten Anschlüsse x 1/3 von L. <b>1.434.000</b> berechnet.</p>				
B) VERMARKUNG VON OBERFL. FIXPUNKTEN, DIE VON DER REGION GELIEFERT WERDEN (siehe auch Tab. 18)				
A) Vermarkung auf Bauwerken (Mauern, bestehende fixe Bauwerke);		L.	<b>115.000</b> pro Stück	
B) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die mit einem Fahrzeug erreichbar sind;		L.	<b>230.000</b> pro Stück	
C) Aushub, Guß des Betonsockels und Eingießen der verzinkten Zentriervorrichtung für Punkte, die nicht mit einem Fahrzeug erreichbar sind;		L.	<b>345.000</b> pro Stück	
D) Bilden von Fixpunkten laut Vorschriften des DPGR 16 Mai 1996 n°6/L:Anlage A		in Eigenregie		

<b>Art der Arbeit</b>	<b>15</b>	<b>EINTRAGUNG VON DIENSTBARKEITEN BEI INGENIEURBAUWERKEN</b>	
<b>e = - 0,03</b>			
Das Honorar sieht folgende Leistungen vor:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme der Bauwerksachse und der Katasteranschlußpunkte;</li> <li>- Einfügen der Trasse in eine Katastervergrößerung;</li> <li>- Bestimmung der, durch die Bauwerke, besetzten Grund- und Bauparzellen;</li> <li>- Eigentümerverzeichnis.</li> </ul>			
		Fixe Grundgebühr	<b>540.000</b>
		für sichtbare Trassen	<b>2.639.000</b>
		für zu bestimmende Trassen	<b>3.327.000</b>

Art der Arbeit	<b>16</b>	<b>BAUAUFNAHMEN</b>		
<p><b>METHODIK:</b>            Die Genauigkeit der Unterlagen muß der Genauigkeiten für Bauzeichnungen entsprechen.            Die Aufnahme von Gebäuden mit kunsthistorischem Wert erfolgt mit internen und externen Polygonzügen; die Aufnahme der Einzelpunkte des Umrisses und jedes einzelnen Raumes erfolgt nach dem Polarverfahren.            Nicht im Honorar enthalten ist die Aufnahme und Darstellung von künstlerischen Details.            Zu Lasten des Auftraggebers bleibt der Aufwand für eventuelle Gerüste und/oder Ähnliches, falls dies für eine fachgemäße Aufnahme notwendig sein sollte.            Für Produktionsstätten oder ähnliche Gebäude mit einfacher Struktur entspricht das Honorar 30% des vorgesehenen Tarifes unter Punkt A.</p>				
<b>A. GEBÄUDE MIT REGELMÄSSIGER ANORDNUNG DER RÄUMLICHKEITEN</b>	<b>Aufnahme von Grundrissen Schnitten und Ansichten</b>	<i>M 1:200</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>	<i>M 1:100</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>	<i>M 1:50</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>
	bis zu 500 m <sup>3</sup>	<b>2.550</b>	<b>4.950</b>	<b>6.100</b>
	darüber bis zu 1000 m <sup>3</sup>	<b>1.600</b>	<b>3.100</b>	<b>3.800</b>
	darüber bis zu 2000 m <sup>3</sup>	<b>1.400</b>	<b>2.550</b>	<b>3.100</b>
	darüber bis zu 5000 m <sup>3</sup>	<b>1.150</b>	<b>2.050</b>	<b>3.100</b>
	darüber bis zu 10.000 m <sup>3</sup>	<b>1.050</b>	<b>1.850</b>	<b>2.300</b>
	darüber hinaus nach Diskretion DAS HONORAR FÜR ALLEINIGE VERMESSUNG UND WIEDERGABE DER GRUNDRISSSE ENTSPRICHT 60% DER GESAMTEN LEISTUNG			
<b>B. KOMPLEXE GEBÄUDE MIT UNREGELMÄSSIGER ANORDNUNG DER RÄUMLICHKEITEN ODER VON HISTORISCHEM WERT EINFACHEN TYPUS</b>	<b>Aufnahme von Grundrissen Schnitten und Ansichten</b>	<i>M 1:200</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>	<i>M 1:100</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>	<i>M 1:50</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>
	bis zu 500 m <sup>3</sup>	<b>3.200</b>	<b>6.450</b>	<b>8.050</b>
	darüber bis zu 1000 m <sup>3</sup>	<b>2.050</b>	<b>4.000</b>	<b>5.050</b>
	darüber bis zu 2000 m <sup>3</sup>	<b>1.750</b>	<b>3.350</b>	<b>4.150</b>
	darüber bis zu 5000 m <sup>3</sup>	<b>1.400</b>	<b>2.650</b>	<b>3.350</b>
	darüber bis zu 10.000 m <sup>3</sup>	<b>1.250</b>	<b>2.400</b>	<b>3.000</b>
	darüber hinaus nach Diskretion DAS HONORAR FÜR ALLEINIGE VERMESSUNG UND WIEDERGABE DER GRUNDRISSSE ENTSPRICHT 60% DER GESAMTEN LEISTUNG			
<b>C. GEBÄUDE VON KUNSTHISTORISCHEM WERT KOMPLIZIERTEN TYPUS</b>	<b>Aufnahme von Grundrissen Schnitten und Ansichten</b>	<i>M 1:200</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>	<i>M 1:100</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>	<i>M 1:50</i> <i>L./m<sup>3</sup></i>
	bis zu 500 m <sup>3</sup>	<b>4.150</b>	<b>8.150</b>	<b>10.200</b>
	darüber bis zu 1000 m <sup>3</sup>	<b>2.650</b>	<b>5.150</b>	<b>6.450</b>
	darüber bis zu 2000 m <sup>3</sup>	<b>2.050</b>	<b>4.150</b>	<b>5.150</b>
	darüber bis zu 5000 m <sup>3</sup>	<b>1.750</b>	<b>3.450</b>	<b>4.350</b>
	darüber bis zu 10.000 m <sup>3</sup>	<b>1.500</b>	<b>3.000</b>	<b>3.800</b>
	darüber hinaus nach Diskretion DAS HONORAR FÜR ALLEINIGE VERMESSUNG UND WIEDERGABE DER GRUNDRISSSE ENTSPRICHT 60% DER GESAMTEN LEISTUNG			

<b>Art der Arbeit</b>	<b>17</b>	<b>STRASSENABSTECKUNG</b>	
<b>e = - 0,03</b>			
DAS HONORAR SIEHT FOLGENDE LEISTUNGEN VOR:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lokalaugenschein zur Identifizierung des Anschluß-Polygonzuges der Trasse mit Feststellung der vorhandenen Genauigkeiten. Sollten Abweichungen festgestellt werden, welche der Genauigkeit der Folgemessungen nicht entsprechen, so ist eine Neuvermessung, Verdichtung oder Integration getrennt zu vergüten.</li> <li>– Die Verpflockung der Achse an Ort und Stelle mit einem mittleren Abstand von 5,00 m in gekrümmten Abschnitten und mit 15,00 m in den Geraden.</li> <li>– Tachymetrische Nivellierung der abgesteckten Achse;</li> <li>– Berechnung und graphische Darstellung des Längsprofils im geeigneten Maßstab.</li> <li>– Wiedergabe des aufgenommenen Profils.</li> </ul>			
Gebirgig oder hügelig	Berechnung	L./Km	<b>941.000</b>
	Absteckung und Profilvermessung	L./Km	<b>5.621.000</b>
	Wiedergabe des aufgenommenen Profils	L./Km	<b>574.000</b>
Talsohle	Berechnung	L./Km	<b>654.000</b>
	Absteckung und Profilvermessung	L./Km	<b>3.900.000</b>
	Wiedergabe des aufgenommenen Profils	L./Km	<b>436.000</b>

<b>Art der Arbeit</b>	<b>18</b>	<b>SATELLITENVERMESSUNG (GPS)</b>	
A) Markierung auf stabilem Mauerwerk, Stahlbeton, mit Dübeln oder Ähnlichem		L./Punkt	<b>115.000</b>
B) Markierung von Punkten, die mit Fahrzeugen erreichbar sind		L./Punkt	<b>230.000</b>
C) Markierung von Punkten, die nicht mit Fahrzeugen erreichbar sind		L./Punkt	<b>345.000</b>
A. Aufnahme und Auswertung der Daten durch Netzverdichtung mit Vektoren von ca. 500 m, samt Planung des Netzes		L./Punkt	<b>402.000</b>

#### 4.6 LEISTUNGEN NACH ZEITAUFWAND

<b>Art der Arbeit</b>	<b>19</b>	<b>VERMESSUNGSARBEITEN NACH ZEITAUFWAND / DISKRETION</b>	
Kontrollmessungen: Erdbeben, Erdbewegungen, Kunstbauwerke	1	ZUSAMMENSETZUNG UND TARIF EINER MESSMANNSCHAFT FÜR ARBEITEN AUF STUNDENBASIS:	
Absteckung von Bauwerken: Tunnels, Staudämme, Brücken, Stollen	2		
Absteckung von Ingenieurbauten: Autobahnen, Straßen, Wasserbauwerke, Elektroleitungen, Seilbahnen	3	1 Gruppenleiter	L./h <b>69.000</b>
Vermessungen für Gravimetrie und Seismik	4		
Terrestrische Aufnahmen für die Photogrammetrie	5	1 Operator	L./h <b>58.000</b>
Vermessung für Orientierung von Antennen und Funkverbindung	6	1 Meßgehilfe	L./h <b>46.000</b>
Wiederherstellung von Katastergrenzen	7		
Ergänzungsmessungen für Bathymetrie	8	Normale Instrumenten-ausrüstung	L./h <b>17.500</b>
Absteckung von Hafen- u. Unterwasserbauten	9		
Vermessung von Industrieanlagen und bei Montagevorgängen	10		
Absteckung von Bauwerken und Sportanlagen	11	SUMME / MANNSCHAFT	L./h <b>190.500</b>
Absteckung von Gruben und Untertagebauten	12		
Auffinden von unterirdischen Leitungen	13	ZUSCHLAG für optische Instr. hoher Genauigkeit:	L./h <b>17.500</b>
Genauigkeitskontrolle geometrischer Ausmaße	14		
Kollaudierung von technischen Aufnahmen, Absteckungen und photogrammetrischen Arbeiten	15		
Topographisch-astronomische Ortsbestimmung	16		
Aktualisierung von Landkarten	17		
Punktermittlung mittels G.P.S.	18		
Das Honorar ist auf Stundenbasis oder nach Diskretion und/oder mit den spezifischen Honoraren für die einzelnen Leistungen (angemessener Genauigkeit) zu bewerten: siehe TRIANGULIERUNGEN oder TRILATERATIONEN – POLYGONZÜGE – NIVELLEMENTS usw.			

#### 4.6 MATERIELLE TEILUNGEN UND GEBÄUDEKATASTERMELDUNGEN

<b>20</b>	<b>GEBÄUDEKATASTERMELDUNGEN UND MATERIELLE TEILUNGEN VON GEBÄUDEN</b>
-----------	---

a) Grundgebühr zur Begleichung der Vobereitungsarbeiten, bestehend aus Erhebungen beim Kataster- und Grundbuchsamt, Lokalausweise, Aussprachen, Vorlagen und Abgabe der Unterlagen

je Auftrag	L.	574.000
------------	----	---------

##### A) WOHNUNGEN

	Vermessung und Wiedergabe falls auch für Flächenberechnung verwendet bezogen auf M 1:100		Masskontrolle aus dem Plan je B.E.	Gebäudekatastermeldung inklusive ausfüllen der Formulare, Erstellung von Grundrissen und Übersichtsplan je B.E.	Materielle Teilung je B.E.
	Einfacher Grundriss je B.E.	Komplexer Grundriss je B.E.			
WOHNUNGEN: Wohnungen bis zu 150 m <sup>2</sup> Wohnungen über 150 m <sup>2</sup>	L. <b>436.000</b> L. <b>3.000/m<sup>2</sup></b>	L. <b>631.000</b> L. <b>4.250/m<sup>2</sup></b>	L. <b>115.000</b> L. <b>800/m<sup>2</sup></b>	L. <b>425.000</b> L. <b>574.000</b>	L. <b>253.000</b> L. <b>345.000</b>
ZUBEHÖR: Garage, Autoabstellplätze, die mit Einzel- oder Doppelwohnungen verbunden sind	L. <b>57.500</b>	L. <b>57.500</b>	-	L. <b>150.000</b>	L. <b>57.500</b>
ZUBEHÖR: Garage, Autoabstellplätze, Keller und Dachböden in Mehrfamilienhäusern (bei Bildung einzelner Baueinheiten)	L. <b>23.000</b>	-	-	L. <b>150.000</b>	L. <b>57.500</b>

Die oben angegebenen Werte gelten für die ersten 10 Einheiten oder die ersten 10 materiellen Anteile. Für Aufträge, die 11 oder mehr Einheiten betreffen, ist die Vergütung wie im Anwendungsbeispiel angegeben um den Anpassungsfaktor "e" = - 0,03 zu vermindern.

##### Beispiel:

Unter der Annahme einer indikativen Basisvergütung der Leistung für 1 Einheit (1 Katastereintragung + 1 Aufteilung in m.A.) von Lire 1.114.000, errechnet sich der korrekte Tarif mittels Anpassungsfaktor wie folgt:

für 11 Einheiten:	$1.114.000 \times (11)^{-0,03}$	= L. 1.036.677 / jeweils (- 6,94%)
für 20 Einheiten:	$1.114.000 \times (20)^{-0,03}$	= L. 1.018.250 / jeweils (- 8,60%)
für 40 Einheiten:	$1.114.000 \times (40)^{-0,03}$	= L. 997.295 / jeweils (- 10,48%)
für 70 Einheiten:	$1.114.000 \times (70)^{-0,03}$	= L. 980.691 / jeweils (- 11,97%)

##### B) BÜROS, GESCHÄFTE, GEMEINSCHAFTSWOHNUNGEN, HEIME, GASTBETRIEBE, RESTAURANTS, MEHRZWECKGEBÄUDE USW.

	Vermessung und Wiedergabe falls auch für Flächenberechnung verwendet bezogen auf M 1:100		Masskontrolle aus dem Plan je B.E.	Gebäudekatastermeldung inklusive ausfüllen der Formulare, Erstellung von Grundriss- und Übersichtsplänen je B.E.		Materielle Teilung je B.E.
	Grundfläche	je B.E.		Grundfläche	L.	
Büros, Geschäfte, Gemeinschaftswohnungen, Heime, Gastbetriebe, Restaurants, Mehrzweckgebäude	bis zu 150 m <sup>2</sup>	L. <b>436.000</b>	L. <b>115.000</b>	bis zu 200 m <sup>2</sup>	L. <b>425.000</b>	L. <b>253.000</b>
	darüber bis zu 500 m <sup>2</sup>	L. <b>2.650/m<sup>2</sup></b>	L. <b>920/m<sup>2</sup></b>	bis zu 500 m <sup>2</sup>	L. <b>574.000</b>	L. <b>459.000</b>
	darüber bis zu 1000 m <sup>2</sup>	L. <b>2.300/m<sup>2</sup></b>	L. <b>690/m<sup>2</sup></b>	bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	L. <b>1.147.000</b>	L. <b>918.000</b>
	darüber bis zu 2000 m <sup>2</sup>	L. <b>1.950/m<sup>2</sup></b>	L. <b>580/m<sup>2</sup></b>	bis zu 2.000 m <sup>2</sup>	L. <b>1.721.000</b>	L. <b>1.492.000</b>
	darüber hinaus	L. <b>1.720/m<sup>2</sup></b>	L. <b>460/m<sup>2</sup></b>	darüber hinaus	L. <b>460/m<sup>2</sup></b>	L. <b>345/m<sup>2</sup></b>
ZUSÄTZL. BAUEINHEITEN: Elektrokabinen, kleine Magazine, öffentliche Einzelräume unter 50 m <sup>2</sup>	-	L. <b>57.500</b>	-	-	L. <b>150.000</b>	L. <b>57.500</b>

**C) HANDWERKS- UND HANDELSBETRIEBE (EINFACHE STRUKTUR), INDUSTRIEHALLEN, TIEFGARAGEN u.s.w.**

	Vermessung und Wiedergabe falls auch für Flächeberechnung verwendet bezogen auf M 1:100		Masskontrolle aus dem Plan je B.E.	Gebäudekatastermeldung inklusive ausfüllen der Formulare, Erstellung von Grundriss- und Übersichtsplänen je B.E.		Materielle Teilung je B.E.
	Grundfläche	je B.E.		Grundfläche	L.	
Handwerks- und Handelsbetriebe (einfache Struktur), Industriehallen, Tiefgaragen u.s.w.	bis zu 500 m <sup>2</sup>	L. <b>1.500/m<sup>2</sup></b>	L. <b>460/m<sup>2</sup></b>	bis zu 500 m <sup>2</sup>	L. <b>459.000</b>	L. <b>345.000</b>
	darüber bis zu 1000 m <sup>2</sup>	L. <b>1.150/m<sup>2</sup></b>	L. <b>345/m<sup>2</sup></b>	bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	L. <b>803.000</b>	L. <b>574.000</b>
	darüber bis zu 2000 m <sup>2</sup>	L. <b>800/m<sup>2</sup></b>	L. <b>290/m<sup>2</sup></b>	bis zu 2.300 m <sup>2</sup>	L. <b>1.033.000</b>	L. <b>803.000</b>
	darüber bis zu 5000 m <sup>2</sup>	L. <b>459/m<sup>2</sup></b>	L. <b>175/m<sup>2</sup></b>	bis zu 5.000 m <sup>2</sup>	L. <b>1.492.000</b>	L. <b>1.262.000</b>
	darüber hinaus	L. <b>345/m<sup>2</sup></b>	L. <b>115/m<sup>2</sup></b>	darüber hinaus	L. <b>115/m<sup>2</sup></b>	L. <b>115/m<sup>2</sup></b>

**BEMERKUNGEN:**

- 1) Die Wahl «Masskontrolle» schließt die Vermessung aus und umgekehrt.
- 2) Im Falle einer kompletten Leistung von Gebäudekatastermeldung und materieller Teilung, werden Fixgebühr, Vermessung und Masskontrolle nur 1 x angewandt.

**D) ERSTELLUNG DER TAUSENDSTELTABELLEN** (im Honorar ist die Berechnung der Flächen und Volumen inbegriffen)

a) Haupt-Tausendsteltabelle des Miteigentums inklusive Gemeinschaftsanteile		
Je Haupt-Baueinheit	L.	<b>207.000</b>
Je Zubehör-Baueinheit und Garagen	L.	<b>23.000</b>
c) Heizungtausendstel je Haupt-Baueinheit nach Kubatur	L.	<b>57.500</b>

**E) ABFASSUNG UND VORLAGE VON GRUNDBUCHSANTRÄGEN** (ausgenommen Stempelmarken, Gebühren, u.s.w.)

Errichtung einer Bauparzelle oder einer Baueinheit	L.	<b>230.000</b>
Für jede zusätzliche Baueinheit	L.	<b>46.000</b>
Für jede zusätzliche Zubehöreinheit	L.	<b>11.500</b>

## **5. PROJEKTMANAGEMENT**

Die Leistung des ProjektstEURers wird aufgrund aller Klassen und Kategorien der einzelnen Auftrage fur die Projektierung und Bauleitung, die unter seiner Aufsicht abgewickelt werden berechnet. In diesem Sinne steht ihm der Anteil aus Tabelle A multipliziert mit einem Drittel (33%) des Anteiles aus Tabelle B fur alle effektiv, von den einzelnen beauftragten Technikern, ausgefuhrten Teilleistungen zu.

Wenn die Arbeiten an mehr als zwei Firmen ausgeschrieben werden, wird das Honorar bis zu einem Maximum von 1/3 erhohet.

Vom oben angefuhrten Honorar ist die Ausubung der Funktion des Chefingenieurs ausgeschlossen.

Die vorliegende Tarifrictlinie wird zunachst versuchsweise eingefuhrt; die diesbezuglichen Inhalte werden am Ende des Versuchszeitraumes uberpruft und mit eventuell notwendigen Erganzungen und anderungen verbessert.

## **6. MACHBARKEITSSTUDIEN**

Das Honorar fur die Erstellung einer Machbarkeitsstudie betragt die Halfte jenes eines Vorprojektes (welches immer die Teilleistungsbeiwerte a und b der Tabelle B des Tarifes beinhaltet) zuzuglich Spesen, wobei jedoch anzumerken ist, da die Studie keine formalen und architektonischen Merkmale enthalten darf. Andernfalls gilt sie als Vorprojekt und mu auch als solche abgegolten werden.

Obiges Honorar gilt nicht als Anzahlung auf die Vergutung fur ein eventuelles Vorprojekt.

## 7. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die Honorare werden aufgrund eines einzigen, baukostenbezogenen Prozentsatzes berechnet.

**Tabelle 7.1** - Honorare für die Umweltverträglichkeitsprüfungen

<b>BAUKOSTEN (Milliarden Lire)</b>	<b>HONORARANTEIL (%)</b>
0.5	<b>3.60</b>
1	<b>2.70</b>
5	<b>1.44</b>
10	<b>1.09</b>
20	<b>0.83</b>
30	<b>0.72</b>
40	<b>0.63</b>
50	<b>0.57</b>
60	<b>0.54</b>
70	<b>0.50</b>
80	<b>0.49</b>
90	<b>0.46</b>
100	<b>0.45</b>
250	<b>0.31</b>
500	<b>0.23</b>
750	<b>0.20</b>
1000	<b>0.18</b>

### BEMERKUNGEN

Die oben angeführten Honorare sind Mindestwerte. Für Bauvorhaben mit Gesamtkosten unter 500 Millionen Lire, wird das Mindesthonorar nach Ermessen von den beauftragten Technikern berechnet. Für Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 1000 Milliarden Lire beträgt der Anteil für die Honorarberechnung 0,1% der Baukosten. Tabellenzwischenwerte werden linear interpoliert.

Wenn mit der Umweltverträglichkeitsprüfung Techniker beauftragt werden, die nicht gleichzeitig auch die Projektanten des Bauvorhabens sind, so müssen die Projektanten zur Teilnahme an der Gruppe der Umweltverträglichkeitsprüfer eingeladen werden.

Die vorliegende Tarifrictlinie wird zunächst versuchsweise eingeführt; die diesbezüglichen Inhalte werden am Ende des Versuchszeitraumes überprüft und mit eventuell notwendigen Ergänzungen und Änderungen verbessert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen müssen die in der Beilage III des Landesgesetzes 24. Juli 1998 Nr.7 beschriebenen Unterlagen enthalten. Diese sind:

1. Beschreibung des Projektes, im besonderen:
  - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projektes und des Bedarfs an Grund und Boden während des Baus und des Betriebes;
  - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien;
  - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projektes ergeben.
2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt.
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
4. Beschreibung (<sup>1</sup>) der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projektes auf die Umwelt infolge:
  - des Vorhandenseins der Projektanlagen;
  - der Nutzung der natürlichen Ressourcen;
  - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällenund Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
7. Kurze Angaben etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

Auf jedem Falle müssen die Unterlagen alles, was vom Art.4 des oben genannten Landesgesetzes vorgeschrieben wird, enthalten. Genauer:

1. Mit Durchführungsverordnung werden die Unterlagen, die der Projektträger dem Gesuch um Ermächtigung beilegen muß, bestimmt. Diese Unterlagen müssen Angaben zum Projekt und dessen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang 3 enthalten. Auf jeden Fall muß der Projektträger folgende Angaben vorlegen:
  - a) eine Beschreibung des Projektes nach Standort, Art und Umfang;
  - b) eine Beschreibung der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen;
  - c) die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekte voraussichtlich auf die Umwelt hat;
  - d) eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;
  - e) eine nichttechnische Zusammenfassung der unter Buchstaben a) bis d) genannten Angaben.
2. Der Projektträger kann beim Vorsitzenden des UVP-Beirates um Festlegung der im Anhang 3 angeführten Angaben, die in der Umweltverträglichkeitsstudie, im folgenden UVS



genannt, enthalten sein müssen, ansuchen. Der Vorsitzende des UVP-Beirates ernennt, in diesem Fall die UVP-Arbeitsgruppe gemäß Artikel 7.

(<sup>1</sup>) Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.

## 8. AUSARBEITUNG VON WETTBEWERBSAUSSCHREIBUNGEN

Das Honorar für die Ausarbeitung einer Wettbewerbsausschreibung entspricht jenem für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie, und zwar auf der Grundlage der geschätzten Baukosten des Wettbewerbsobjektes.

Der Mindest-Honorarsatz beträgt dabei Lire **20.700.000,-** für Wettbewerbe auf lokaler Ebene und Lire **31.000.000,-** für Wettbewerbe auf nationaler und EWU-Ebene. Zu diesen Beträgen sind die Spesen laut Aufwand hinzuzählen.

## 9. SICHERHEIT

### 9.1. SICHERHEIT AUF BAUSTELLEN (L.D. 494/96)

Diese Tarifordnung bezieht sich auf die vom LD 494/96 vorgesehenen Leistungen des Sicherheitskoordinators in der Planungsphase und des Sicherheitskoordinators in der Durchführungsphase.

Diese Tarifordnung hat provisorischen Charakter; nach Ablauf einer Probezeit werden die einzelnen Inhalte überprüft und dementsprechend eventuell notwendige Anpassungen und Ergänzungen angebracht.

#### 9.1.1. HONORAR FÜR DEN SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER PLANUNGSPHASE:

$$O_p = I * A * c * 0,65$$

wobei:  $O_p$  = Honorar für die Leistungen des Sicherheitskoordinators in der Planungsphase

$I$  = Gesamtbetrag der Arbeiten aufgeteilt in Klassen und Kategorien (Berechnungsgrundlage für die allgemeine Planung ist der Gesamtbetrag der Arbeiten abzüglich der Beträge für die Anlagen; Berechnungsgrundlage für die Statik und die Anlagen sind die Beträge der jeweiligen Arbeiten)

$A$  = Prozentsatz nach Tabelle A der Tarifordnung (Gesetz Nr. 143/49) mit Bezug auf die jeweiligen Klassen und Kategorien der Arbeiten

$c$  = Teilleistung des **Ausführungsprojektes** nach Tabelle B der Tarifordnung (Gesetz Nr. 143/49) mit Bezug auf die jeweiligen Klassen und Kategorien der Arbeiten

Das Mindesthonorar dieser Leistungen ist mit Lire 2.000.000.- festgelegt.

Zusätzliche Erhöhungen:

Ausarbeitung des **generellen Sicherheitsplanes** laut Art. 13=0.12 ( $O_p \times 0.12$ )

9.1.2. HONORAR FÜR DEN SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER DURCHFÜHRUNGS-PHASE:

$$O_e = I * A * g * 0,80$$

- wobei:  $O_e$  = Honorar für die Leistungen des Sicherheitskoordinators in der Durchführungsphase  
 $I$  = Gesamtbetrag der Arbeiten aufgeteilt in Klassen und Kategorien (Berechnungsgrundlage für die allgemeine Planung ist der Gesamtbetrag der Arbeiten abzüglich der Beträge für die Anlagen; Berechnungsgrundlage für die Statik und die Anlagen sind die Beträge der jeweiligen Arbeiten)  
 $A$  = Prozentsatz nach Tabelle A der Tarifordnung (Gesetz Nr. 143/49) mit Bezug auf die jeweiligen Klassen und Kategorien der Arbeiten  
 $g$  = Teilleistung der **Bauleitung** nach Tabelle B der Tarifordnung (Gesetz Nr. 143/49) mit Bezug auf die jeweiligen Klassen und Kategorien der Arbeiten.

Das Mindesthonorar dieser Leistungen ist mit Lire 2.500.000.- festgelegt.

Zusätzliche Erhöhungen (wenn die Anpassung nicht dem beauftragten Freiberufler zu Last gelegt werden kann):

Anpassung des **Sicherheitsplanes und der Unterlage** (Faszikel) laut Art. 4 und 12=0.05 ( $O_e \times 0.05$ )

Anpassung des **generellen Sicherheitsplanes** laut Art. 13 = 0.07 ( $O_e \times 0.07$ )

Im Falle von Zusatz- und/oder Varianteprojekten wird das Honorar anhand der Variante- und/oder Zusatzprojektbeträge errechnet (Summe der absoluten Werte der abgeänderten Positionen, verrechnet mit dem Prozentsatz der dem neuen Gesamtbetrag der Arbeiten entspricht).

Im Falle, daß der Freiberufler nur für eine Phase beauftragt wird, wird das Honorar um 25 % erhöht.

Die Spesen für die Übersetzung zur zweisprachigen Abfassung der Unterlagen sind im angegebenen Honorar enthalten.

Im Falle, daß die Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Hauptfirmen größer ist als 3 (drei), wird das Honorar um 30% erhöht.

Leistungen von besonderer Schwierigkeit sind in gemeinsamen Einverständnis nach Ermessen zu verrechnen.

9.1.3. HONORAR FÜR DEN VERANTWORTLICHEN DER ARBEITEN:

$$O_r = I * A * Ar$$

- wobei:  $O_r$  = Honorar für die Leistungen des Verantwortlichen  
 $I$  = Gesamtbetrag der Arbeiten  
 $A$  = Prozentsatz nach Tabelle A der Tarifordnung (Gesetz Nr. 143/49) mit Bezug auf die vorherrschende Klasse und Kategorie der Arbeiten  
 $Ar$  = Teilleistung für die Tätigkeit des Verantwortlichen der Arbeiten in der Planungsphase festgelegt mit 0.10  
 Teilleistung für die Tätigkeit des Verantwortlichen der Arbeiten in der Ausführungsphase festgelegt mit 0.05

Das Mindesthonorar dieser Leistungen in der Planungsphase ist mit Lire 1.500.000.- festgelegt.

Das Mindesthonorar dieser Leistungen in der Ausführungsphase ist mit Lire

1.000.000.- festgelegt.

## 9.1.4. BERECHNUNGSBEISPIEL

<i>Klasse und Kategorie der Arbeiten</i>	<i>Betrag der Arbeiten</i>	
	<i>L. 1.000.000.000</i>	<i>Gesamtbetrag der Arbeiten</i>
<i>I c</i>	<i>L. 700.000.000</i>	<i>Betrag der Arbeiten mit Abzug der haustechnischen Anlagen</i>
<i>I f</i>	<i>L. 250.000.000</i>	<i>Statische Strukturen</i>
<i>III a</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>Sanitäranlage</i>
<i>III b</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>Heizanlage</i>
<i>III c</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>Elektroanlage</i>

**HONORAR FÜR DEN SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER PLANUNGSPHASE**

<i>Klasse und Kategorie der Arbeiten</i>	<i>Betrag der Arbeiten</i>	<i>% nach Tabelle A</i>	<i>Teilleistung c</i>	<i>Koeffizient</i>	<i>Honorar</i>
<i>I c</i>	<i>L. 700.000.000</i>	<i>5,9481%</i>	<i>0,25</i>	<i>0,65</i>	<i>L. 6.766.000</i>
<i>I f</i>	<i>L. 250.000.000</i>	<i>7,2052%</i>	<i>0,28</i>	<i>0,65</i>	<i>L. 3.278.000</i>
<i>III a</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>10,7312%</i>	<i>0,22</i>	<i>0,65</i>	<i>L. 1.535.000</i>
<i>III b</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>11,4977%</i>	<i>0,22</i>	<i>0,65</i>	<i>L. 1.644.000</i>
<i>III c</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>15,3303%</i>	<i>0,22</i>	<i>0,65</i>	<i>L. 2.192.000</i>
<i>Summe</i>					<i>L. 15.415.000</i>

**HONORAR FÜR DEN SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER DURCHFÜHRUNGSPHASE**

<i>Klasse und Kategorie der Arbeiten</i>	<i>Betrag der Arbeiten</i>	<i>% nach Tabelle A</i>	<i>Teilleistung g</i>	<i>Koeffizient</i>	<i>Honorar</i>
<i>I c</i>	<i>L. 700.000.000</i>	<i>5,9481%</i>	<i>0,25</i>	<i>0,80</i>	<i>L. 8.327.000</i>
<i>I f</i>	<i>L. 250.000.000</i>	<i>7,2052%</i>	<i>0,35</i>	<i>0,80</i>	<i>L. 5.044.000</i>
<i>III a</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>10,7312%</i>	<i>0,15</i>	<i>0,80</i>	<i>L. 1.288.000</i>
<i>III b</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>11,4977%</i>	<i>0,15</i>	<i>0,80</i>	<i>L. 1.380.000</i>
<i>III c</i>	<i>L. 100.000.000</i>	<i>15,3303%</i>	<i>0,15</i>	<i>0,80</i>	<i>L. 1.840.000</i>
<i>Summe</i>					<i>L. 17.879.000</i>



**Spesen**

Prozentsatz laut "Richtlinie" : 25%

Lire 107.970.117 x 25%

Lire 26.992.529.-

GESAMTHONORAR PROJEKTIERUNG U. SPESEN

Lire 134.962.646.-**BAULEITUNG****a) STRASSEN**

Baukosten: 2.500.000.000.-

Prozentsatz: 4,3988%, Tab. A - Klasse VI - Kat. b

Teilleistungen laut Tab. B: g + i + l, Anteil = 0,45

Lire 2.500.000.000 x 4,3987% x 0,45

Lire 49.485.375.-

**b) STAHLBETONARBEITEN**

Baukosten: 1.000.000.000.-

Prozentsatz: 5,5539%, Tab. A - Klasse I - Kat. g

Teilleistungen laut Tab. B: g + i, Anteil = 0,38

Lire 1.000.000.000 x 5,5539% x 0,38

Lire 21.048.200.-

**c) SPEZIALGRÜNDUNGEN**

Baukosten: 500.000.000.-

Prozentsatz: 8,1251%, Tab. A - Klasse IX - Kateg. c

Teilleistungen laut Tab. B: g + i, Anteil = 0,30

Lire 500.000.000 x 8,1251% x 0,30

Lire 12.187.650.-Lire 82.721.225.-**Spesen**

Prozentsatz laut "Richtlinie" : 26%

Lire 82.721.225 x 26%

Lire 21.507.518.-

GESAMTHONORAR BAULEITUNG U. SPESEN

Lire 104.228.743.-**10.2. BRÜCKEN**

Die Honorarberechnung für die Projektierung und Bauleitung von neuen Brückenbauwerken wird aufgrund des Gesamtbetrages der Arbeiten inklusive die Strassenarbeiten, die Stahlbetonarbeiten und die Spezialgründungen (Pfähle, Schlitzwände, Wurzelpfähle, Anker usw.) berechnet.

Dieser Betrag gilt als Grundlage für die Honorarberechnung des Gesamtbauvorhabens, d.h. der Straße (Klasse VI, Kat. b)

Die Statik kann folgenden Klassen zugeordnet werden:

- Stahlbeton oder Spannbeton: Klasse I, Kat. g;
- Holz: Klasse IX, Kat. a;
- Stahl: Klasse IX, Kat. b;
- Spezialgründungen: Klasse IX, Kat. c;

Für die Berechnung des dazugehörigen Honorars wird nur der Betrag der Strukturen berücksichtigt.

**10.3. INFRASTRUKTUREN FÜR ERWEITERUNGSZONEN**

Im Falle eines Projektierungsauftrages von Infrastrukturen für Erweiterungszonen, wird das Bauwerk mit den höchsten Baukosten als Hauptbauwerk eingestuft.

Der dazugehörige Prozentsatz bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Arbeiten für die Teilleistungen a) und b) der Tabelle B (Tarif).

Die restlichen Teilleistungen der einzelnen Klassen beziehen sich auf den Betrag der einzelnen Arbeiten.

**10.3.1 BERECHNUNGSBEISPIEL DES HONORARS FÜR INFRASTRUKTUREN**

*Gesamtbetrag Infrastrukturen :* *Lire 100.000.000.-*

<i>Kostenaufteilung :</i>	<i>Straßen :</i>	<i>Lire</i>	<i>50.000.000.-</i>
	<i>Kanalisationen</i>	<i>u. Lire</i>	<i>30.000.000.-</i>
	<i>Wasserleit. :</i>		
	<i>Telefon- u. Elektroanlage :</i>	<i>Lire</i>	<i>20.000.000.-</i>
	<i>Summe :</i>	<i>Lire</i>	<i>100.000.000.-</i>

**PROJEKT****a) STRASSEN**

*Vorprojekt*

*Baukosten: 100.000.000.-*

*Prozentsatz: 8,4317%*

*Prozentsatz: a + 0,5a (Zusatzleistungen für die Baukonzession)*

*+ b, Anteil = 0,135*

*Lire 100.000.000 x 8,4317% x 0,135* *Lire* *1.138.279.-*

*Ausführungsprojekt*

*Baukosten: 50.000.000.-*

*Prozentsatz: 10,4246%, Tab. A - Klasse VI - Kat. b*

*Teilleistungen laut Tab. B: c + d + e + f, Anteil = 0,45*

*Lire 50.000.000 x 10,4246% x 0,45* *Lire* *2.345.535.-*

**b) KANALISIERUNGEN U. WASSERLEITUNGEN**

*Baukosten: 30.000.000.-*

*Prozentsatz: 10,8845%, Tab. A - Klasse VIII*

*Teilleistungen laut Tab. B: a + b + c + d + e + f, Anteil = 0,55*

*Lire 30.000.000 x 10,8845% x 0,55* *Lire* *1.795.942.-*

**c) TELEFON- U. ELEKTROANLAGE**

*Baukosten: 20.000.000.-*

*Prozentsatz: 8,5850%, Tab. A - Klasse IV - Kat. c*

*Teilleistungen laut Tab. B: a + b + c + d + e + f, Anteil = 0,50*

*Lire 20.000.000 x 8,5850% x 0,50* *Lire* *858.500.-*

*Lire* *6.138.256.-*

*Spesen*

*Prozentsatz laut "Richtlinie" : 33%*

*Lire 6.138.256 x 33%* *Lire* *2.025.624.-*

*GESAMTHONORAR PROJEKTIERUNG U. SPESEN* *Lire* *8.163.880.-*

**BAULEITUNG**

## a) STRASSEN

Baukosten: 50.000.000.-

Prozentsatz: 10,4246%, Tab. A - Klasse VI - Kat. b

Teilleistungen laut Tab. B: g + i + l, Anteil = 0,45

Lire 50.000.000 x 10,4246% x 0,45

Lire 2.345.535.-

## b) KANALISIERUNGEN U. WASSERLEITUNGEN

Baukosten: 30.000.000.-

Prozentsatz: 10,8845%, Tab. A - Klasse VIII

Teilleistungen laut Tab. B: g + i + l, Anteil = 0,45

Lire 30.000.000 x 10,8845% x 0,45

Lire 1.469.407.-

## c) TELEFON- UND ELEKTROANLAGE

Baukosten: 20.000.000.-

Prozentsatz: 8,5850%, Tab. A - Klasse IV - Kateg. c

Teilleistungen laut Tab. B: g + i + l, Anteil = 0,50

Lire 20.000.000 x 8,5850% x 0,50

Lire 858.500.-

Lire 4.673.442.-

## Spesen

Prozentsatz laut "Richtlinie" : 34%

Lire 4.673.442 x 34%

Lire 1.588.970.-

GESAMTHONORAR BAULEITUNG U. SPESEN

Lire 6.262.412.-

**10.4. KLÄRANLAGEN**

Für die Kläranlagen sind folgende Klassen und Kategorien anzuwenden:

- Hochbau: Klasse I, Kat. c) (einfache Anlagen)  
Klasse I, Kat. d) (komplizierte Anlagen, weil es sich um Industriebauten mit besonderen Eigenschaften und von großer technischer Bedeutung handelt);
- Tragende Strukturen: Klasse I, Kat. f) und/oder g)  
(alle Strukturen für die eine Reißbreitenberechnung erfolgt, fallen unter der Klasse I, Kat. g)
- Elektromechanische Anl.: Klasse III, Kateg. a für Pumpen, Wasserverteilung, Brücken usw.  
Klasse III, Kat. b für Kompressoren, Gebläse, Pressen, Lüftungen, Schlammtransport, Verrohrungen im Allgemeinen usw.
- Elektroanlage: III c



## 11. STATISCHE BERECHNUNGEN

Zur Berechnung der Honorare für Stahlbeton-, Spannbeton-, Metall- oder Holzstrukturen, sofern es sich um Bauarbeiten handelt, für welche keine detaillierte Bewertung der einzelnen Arbeiten besteht, wird auf die im Amtsblatt der Region von der Autonomen Provinz Bozen am Anfang eines jeden Semesters veröffentlichten Baukosten Bezug genommen.

Die Bemessungsgrundlage für die Honorarnote ist gleich einem Viertel dieser Baukosten und bezieht sich auf das ganze ober- und unterirdische Bauvolumen (leer für voll).

Die statische Bausumme beinhaltet auch den Grabenaushub für die Fundamente.

Die Beträge der Abbrucharbeiten und des Baugrubenaushubes sind nur bei enger Auswirkung auf der tragenden Struktur miteinzubeziehen.

Sofern der Statiker auch die Berechnungen folgender Bauteile, wie:

- Stützwände;
- Spezialgründungen (Mikropfähle, Pfahlroste, usw.);
- teilweise oder ganz von Drittfirmen außerhalb der Baustelle vorgefertigte Bauteile;
- Holztragwerke;

unterschreibt und dafür die volle Verantwortung übernimmt, werden deren Baukosten zu den Kosten der übrigen Bauteile addiert.

Wird die Berechnung hingegen von einem anderen Projektanten unterschrieben, stehen dem Statiker auf diese Arbeiten die Teilleistungen a) - b) zu, zuzüglich eines eventuellen Bruchteiles der Teilleistungen c) - e). Dieser Bruchteil wird in Funktion des besonderen Zusammenhanges (sei es für die Berechnung als für die Zeichnung) berechnet, der sich auf diese und auf die traditionellen Arbeiten im Gesamtprojekt ergibt. Im Falle einer Bauleitung ist die Teilleistung g) zur Gänze in Anwendung zu bringen.

Zur Festsetzung des Prozentsatzes kommt fallweise die Tab. A, Kategorie If oder Ig, mit den Teilleistungen der Tab. B zur Anwendung.

Spezialgründungen gehören der Klasse IX Kat. c) an.

Die Tragwerke von Brücken, Viadukten u.ä. gehören folgenden Klassen an:

- Stahlbeton oder Spannbeton: Kl. I, Kat. g);
- Holz: Kl. IX, Kat. a);
- Stahl: Kl. IX, Kat. b).

Für Umbauten wird die Klasse Ig der Tab. A und die dazugehörigen Teilleistungsbeiwerte It. Tab. B in Anwendung gebracht. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Honorars ergibt sich aus der Summe des Wertes aller von den Umbauarbeiten direkt oder indirekt berührten Bauteile.

Falls die Umbauarbeiten eine spezielle und vertiefte Untersuchung verlangen, mit jedoch einer geringe Bausumme, wird das Honorar nach Ermessen festgelegt.

Man erinnert an die Möglichkeit den Art. 21 der geltenden Tarifordnung in Anwendung zu bringen.

Da durch das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 1086 vom 5.11.71 die Obliegenheiten in bezug auf die statischen Berechnungen wesentlich zugenommen haben und in unserer Tarifordnung nicht enthalten waren, können die wie oben berechneten Beträge bis zu 30% erhöht werden.

Wenn die Teilleistungen den Wert von 0.80 nicht übersteigen, wird für den Teilauftrag eine Erhöhung von 25% angewandt, während für höhere Werte der Koeffizient 1 zur Anwendung gelangt (siehe Art. 16 der Tarifordnung).

Die Statik wird immer getrennt und zusätzlich zum Honorar für die Generalplanung honoriert und es werden also immer die Teilleistungen a), b), c), e) der Tab. B (0,42) zuzüglich eventueller weiteren ausgeführten Teilleistungen und die Erhöhung für Teilleistung in Anwendung gebracht.

## 12. HEIZUNGSANLAGEN

### 12.1. BESTEHENDE HEIZUNGSANLAGEN

#### 12.1.1. LOKALAUGENSCHEIN VON BESTEHENDEN HEIZUNGSANLAGEN MIT TECHNISCHEM BERICHT BEZÜGLICH DER ZU TREFFENDEN MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DIE GELTENDEN GESETZESVORSCHRIFTEN:

Pauschalbetrag von Lire **500.000**, unabhängig von der Heizleistung.

Dieses Honorar ist nur dann anzuwenden, wenn der Freiberufler nicht mit der Ausarbeitung der technischen Unterlagen nach Absatz 12.1.2. und 12.1.3. beauftragt ist.

#### 12.1.2. AUSARBEITUNG DER TECHNISCHEN UNTERLAGEN BEZÜGLICH DER BRANDSCHUTZMASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH DES TECHNISCHEM BERICHTS UND DER PLÄNE IN GEEIGNETEM MASSTAB.

Siehe nachfolgende Tarifordnung für Leistungen in Bezug auf Brandschutz.

#### 12.1.3. AUSARBEITUNG DER TECHNISCHEN UNTERLAGEN BEZÜGLICH DER SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR DRUCKANLAGEN, EINSCHLIESSLICH DES LOKALAUGENSCHEINS, DES TECHNISCHEM BERICHTS UND DES INSTALLATIONSSCHEMAS.

Für Heizanlagen mit einer Heizleistung

- bis zu 350 kW:	Lire	<b>900.000</b>
- von 350 kW bis zu 580 kW	Lire	<b>1.150.000</b>
- über 580 kW:	Lire	<b>1.400.000</b>

Für komplizierte Anlagen und für Heißwasserheizanlagen, können diese Beträge bis zu 50% erhöht werden.

Das Honorar für die Projektierung der Maßnahmen zur Anpassung an die geltenden Gesetzesvorschriften wird prozentmäßig nach der nationalen Tarifordnung (Gesetz 2.3.1949 Nr. 143 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) berechnet.

### 12.2. NEUE HEIZUNGSANLAGE

Für die Projektierung und/oder Bauleitung neuer Heizanlagen (welche prozentmäßig nach der nationalen Tarifordnung zu verrechnen sind) wird als zusätzliche Leistung nur die Ausarbeitung der technischen Unterlagen bezüglich der Brandschutzmaßnahmen anerkannt und nach dem an Punkt 12.1.2 angebrachten Tarif verrechnet.

## 13. GASVERSORGUNGSANLAGEN

### 13.1. AUSARBEITUNG DER FÜR DAS GASWERK NOTWENDIGEN TECHNISCHEN UNTERLAGEN BEZÜGLICH DER NIEDERDRUCK-METHANVERSORGUNGSANLAGEN FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH

Pauschalbetrag von Lire **780.000** + Lire **25.000** für jeden Haushaltsanschluß.  
Das Honorar für die Projektierung der Anlage oder der Maßnahmen zur Anpassung an die geltenden Gesetzesvorschriften wird prozentmäßig nach der nationalen Tarifordnung (Gesetz 2.3.1949 Nr. 143 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) berechnet.

## 14. ELEKTROANLAGEN

### 14.1. VORAUSSETZUNG

Für die Projektierung und/oder die Bauleitung von Elektroanlagen werden folgende Kategorien und Klassen angewendet, wie von der nationalen Tarifordnung (Gesetz 2.3.1949, Nr. 143 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen) vorgesehen ist:

- 14.1.1. ÄUSSERE ELEKTROANLAGEN, WELCHE BEI PROJEKTIERUNG VON INFRASTRUKTUREN BERÜCKSICHTIGT WERDEN, OHNE BERECHNUNG ELEKTRISCHER GRÖSSEN (WIE KABELQUERSCHNITTE, ABSTIMMUNG DER SCHUTZVORRICHTUNGEN, BELEUCHTUNGSSTÄRKE, USW):  
KLASSE IV C.
- 14.1.2. ELEKTRISCHE MS UND NS VERTEILUNGSANLAGEN, INKLUSIVE SÄMTLICHER ELEKTROTECHNISCHEN BERECHNUNGEN:  
KLASSE III C.

### 14.2. BESONDERE LEISTUNGEN

Für besondere Leistungen wird folgender Tarif angewendet.

#### 14.2.1. BERECHNUNG DER VERGÜTUNGEN

Für die Berechnung der Vergütung ist folgende Formel anzuwenden:

$$C = \sum P_i \cdot K_1 \cdot K_2 \cdot K_3 \cdot K_4$$

wobei:

- **C** = gesamte Vergütung (Lire);
- **P<sub>i</sub>** = Vergütung für die Einzelleistung (Lire), (siehe Tab. A);
- **K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub>, K<sub>4</sub>** = Koeffizienten, welche in der Tab. B je nach der einzelnen Leistung angegeben sind.

#### 14.2.2. TABELLE A

- ÜBERPRÜFUNG DER ELEKTROANLAGEN IN BEZUG AUF DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER ANLAGE MIT DEN GELTENDEN CEI-NORMEN, MIT EINEM TECHNISCHEN BERICHT, DER EINE

AUFSTELLUNG ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANPASSUNGSARBEITEN BEINHALTET (PROJEKT NICHT INBEGRIFFEN)

Eine Überprüfung über die Abstimmung der Leistungen und Schutzvorrichtungen laut CEI 64-8 ist inbegriffen.

$$P_1 = 760.000 + (n \cdot 63.000)$$

**n** = Anzahl der überprüften Stromleistungen.

- ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR ATMOSPHERISCHEN ENTLADUNGEN  
Berechnung der Einschlagswahrscheinlichkeit für ein Volumen laut der CEI-Norm 81-1, mit dem erforderlichen Bericht und den Zeichnungen.

$$P_2 = \text{Fixbetrag Lire } 1.280.000.$$

- ORTSAUGENSCHHEIN UND ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER ELEKTROANLAGEN EINER MS/NS TRAFOKABINE MIT DEN GELTENDEN CEI-NORMEN UND BERICHT MIT AUFLISTUNG DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN ANPASSUNGSARBEITEN

$$P_3 = 760.000 \text{ Lire je Trafo.}$$

- ORTSAUGENSCHHEIN UND ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER ELEKTROANLAGEN EINER HS/MS TRAFOSTATION MIT DEN GELTENDEN CEI-NORMEN UND BERICHT MIT AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANPASSUNGSARBEITEN

$$P_4 = 1.280.000 \text{ Lire je Trafo.}$$

- MESSUNG DES ISOLATIONSWIDERSTANDES MIT EINER GEEIGNETEN MESSAUSRÜSTUNG UND MIT MESSBERICHT.

<b>P<sub>5</sub></b> = Fixbetrag für die erste Messung:	Lire	<b>260.000</b>
für jede weitere Messung:	Lire	<b>32.000</b>

- MESSUNG DES ERDWIDERSTANDES MIT EINER GEEIGNETEN MESSAUSRÜSTUNG UND MIT MESSBERICHT

$$P_6 = \text{Lire } 510.000$$

- MESSUNG DER SCHRITT- UND BERÜHRUNGSSPANNUNG MIT TECHNISCHEM BERICHT UND EINTRAGUNG DER MESSPUNKTE AUF DIE, VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN ZEICHNUNGEN.

$$P_7 = \text{Fixbetrag von } 1.400.000 \text{ Lire} + 63.000 \text{ Lire für jeden Meßpunkt.}$$

- MESSUNG DES EQUIPOTENTIALS, MIT TECHNISCHEM ENDBERICHT.

<b>P<sub>8</sub></b> = Fixbetrag für die erste Messung:	Lire	<b>260.000</b>
für jede weitere Messung:	Lire	<b>32.000</b>



OP-Saal:	K <sub>4</sub> = 4
Ambulatorien, /Typ A und B:	K <sub>4</sub> = 2
Krankenzimmer:	K <sub>4</sub> = 1
allgemeine Räumlichkeiten:	K <sub>4</sub> = 1

## 15. BEITRÄGE

### 15.1. AUSARBEITUNG DER, FÜR DIE ZUWEISUNG ÖFFENTLICHER ZUSCHÜSSE, ERFORDERLICHEN TECHNISCHEN UNTERLAGEN (IM SINNE DES GESETZES 9.1.1991, NR. 10).

Der Tarif bezieht sich auf jegliche Art von Anlage, für welche Zuschüsse gewährt werden können, und beinhaltet die Ausarbeitung aller von den Landesgesetzen vorgeschriebenen technischen Unterlagen.

Für Bausummen für welche Zuschüsse gewährt werden können, von:

Bis Lire	40.000.000:	Lire	<b>1.120.000</b>	
Bis Lire	100.000.000:	Lire	<b>1.120.000</b>	+ 1,2 % des Werkbetrages über Lire 40 Mio.
Bis Lire	500.000.000:	Lire	<b>1.850.000</b>	+ 0,8 % des Werkbetrages über Lire 100 Mio.
Über Lire	500.000.000:	Lire	<b>5.050.000</b>	

## 16. AKUSTIK

### 16.1. AKUSTISCHE MESSUNGEN

#### 16.1.1. TYPOLOGIE DER MESSINSTRUMENTE

Die Meßinstrumente können wie folgt in einzelne Leistungsklassen unterteilt werden:

KLASSE I Einfache Instrumentenausrüstung bestehend aus:

- Schallpegelmeßgerät;
- graphisches Aufnahmeschreibgerät.

KLASSE II Mittlere Instrumentenausrüstung bestehend aus:

- Schallpegelmeßgerät;
- graphisches Aufnahmeschreibgerät;
- Frequenzfilter;
- Dosimeter.

KLASSE III Aufwendige Instrumentenausrüstung bestehend aus:

- Schallpegelmeßgerät;
- graphisches Aufnahmeschreibgerät;
- Schallgenerator;
- Dosimeter;
- Trittschallgenerator;
- Magnetbandaufnahmegerät;
- Frequenzfilter;
- zweites Schallpegelmeßgerät.

### 16.1.2. BEMESSUNG DES HONORARES

Das Honorar für Messungen errechnet sich als Summe der unter Punkt 16.1.3. und 16.1.2. enthaltenen Richtwerte. Die ausgewiesenen Honorarbeträge beziehen sich auf jeweils einen Meßpunkt.

Bei der Erhebung von andauernd und periodisch wirkenden Lärmquellen müssen dabei 3 Einzelmessungen pro Meßpunkt durchgeführt werden.

Im Honorar mitinbegriffen ist jeweils die Anfertigung des entsprechenden technischen Berichtes.

ART DES LÄRMS	DAUER DER MESSUNG (Minuten)	ZEITRAUM MESSUNG		HONORAR	
		Tag	Nacht		
Stetig	-	Lire	<b>300.000</b>	Lire	<b>460.000</b>
Periodisch	-	Lire	<b>460.000</b>	Lire	<b>680.000</b>
	180 - 240	Lire	<b>680.000</b>	Lire	<b>870.000</b>
Unstetig	240 - 480	Lire	<b>870.000</b>	Lire	<b>1.085.000</b>
	480 - 1.440	Lire	<b>1.085.000</b>	Lire	<b>1.570.000</b>

### 16.1.3. ENTGELT FÜR INSTRUMENTENEINSATZ

DAUER DER MESSUNG (Stunden)	LEISTUNGSKLASSE DER MESSINSTRUMENTE		
	I	II	III
Bis zu 4	Lire <b>170.000</b>	Lire <b>245.000</b>	Lire <b>500.000</b>
4 - 8	Lire <b>245.000</b>	Lire <b>370.000</b>	Lire <b>750.000</b>
8 - 24	Lire <b>335.000</b>	Lire <b>500.000</b>	Lire <b>995.000</b>

## 16.2. PLANUNG UND BAULEITUNG VON SCHALLSCHUTZTECHNISCHEN BZW. RAUMAKUSTISCHEN MASSNAHMEN

### 16.2.1. BEMESSUNG DES HONORARES

Zur Ermittlung des Honorars für die Planung und die Bauleitung von schallschutztechnischen bzw. raumakustischen Maßnahmen werden die Prozentsätze der Tarifkategorien lb), lc), ld) und le) der Tarifordnung zugrunde gelegt und zwar je nachdem um welche Art von Bauobjekt gemäß Tarifbeschreibung es sich handelt, jeweils x 1,5.

Gewerbeobjekte fallen bei geringen Anforderungen unter lc), bei hohen Anforderungen unter ld), jeweils x 1,5.

Maßnahmen im offenen Gelände fallen unter lc) x 1.3- in Siedlungen unter ld) x 1.3.

Diese Tarifprozentätze werden zur Gänze auf jene Bausummen angewandt, welche schallschutztechnische bzw. raumakustische Investitionen betreffen (siehe auch Art. 15 der Tarifordnung).

All jene Bausummen (Bauelemente, Heizungsanlagen, Sanitäreanlagen, Klimaanlage u. a.), welche wegen ihrer jeweiligen eventuellen Einflußnahme auf die schalltechnische bzw. raumakustische Planung und Bauleitung für diese von Bedeutung sind und einbezogen werden müssen, werden mit 30% ihres Investitionswertes in die dem Honorar zugrundeliegende gesamte Investitionssumme einbezogen.

### 16.2.2. DEFINITION DER TEILLEISTUNGEN

Es gilt auch hier Art. 18 der Tarifordnung (Tab. B) mit folgenden Teilleistungsbeiwerten.

TEILLEISTUNG	FAKTOR
1. Festlegen des Anforderungskataloges, Erarbeiten des Planungskonzeptes;	0,15
2. Erarbeiten des Entwurfes bzw. des Einreichprojektes und der Vergabebedingungen;	0,30
3. Detailplanung der Maßnahmen laut Punkt 2;	0,15
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe;	0,05
5. Überwachung schallschutztechnisch bzw. raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten;:	0,25
6. Überprüfung der Abrechnungen;	0,05
7. Beistand bei der Abnahme	0,05

#### 16.2.3. BEMESSUNG DES HONORARS FÜR DIE MESSUNGEN

Messungen, die zur Gestaltung bzw. Bestätigung schallschutztechnischer bzw. raumakustischer Planung und Bauleitung vom Planer, Bauleiter, Bauherrn bzw. von der genehmigenden Behörde als erforderlich erachtet werden, sind gemäß Punkt 16.1. bzw. 19.4.3. durchzuführen und entsprechend abzurechnen.

#### 16.4. WEITERE BESTIMMUNGEN

Für alle weiteren nicht ausdrücklich dargelegten Inhalte gelten die allgemeinen Artikel der Tarifordnung für Ingenieure und Architekten gemäß Gesetz vom 02.03.1949, Nr. 143.

### 17. BRANDSCHUTZ

#### 17.1. PROJEKTIERUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN ZUR ERLANGUNG DER ABNAHMEBESCHEINIGUNG IM SINNE DES BRANDSCHUTZES

Die Leistung bezieht sich auf die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen für den Brandschutz und auf das Einholen der für die Abnahme angeforderten technischen Unterlagen, abgesehen von der Ausführungsplanung der Arbeiten.

##### 17.1.1. BERECHNUNG DER VERGÜTUNGEN

Für alle Tätigkeiten laut Anlage A des MD 16.02.1982, wird folgende Formel angewandt:

$$C = F \cdot (1 + S/1.000) \cdot K_1 \cdot K_2 \cdot K_3$$

Es bedeuten:

- **C** = die zu berechnende Vergütung;
- **F** = Fixbetrag von Lire **780.000**;
- **S** = Grundfläche in m<sup>2</sup>, auf der die Tätigkeit stattfindet.

Für die Tätigkeiten 3, 4, 5, 7, 15, 16, 17, 18, 64, 91, 94, 95, bei denen die Grundfläche nicht als bedeutender Parameter verwendet werden kann, wird S in folgender Weise berechnet:



- für die Tätigkeiten 3 und 95:  $S = 300$ ;
- für die Tätigkeiten 4, 5, 15, 16, 64, 91:  $S = 300 + 200 \cdot (n - 1)$   
wobei n die Anzahl der Tanks oder Heizkessel bedeutet (wenn sich die Tätigkeit 91 auf Küchen bezieht, bedeutet n die Anzahl der Brenner oder Brennstoffanschlüsse);
- für die Tätigkeiten 17:  $S = 200$ ;
- für die Tätigkeiten 7 und 18:  $S = 100$   
für jede Zapfstelle;
- für die Tätigkeit 94:  $S = \text{Projektion der Grundfläche}$ ;
- **K<sub>1</sub>** Koeffizient für den Schwierigkeitsgrad je nach Tätigkeit, entsprechend der folgenden Aufschlüsselung:

$K_1 = 0,50$	für die Tätigkeiten 15 (wenn in Verbindung mit den Tätigkeiten 64 oder 91), 91
$K_1 = 0,80$	für die Tätigkeiten 15 (wenn nicht in Verbindung mit Tätigkeiten 64 oder 91) und 64
$K_1 = 1,00$	für die Tätigkeiten 7, 8, 9, 11, 16, 18, 20, 33, 46, 53, 55, 56, 58, 62, 72, 78, 89, 94, 95
$K_1 = 1,50$	für die Tätigkeiten 3, 4, 5, 10, 15, 17, 21, 22, 25, 31, 34, 35, 36, 37, 40, 42, 43, 44, 45, 47, 50, 51, 52, 54, 57, 59, 60, 67, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 81, 84, 85, 87, 88, 92, 93
$K_1 = 2,00$	für die Tätigkeiten 12, 13, 14, 19, 23, 29, 30, 32, 38, 39, 41, 48, 49, 61, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 80, 82, 83, 86, 90, 96

- **K<sub>2</sub>** = Koeffizient für die spezifische Brandbelastung für folgenden Bereich:

$K_2 = 1,00$	für eine Brandbelastung von $< 60 \text{ kg/m}^2$ und für die Tätigkeiten 15 und 91
$K_2 = 1,50$	Für eine Brandbelastung $\geq 60 \text{ kg/m}^2$

- **K<sub>3</sub>** = Koeffizient der den Lokalausweise berücksichtigt, der bei bestehenden Tätigkeiten vor Anfertigung des Brandschutzprojektes durchzuführen ist, und ist gleich 1,3 (für die Tätigkeiten 3, 4, 5, 7, 15, 16, 17, 18, 64, 91, 94, 95,  $K_3 = 2$ ).

Für die Tätigkeiten 1, 2, 6, 24, 26, 27, 28, 97 und für alle jene, welche besondere Schwierigkeiten aufweisen, wird die Vergütung nach Ermessen angesetzt. Falls die Leistung lediglich die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen betrifft, wird der oben genannte Betrag mit dem Faktor 0,60 reduziert.

#### 17.1.2. NICHT IN DEN BERECHNETEN VERGÜTUNGEN ENTHALTENENE LEISTUNGEN

In den nach Punkt 17.1.1 berechneten Vergütungen sind nicht enthalten:

- Bauaufnahme und/oder Übertragung auf graphische Unterlagen;
- das eventuelle Ausführungsprojekt und/oder die Bauleitung der Anpassungsarbeiten, welche nach den jeweiligen Prozentsätzen der geltenden Tarifordnung verrechnet werden.

### 17.1.3. HONORAR-ERMITTLUNGSBEISPIEL

In der Folge wird ein Beispiel zur Ermittlung des Honorars für eine Schule mit Garage und Archiv (Papierlagerung) angeführt.

#### 17.1.3.1. SCHULE (TÄTIGKEIT 85)

- $S_a = 9.700 \text{ m}^2$  (Bruttofläche)
  - $K_1 = 1,5$
  - $K_2 = 1$  (Brandbelastung = 25 kg/ m<sup>2</sup>)
  - $K_3 = 1$  (Neubau)
- $$C_a = 780.000 \cdot (1+9.700/1.000) \cdot 1,5 \cdot 1 \cdot 1 = \text{Lire } 12.519.000$$

#### 17.1.3.2. GARAGE (TÄTIGKEIT 92)

- $S_b = 2.000 \text{ m}^2$  (Bruttofläche)
  - $K_1 = 1,5$
  - $K_2 = 1$
  - $K_3 = 1$  (Neubau)
- $$C_b = 780.000 \cdot (1+2.000/1.000) \cdot 1,5 \cdot 1 \cdot 1 = \text{Lire } 3.510.000$$

#### 17.1.3.3. ARCHIV (TÄTIGKEIT 43)

- $S_c = 96 \text{ m}^2$  (Bruttofläche)
  - $K_1 = 1,5$
  - $K_2 = 1,5$  (Brandbelastung = 85 kg/ m<sup>2</sup>)
  - $K_3 = 1$  (Neubau)
- $$C_c = 780.000 \cdot (1+96/1.000) \cdot 1,5 \cdot 1,5 \cdot 1 = \text{Lire } 1.923.480$$

#### 17.1.3.4. HONORARBERECHNUNG

- Honorar:  $C_a + C_b + C_c = \text{Lire } 17.952.480$

## 17.2 TARIF FÜR DIE ERSTELLUNG VON BESCHEINIGUNGEN UND EIDESSTÄTTLICHEN GUTACHTEN ZUR BRANDVERHÜTUNG

### 17.2.1. EIDESSTÄTTLICHE GUTACHTEN

Bezüglich der Erneuerung des Brandschutzzertifikates mit der Methode gemäß Art. 4 des Gesetzes 818/84 und laut den Hinweisen im Rundschreiben des Innenministeriums Nr. 36 vom 11.12.1985, Punkt 15 (Amtsblatt der Regierung Nr. 296 vom 17.12.1985), sowie für vergleichbare Dienstleistungen, wird folgende Honorarrichtlinie festgehalten, die im Rahmen des Art. 5 der Tarifordnung festzulegen ist (nach Ermessen).

Es wird folgende Formel berücksichtigt:

$$C = (F + \Sigma R_i)$$

wobei:

- **C** = das errechnete Honorar;
- **F** = der Fixbetrag beträgt, unabhängig von der Komplexität des Auftrages, Lire **520.000**;

- $R_i$  = das Honorar in Lire für jede einzelne Anlage. Dieser Wert hängt ab vom Parameter T, der in der Folge definiert wird:

$$T = b \cdot S$$

wobei:

**b** = Parameter der die Typologie der Anlage berücksichtigt:

b = 0,2 für die Rauchentweichungsanlage;

b = 0,4 für die Hydrantenanlage;

b = 0,5 für die automatische Wasseranlage;

b = 0,7 für die automatische Anlage (keine Wasseranlage), zentralisiert;

b = 1 für die automatische Anlage (keine Wasseranlage), nicht zentralisiert;

b = 0,5 für die Brandmeldeanlage.

**S** = Flächenwert gleich der Größe der von der Anlage geschützten Fläche.

Berechnung von  $R_i$ :

$$R_i = 123.000 + T_i^{0,68} \cdot 4.500$$

für  $T_i > 123.000$  ist  $R_i$  gleich dem berechneten Wert für  $T_i = 123.000$ ;

Das Honorar C ist für das eidesstattliche Gutachten einer perfekt funktionierenden Anlage zu verstehen. Im Falle daß die Anlage, oder eine der Anlagen, nicht perfekt funktionstüchtig ist, muß der Freiberufler dem Auftraggeber einen detaillierten Bericht bezüglich der Mängel und der Fehler der Anlage vorlegen.

Das Honorar wird um einen Prozentsatz zwischen 10% und 50% angehoben, je nach Größe der Mängel und Fehler.

Es sind vom Honorarbetrag ausgeschlossen:

- die eventuelle Ausführungsplanung und Bauleitung der erforderlichen Anpassungsarbeiten, der prozentuell laut Tarif zu bestimmen ist.

#### 17.2.2. BESCHEINIGUNGEN UND BETRIEBSPRÜFUNGEN VON BRANDSCHUTZANLAGEN

Es werden 70% vom unter Punkt 17.2.1. bestimmten Betrages errechnet.

## 18. BAULEITUNG

### 18.1. MASSBUCH UND ABRECHNUNG

Die Honorarabrechnung nach Art. 23 - a) unter Verwendung der Tab. E erfolgt dann, wenn eine reguläre Abrechnung mit Erstellung des Maßbuches, vorgenommen wird. Im Falle von Vergaben mittels verschiedener Verträge wird das Honorar auf Grund der einzelnen Baukosten jeweils getrennt berechnet. Dasselbe gilt für die Dienstleistungen, die unter Punkt f) der Tab. B angeführt sind. Um die Anwendung der gestaffelten Prozentsätze zu erleichtern, werden die Koeffizienten aus der Tab. E übernommen:

				MAX TEILSUMMME	MAX FORTLAUFEND
- bis zu	Lire	5.000.000	1,8396504 %	Lire 91.983	Lire 91.983
- auf Überschufßbetrag bis	Lire	20.000.000	1,686346 %	Lire 252.952	Lire 344.935
- auf Überschufßbetrag bis	Lire	50.000.000	1,533042 %	Lire 459.913	Lire 804.848
- auf Überschufßbetrag bis	Lire	100.000.000	1,2264336 %	Lire 613.217	Lire 1.418.064
Für Beträge über Lire100.000.000:					
- Für die ersten	Lire100.000.000	einheitlicher Koeffizient		1,4180638 %	
- Für Beträge über	Lire100.000.000	und für jeglichen Betrag		1,0731292 %.	

Die Prozentsätze der Tab. E gelten für die Klasse I (Hochbauten). Für alle anderen Klassen ist eine Reduzierung von 30 % vorzunehmen.

Die Honorare aus der Tab. E, die sich auf Berechnungen von Restrukturierungen, Nutzungsveränderungen, Erweiterungen und Instandhaltungsarbeiten beziehen, werden wie folgt erhöht:

- für Restrukturierungen	20%
- für Erweiterungsarbeiten	10%
- für ordentliche Instandhaltung	40%

#### Beispiel einer Honorarberechnung für die Abrechnung

<i>Aufteilung der Beträge:</i>	A1.	Lire	62.422.215	Baumeisterarbeiten
	A2.	Lire	89.582.560	Elektrikerarbeiten
	A3.	Lire	150.375.325	Hydraulikerarbeiten
		Lire	302.380.100	Gesamtbausumme

#### A. Führung der Baustellenabrechnung

##### A1. Baumeisterarbeiten Lire 62.422.215

Lire 5.000.000 x 1,8396404 %	Lire	91.983
Lire 15.000.000 x 1,6863460 %	Lire	252.952
Lire 30.000.000 x 1,5330420 %	Lire	459.913
Lire 12.422.215 x 1,2264336 %	Lire	152.350
<b>Summe</b>	<b>Lire</b>	<b>957.198</b>

##### A2. Elektrikerarbeiten Lire 89.582.560

Lire 5.000.000 x 1,8396404 % x 0,7	Lire	64.388
Lire 15.000.000 x 1,6863460 % x 0,7	Lire	177.066
Lire 30.000.000 x 1,5330420 % x 0,7	Lire	321.939
Lire 39.582.560 x 1,2264336 % x 0,7	Lire	339.818

	-----
Summe	Lire 903.211
A3. <i>Hydraulikerarbeiten</i> Lire 150.375.325	
Lire 100.000.000 x 1,4180638 % x 0,7	Lire 992.645
Lire 50.375.275 x 1,0731292 % x 0,7	Lire 378.415
	-----
Summe	Lire 1.371.060
B. <i>Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten</i>	
	Lire 450.000
	-----
SUMME A + B	Lire 3.518.125
SPESEN LAUT B.d.L.R. Nr. 3406 (35 %)	Lire 1.288.514
	-----
GESAMTSUMME	Lire 4.969.983

## 18.2. BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN

Das Honorar das dem Bauleiter für diese Leistung (wie im L.G Nr. 6 vom 17.06.1998 beschrieben) zusteht, beträgt Lire **450.000.-** Außerdem steht dem Bauleiter der volle Anteil "i" (Assistenz bei der Abnahme) der Tab. B der Tarifordnung zu.

## 18.3. PREISREVISION

Die Berechnung der Preisrevision wird laut Art. 23 - c) der Tarifordnung honoriert. Die Prozentsätze beziehen sich auf den revidierten Gesamtbetrag, also dem in der Endabrechnung angegebenen Endbetrag zuzüglich der errechneten Preisrevisionen ohne Berücksichtigung eines eventuellen Preisabschlages.

## 19. ABNAHMEN

### 19.1. STATISCHE ABNAHMEN

Die Honorare für die Abnahmen sind nach folgender Tabelle, die alle drei Jahre an die Änderungen der lokalen Verbraucherpreise (Bozen) anzupassen ist, zu berechnen.

BETRAG DER ARBEITEN IN MILLONEN LIRE	PROZENTSATZ %
bis zu	
50	1,6800
70	1,5000
100	1,3100
150	1,1113
200	0,9050
300	0,6766
400	0,5750
500	0,5000
700	0,4571
1.000	0,3980
2.000	0,3200
3.000	0,2733
4.000	0,2352
5.000	0,2114
10.000	0,1691

- Für Bausummen unter 50 Millionen Lire ergibt sich ein fixes Honorar gleich dem Minimum der obigen Tabelle
- Für Beträge über dem Höchstbetrag der Tabelle bleiben die Prozentsätze unverändert.
- Für Zwischenwerte sind die Prozentsätze linear zu interpolieren.
- Bei Abnahme von Spezialstrukturen (Brücken, Viadukten, Silos, Dächern mit besonderen Strukturen, statischen Sanierungsarbeiten), sowie Baukomplexen mit mehreren Baukörpern und mit verschiedenen strukturellen Gefügen, sind die oben angeführten Beträge um 40% bis 100% zu erhöhen.
- Bei Abnahme während des Bauablaufes sind obige Beträge um 15% bis 30% zu erhöhen.

Die Spesen für Belastungs- und Materialproben gehen nicht zu Lasten des Abnahmeprüfers.

Eine Revision der statischen Berechnung darf nur nachdem dem Auftraggeber dessen Begründung dargelegt worden ist und eine schriftliche Beauftragung ausgestellt worden ist, erfolgen; die Revision wird mit 20% der Teilleistung c) (Ausführungsprojekt) der Tab. B honoriert.

Die vom statischen Abnahmeprüfer bei der Kollaudierung geforderten Sanierungen sind nach Ermessen zu honorieren.

Die Bemessungsgrundlage für das Errechnen des Honorars ergibt sich aus der Endabrechnung aller tragenden Strukturen, einschließlich Fundamente und Aushubarbeiten in vorgeschriebenem Querschnitt, ohne Preisab- aber mit - aufschlag. In Ermangelung einer Endabrechnung wird der Betrag pro m<sup>3</sup> leer für voll, und pro m<sup>2</sup> nach folgender Tabelle geschätzt.

**a) Wohnbau**      Lire/m<sup>3</sup> gleich 1/4 der von der Autonomen Provinz in Abständen

von sechs Monaten mit Beschluß festgesetzten Baukosten.

BAUKOSTEN			
Semester	Lire/m <sup>3</sup>	Lire/m <sup>2</sup>	Lire/m <sup>3</sup>
II/1998	462.000,-	1.848.000,-	<b>115.500,-</b>
I /1999	475.000,-	1.900.000,-	<b>118.750,-</b>
II/1999			
I /2000			
II /2000			

<b>b) Industriebau</b>	einstöckiges Gebäude	=	Lire/m <sup>2</sup>	<b>250.000</b>
	mehrstöckiges Gebäude			
	für jedes weitere Stockwerk	=	Lire/m <sup>2</sup>	<b>120.000</b>
	Flugdächer	=	Lire/m <sup>2</sup>	<b>150.000</b>

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die Abnahme folgende Leistungen zu beinhalten hat:

1. Überprüfung der Berechnungsunterlagen und der Ausführungspläne;
2. Überprüfung der Unterlagen des Bauleiters (Abschlußbericht, Protokolle eventueller Belastungsproben, Ergebnisse der Materialproben);
3. Übereinstimmung der Berechnungen und der Strukturen mit den Gesetzesbestimmungen und den Vertragsbedingungen mit ausdrücklicher Angabe in der Abnahmebescheinigung.
4. Baubegehung, mechanische Materialproben der Strukturen, Belastungsproben auch bei Holzstrukturen, sofern diese als erforderlich errachtet werden.
5. Alle weiteren von den geltenden Ministerialdekreten vorgesehenen Obliegenheiten in Bezug auf Stahl- und Spannbetonbauten sowie Metallstrukturen.

## 19.2. ABNAHME VON HAUSTECHNISCHEN ANLAGEN IN BAUWERKEN (KLASSE III)

Die Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen und Gesetzesvorschriften (UNI-CEI usw.) muß überprüft und begutachtet werden.

Diese Leistungen werden unabhängig von der verwaltungstechnischen Abnahme erbracht und nach folgenden Kriterien in Rechnung gestellt:

### 19.2.1. HONORAR

Das Honorar wird nach Klasse III oder IV gemäß dem, dem Betrag der Anlagen entsprechenden Prozentsatz berechnet unter Berücksichtigung des Teilleistungsfaktors i) der Tab. B und folgender, von der Komplexität der Leistungen abhängigen Mindest- bzw. Maximalkoeffizienten:

- für Heizanlagen:	1,0 ÷ 1,3
- für Lüftungsanlagen:	1,2 ÷ 1,5
- für sanitäre Anlagen:	0,5 ÷ 0,6
- für elektrische Anlagen und ähnliches:	1,0 ÷ 1,3

Die Abnahme der elektrischen Anlage sieht die Feststellung der Einhaltung der CEI-Vorschriften sowie des B.L.R. Nr. 547/1955 vor.

### **19.3. KOLLAUDIERUNG VON OBJEKTEN IM BEREICH VORBEUGEN-DER BRANDSCHUTZ UND HEIZUNGSANLAGEN ENTSPRECHEND DEM L.G. VOM 16.6.1992, NR. 18.**

#### **19.3.1. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ**

Die Vergütung beträgt 50 % von jener Summe, die für die Projektierung der zur Erlangung der Brandverhütungsbescheinigung erforderlichen Maßnahmen für die entsprechende Tätigkeit berechnet wird.

Für Abnahmen während des Bauablaufes, wird das Honorar um 30% erhöht.

Das Honorar gilt für Kollaudierung von Anlagen, welche gemäß den geltenden Vorschriften ausgeführt worden sind; andernfalls, wird ein Zuschlag von 10 bis zu 50%, in Abhängigkeit von den hervorgehobenen Fehlern berechnet, welche in einem dazu abgefaßten Bericht zu beschreiben sind.

Die Betriebsüberprüfung der Brandschutzanlagen werden zuzüglich vergütet, lt. vorhergehendem Punkt 17.2.2.

#### **19.3.2. HEIZUNGSANLAGEN**

Die Vergütung beträgt 50% der Summe folgender Beträge:

- Honorar für die Projektierung der zur Erlangung der Brandverhütungsbescheinigung erforderlichen Maßnahmen laut Paragraf 19.3.1.
- Honorar für die Ausarbeitung des technischen Berichtes über die Sicherheitsmaßnahmen für die Druckanlagen, laut Paragraf 19.3.1.

Für Abnahmen während des Bauablaufes, wird das Honorar um 30% erhöht.

Das Honorar gilt für Kollaudierung von Anlagen, welche gemäß den geltenden Vorschriften ausgeführt worden sind; andernfalls, wird ein Zuschlag von 10 bis zu 50%, in Abhängigkeit von den hervorgehobenen Fehlern berechnet, welche in einem dazu abgefaßten Bericht zu beschreiben sind.

Die Betriebsüberprüfung der Brandschutzanlagen werden zuzüglich vergütet, lt. vorhergehendem Punkt 17.2.2.

### **19.4. ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE UND ABNAHME DER BAUWERKE LAUT L.G. VOM 20.11.1978 NR. 66 UND D.L.H. VOM 06.03.1989 NR. 4**

#### **19.4.1. PRÄMISSE**

Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Landesgesetz vom 20.11.1978, n. 66 erbracht werden, sind gemäß Gesetz Nr. 3 vom 25.01.1984 nach Ermessen abzurechnen. Festgestellt, daß die gegenständlichen Leistungen hohe Anforderungen an die Qualifikation sowie umfangreiche Investitionen erfordern, sind von den Berufskammern der Provinz Bozen für die Bemessung der Honorare die nachstehenden für alle verbindlichen Honorarsätze fixiert worden.

#### **19.4.2. BESTIMMUNG DES HONORARS FÜR PROJEKTÜBERPRÜFUNG UND BERICHTABFASSUNG LAUT GESETZ (ART. 15 DES L.G. VOM 20.11.1978 NR. 66)**

Das Honorar richtet sich laut folgender Tabelle nach der Anzahl der am Gebäude getrennt überprüften Strukturen.



ANZAHL DER STRUKTUREN	HONORAR	
1	Lire	<b>380.000</b>
2	Lire	<b>500.000</b>
3	Lire	<b>600.000</b>
4	Lire	<b>690.000</b>
5	Lire	<b>760.000</b>
Für jede weitere Struktur	Lire	<b>65.000</b>

#### 19.4.3. MESSUNGEN AN ZIVILGEBÄUDEN

Die Messungen haben nach Maßgabe der im Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung zum L.G. vom 20. November 1978, Nr. 66 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen. Die erforderliche Meßinstrumentenausrüstung ist jene der Klasse III. Das Gesamthonorar ergibt sich somit aus der Summe der unter Punkt 19.4.3.2. genannten Fixbeträge für den Instrumenteneinsatz sowie dem unter Punkt 19.4.3.1. ausgewiesenem Honorar.

##### 19.4.3.1 ENTGELT FÜR DEN INSTRUMENTENEINSATZ

Das Entgelt für den Einsatz der Instrumente berechnet sich nach Maßgaben von Punkt 16.1.3.

##### 19.4.3.2 BEMESSUNG DES HONORARS

ART DER MESSUNG	ANZAHL DER RÄUME, IN WELCHEN MESSUNGEN ERFOLGEN	HONORAR FÜR JEDE GETRENNTE ÜBERPRÜFTE STRUKTUR
Messung der Norm-Schallpegeldifferenz	1	Lire <b>300.000</b>
	2	Lire <b>460.000</b>
	3	Lire <b>615.000</b>
Messung des Normtrittschallpegels	1	Lire <b>255.000</b>
normalisiert	2	Lire <b>380.000</b>
	3	Lire <b>515.000</b>
Bestimmungen des Schalldämmmaßes R von Türen und Fenstern	1	Lire <b>255.000</b>
	2	Lire <b>380.000</b>
	3	Lire <b>515.000</b>
Bestimmungen des Störpegels der Installationsgeräusche	1	Lire <b>190.000</b>
	2	Lire <b>325.000</b>
	3	Lire <b>380.000</b>

#### 19.4.4. ABNAHMEN

##### 19.4.4.1 BEMESSUNG DES HONORARES FÜR ABNAHMEBEGEHUNG, BERICHTABFASSUNG UND ERSTELLUNG DER ABNAHMEBESCHEINIGUNG

Das Honorar für diesen Leistungsbereich errechnet sich nach der Anzahl der getrennt überprüften Strukturen, laut folgender Tabelle.

ANZAHL DER STRUKTUREN	HONORAR	
1	Lire	<b>450.000</b>
2	Lire	<b>570.000</b>
3	Lire	<b>695.000</b>
4	Lire	<b>795.000</b>
5	Lire	<b>870.000</b>
Für jede weitere Struktur:	Lire	<b>65.000</b>

### 19.5. ADMINISTRATIVE ABNAHMEN

Das Honorar für die technisch-buchhalterische Abnahme wird nach Art. 19-b der Tarifordnung berechnet.

Bei Abnahmen während des Bauablaufes wird das Honorar nach Tabelle C der Tarifordnung um 30 % erhöht (Art. 19, Buchstabe d) der Tarifordnung).

Für die technisch-buchhalterische Überprüfung wird das entsprechende Honorar gemäß Art. 2, Buchstabe c) der Tarifordnung berechnet.

Als Grundlage für die Berechnung des Honorares für das Gutachten über die Angemessenheit der neuen Einheitspreise wird der Gesamtbetrag der neuen Preise (der sich aus dem Produkt der einzelnen Einheitspreise, mit ihrer Menge multipliziert, ergibt) angenommen. Die Berechnung des Honorars erfolgt durch die Anwendung des Buchstabens d) der Tabelle B der Tarifordnung, mit Bezug auf die Klassen und Kategorien der Tabelle A obengenannter Tarifordnung.

### 19.6. ÜBERPRÜFUNG VON STRASSENBRÜCKEN

Der „Einheitstext der Tarifordnung bezüglich der Honorare für die beruflichen Leistungen des Ingenieurs und des Architekten“ (Gesetz vom 2. März 1949, Nr. 143) sieht vor, daß die Honorare bezüglich der „Abnahmen von komplexen Bauten in Stahlbeton“ nach Ermessen und die Honorare für nicht ausdrücklich vorgesehene Leistungen diesen analog festgesetzt werden.

Nachdem die Brücken sicherlich zu den komplexen Bauten in Stahlbeton gezählt werden können, ergibt sich die Notwendigkeit, das dem beauftragten Freiberufler zur statischen Kontrolle und/oder Abnahme derartiger Bauwerke zustehende Honorar nach Gutdünken festzulegen.

Nachdem es keine spezifischen Richtlinien für die Bewertung des Honorars bezüglich der statischen Kontrolle und/oder Abnahme der bestehenden Brücken gibt, sollen mit den vorliegenden Richtlinien die Parameter zur Erstellung der Honorarnoten festgelegt und gleichzeitig Klarheit und Einhelligkeit im Verhalten der Abnahmeprüfer geschaffen werden.

Die hier enthaltenen Richtlinien beziehen sich auf die üblichen und häufigsten Fälle und es bleibt dem Ermessen des Freiberuflers überlassen, nach sachlicher Überlegung zu entscheiden, in welche Kategorie die verschiedenen Leistungen einzuordnen sind. In fraglichen oder strittigen Fällen wird die Ingenieurkammer der Provinz Bozen konsultiert werden.

Bezüglich der Verfahren und Arbeitsphasen, welche normalerweise an den bestehenden Bauwerken durchgeführt werden müssen, wird auf die „Technischen Bedingungen für die statische Kontrolle und die Abnahme der Brücken von Landesstraßen“ verwiesen.

19.6.1. HONORAR FÜR DIE GESAMTE LEISTUNG BEZÜGLICH DER STATISCHEN KONTROLLE DES BAUWERKES:

Das Honorar ist wie folgt pauschal festgelegt:

L (m)	Honorar C (Millionen Lire)	Gesamtkosten	
		je Baukörper (Millionen Lire)	je Meter Länge (Millionen Lire/m)
L = 2 ÷ 3, Durchlässe	<b>C = 5</b>	<b>5 Mill.</b>	/
3 < L ≤ 6, Verbreiterungsbau werke mittels Auskragungen	<b>C = 6</b>	<b>6 Mill.</b>	<b>2 ÷ 1 Mill./m</b>
6 < L ≤ 10	<b>C = 1 Mill./m</b>	<b>&gt; 6 ÷ 10 Mill.</b>	<b>1 Mill./m</b>
10 < L ≤ 20	<b>C = 10 + 0,5 Mill./m (größer als 10 m)</b>	<b>&gt; 10 ÷ 15 Mill.</b>	<b>&gt; 1 ÷ 0,75 Mill./m</b>
20 < L ≤ 30	<b>C = 15 + 0,25 Mill./m (größer als 20 m)</b>	<b>&gt; 15 ÷ 17,5 Mill.</b>	<b>&gt; 0,75 ÷ 0,583 Mill./m</b>
L > 30	<b>C = 17,5 + 0,4 Mill./m (größer als 30 m)</b>	<b>&gt; 17,5 Mill.</b>	<b>&gt; 0,583 ÷ &gt; 0,4 Mill./m</b>

**N.B.:**

1. Für statisch unbestimmte Brücken mit mehreren Feldern oder mit Gerberträgern wird das Honorar aufgrund der rechnerischen Spannweite bezüglich der gesamten Länge der Spannweiten festgelegt;
2. Für Brücken mit Einfeldträgern über mehrere Felder (z.B. für Verbreiterungen mit Vollbetondecke auf Querschotten), wird das Honorar aufgrund der höheren Berechnungsbreite festgelegt, indem man den sich so ergebenden Betrag mit einem Wiederholungsfaktor (K) multipliziert, der wie folgt definiert ist (wobei „n“ die Anzahl der Felder ist):  

$$K = 1 + n/10$$

(für n = 2 : K = 1,2)  
(für n = 5 : K = 1,5)  
(für n = 10 : K = 2)

AUFTEILUNG DES GESAMTEN HONORARS UNTER DEN EINZELNEN TEILLEISTUNGEN:

1) AUFNAHME DES TRAGWERKES: 30 %	
- Kontrolle der sichtbaren Teile des Bauwerkes für die Feststellung des Erhaltungszustandes und etwaiger Unregelmäßigkeiten, diesbezüglicher technischer Bericht mit fotografischer Dokumentation, Überprüfung der eventuell vorliegenden Unterlagen,	10 %
- vollständige Vermessung der Brücke mit Anfertigung der Ausführungspläne (allgemeine und spezielle Konstruktionsdetails)	20 %
2) MATERIALUNTERSUCHUNGEN: 15 %	
- Untersuchung zur Feststellung der Bewehrungsstähle, Typenschnitte, fotografische Dokumentation und Abfassung der Ergebnisse	7,5 %
- Proben vor Ort (Bohrproben, Entnahme von Bewehrungsproben oder Muster von Eisenelementen, u.s.w.) und Weiterleitung der Proben an das Landeslabor, fotografische Dokumentation und Abfassung der Ergebnisse	7,5 %
3) STATISCHE BERECHNUNG: 35 %	
- Berechnung der Struktur und diesbezügliche Sicherheitsüberprüfungen, Festlegung der Befahrbarkeitsparameter	35 %
4) BELASTUNGSPROBEN: 10 %	
- statische Belastungsproben mit Ermittlung der Verformungen	10 %
5) ENDBERICHT: 10 %	
- Erstellung des Endberichtes mit eventuellen Eingriffsvorschlägen bezüglich Instandhaltung und/oder Restaurierung, Angabe der Kosten und Dauer der Arbeiten	10 %
SUMME:	100 %

BEMERKUNGEN:

- 1) Die Richtlinien für die Festlegung des Honorars, sei es für die gesamte Leistung bezüglich der Abnahme sowie für die einzelnen Teilleistungen, richten sich nach den laufenden Situationen und Typologien der bestehenden Brücken: in Bezug auf spezifische Erfordernisse (z. B. für Leistungen, welche auf einzelne Teilfunktionen beschränkt sind oder die ursprünglich vorgesehenen Tätigkeiten überschreiten, u.s.w.), können Honorarverschiebungen im Ausmaß von  $\pm 50\%$  anerkannt werden, welche vorher zwischen dem Freiberufler und dem Auftraggeber vereinbart werden müssen;
- 2) Das Honorar beinhaltet sämtliche Nebenkosten, die sich auf die „Verpflichtungen des Freiberuflers“ beziehen. Ausgenommen bleiben die „Verpflichtungen des Auftraggebers“ sowie die „besonderen Leistungen“ laut den Verzeichnissen der „Technischen Bedingungen für die statische Kontrolle und die Abnahme der Brücken von Landesstraßen“. Die „besonderen Leistungen“ werden, wo möglich, nach den vorliegenden „Richtlinien für die Erstellung von Honorarnoten“ bewertet;

- 3) Wenn sich aus der Überprüfung der vorliegenden Dokumentation die Notwendigkeit einer neuerlichen Ausarbeitung bzw. Ergänzung der statischen Berechnung ergibt (z. B. infolge von Berechnungsfehlern bei der Feststellung der Befahrbarkeitsbedingungen, u.s.w.), wird das zustehende Honorar einvernehmlich zwischen dem Freiberufler und dem Auftraggeber quantifiziert;
- 4) die in den aufgezeichneten Leistungen nicht enthaltenen Lokalaugenscheine (z. B. für die Überprüfung von Konstruktionsmerkmalen, für Beistand bei Leistungen, die von Dritten durchgeführt werden, u.s.w.), wird ein Pauschalbetrag von Lire 300.000 ÷ 500.000 vergütet, der vorher zwischen Freiberufler und Auftraggeber zu vereinbaren ist: die Ergebnisse der Lokalaugenscheine müssen in einem eigenen technischen Bericht mit beiliegender fotografischer Dokumentation angeführt werden.

#### 19.6.2. HONORAR FÜR DIE STATISCHE ABNAHME DER RESTAURIERUNGS-ARBEITEN DES BAUWERKES

- 1) wenn die Restaurierungsarbeiten die Hauptstrukturen des Tragwerkes der Brücke betreffen, so entspricht der Betrag, aufgrund dessen das Honorar berechnet wird, den geschätzten Gesamtkosten des Bauwerkes. Diese ergeben sich aus einem Einheitskostenpreis von Lire 1,5 Millionen je m<sup>2</sup> des Tragwerkes für die gewöhnlichen Konstruktionstypologien: im Falle von besonders komplexen Strukturen kann der Einheitskostenpreis des Tragwerkes aufgrund der Kenntnis der effektiven Kosten im Einvernehmen zwischen Freiberufler und Auftraggeber erhöht werden;
- 2) Wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
  - die Restaurierungsarbeiten die sekundären Strukturen des Tragwerkes betreffen (Decken, Querträger, u.s.w.) und/oder die Auflagebedingungen (Pfeiler, Widerlager, Fundamente),
  - der Abnahmeprüfer derselben Arbeiten bereits früher mit der statischen Kontrolle/Abnahme der besagten Brücke beschäftigt war,
  - die Kosten der Restaurierungsarbeiten ausnahmsweise höher sind als jene des Bauwerkes wie unter vorhergehendem Punkt 1) festgelegt,entspricht der Betrag der Arbeiten, aufgrund dessen das Honorar zu berechnen ist, den Ausgaben der diesbezüglichen Restaurierungsarbeiten;
- 3) der Betrag des Honorars, da es sich hierbei um Brücken handelt, wird bei gewöhnlichen Konstruktionstypologien im Ausmaß von 40% erhöht: im Falle von besonders komplexen Strukturen kann diese Erhöhung bis zu 100% ausmachen;
- 4) Bei Abnahmen während des Bauablaufs wird der Betrag des Honorars, in Bezug zu den spezifischen Erfordernissen, von 15% bis 30% erhöht; im Falle, daß der dem Honorar zugrunde liegende Betrag nur den Restaurierungsarbeiten entspricht, bleibt das Honorar für die Abnahme während des Bauablaufs dasselbe wie bereits in der Beauftragung durch den Kostenvoranschlag festgelegt, ausgenommen bei größeren Änderungen, welche durch die Endabrechnung auftreten;
- 5) Die Spesen werden pauschal mit 40% des Betrages des Honorars bemessen: diese beinhalten sämtliche Nebenkosten, die sich auf die Verpflichtungen des Freiberuflers beziehen, einschließlich der Ermittlung der Verformungen während der statischen Belastungsproben. Ausgenommen bleiben die Verpflichtungen des Auftraggebers sowie die besonderen Leistungen laut den Verzeichnissen der „Technischen Bedingungen für die statische Kontrolle und die Abnahme der Brücken von Landesstraßen“.

## 20. SCHIEDSGERICHTE

In Anbetracht der Tatsache, daß die Tarifordnung für die Schiedsgerichte gemäß Art.5 Buchstabe g der Tarifordnung, Honorare nach Ermessen vorsieht, wird als Berechnungsgrundlage der Gerichtstarif laut M.D. 5.10.1994 angewandt.

### 20.1 EINZIGER SCHIEDSRICHTER

Der Rechtsanwalt oder Staatsanwalt in der Eigenschaft als einziger Schiedsrichter erhält, außer den nachgewiesenen Spesen, folgendes Honorar:

	Wert	Mindesthonorar	Höchsthonorar
Bis zu Lire	50.000.000	1.000.000	3.000.000
<i>Für Überschufßbeträge:</i>			
Von Lire	50.000.001 bis Lire 100.000.000	3.500.000	8.000.000
Von Lire	100.000.001 bis Lire 200.000.000	7.500.000	16.000.000
Von Lire	200.000.001 bis Lire 500.000.000	15.500.000	32.000.000
Von Lire	500.000.001 bis Lire 1.000.000.000	30.500.000	72.000.000
Von Lire	1.000.000.001 bis Lire 5.000.000.000	55.500.000	142.000.000
Von Lire	5.000.000.001 bis Lire 50.000.000.000	1% des Wertes + 30.500.000	1% des Wertes + 162.000.000
Über Lire 50.000.000.000		0,5% des Wertes + 280.500.000	0,5% des Wertes + 412.000.000
Unbestimmbarer Wert		2.000.000	16.000.000

Für Streitfälle mit besonders komplexen und/oder wichtigen Inhalten können die Höchstthonorare bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

### 20.2 RICHTERKOLLEGIUM

Das aus Rechtsanwälten und/oder Staatsanwälten zusammengesetzte Richterkollegium erhält, außer den nachgewiesenen Spesen, folgendes Honorar:

	Wert	Mindesthonorar	Höchsthonorar
Bis zu Lire	50.000.000	3.000.000	8.000.000
<i>Für Überschufßbeträge:</i>			
Von Lire	50.000.001 bis Lire 100.000.000	9.000.000	20.000.000
Von Lire	100.000.001 bis Lire 200.000.000	19.000.000	42.000.000
Von Lire	200.000.001 bis Lire 500.000.000	39.000.000	82.000.000
Von Lire	500.000.001 bis Lire 1.000.000.000	74.000.000	172.000.000
Von Lire	1.000.000.001 bis Lire 5.000.000.000	139.000.000	352.000.000
Von Lire	5.000.000.001 bis Lire 50.000.000.000	1% des Wertes + 154.000.000	1% des Wertes + 482.000.000
Über Lire 50.000.000.000		0,5% des Wertes + 404.000.000	0,5% des Wertes + 732.000.000
Unbestimmbarer Wert		5.000.000	40.000.000

Dem Präsidenten des Richterkollegiums stehen 40% des Honorars zu, die restlichen Mitglieder erhalten je 30%. Für Streitfälle mit besonders komplexen und/oder wichtigen Inhalten können die Höchstthonorare bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

## Teil III

### BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG

vom 21. Juli 1997, Nr. 3406

### ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSERTEILUNG ZUR PROJEKTIERUNG UND BAULEITUNG VON ÖFFENTLICHEN BAUTEN

#### Art. 1

##### *AUFTRAGSVERGABE*

1. Diese Bestimmungen regeln die Auftragsvergabe für Projektierung und Bauleitung von öffentlichen Bauten an freischaffende Techniker, die in den Berufsalben eingetragen sind und an Planungs-gesellschaften..

#### Art. 2

##### *ZWEI ODER MEHREREN TECHNIKERN ERTEILTER AUFTRAG FÜR DIE PROJEKTIERUNG - AUFGABEN DES GRUPPENFÜHRERS*

1. Dieser Artikel findet dann Anwendung, wenn der Auftrag zwei oder mehreren Technikern erteilt wird. Die Leistungen werden so vergütet, als ob sie von einem einzigen Techniker erbracht würden. Ausgenommen davon sind die Spezialplanungen wie Heizung- und Sanitärprojekt, Elektroplanung und Statik.

2. Der Auftrag muß angeben, welche Leistungen von den einzelnen Technikern erbracht werden.

3. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestellen die Techniker zum "Gruppenführer" den Techniker, der im Vertrag als solcher benannt wird, mit dem Auftrag, sie gegenüber der Verwaltung in allen sich aus dem Auftrag ergebenden Beziehungen zu vertreten.

4. Der Gruppenführer vertritt die Techniker der Verwaltung gegenüber in Bezug auf alle Tätigkeiten, die mit dem Auftrag bis zu dessen Erfüllung zusammenhängen. Die Verwaltung kann jedoch die Verantwortung der einzelnen Techniker geltend machen.

5. Der Gruppenführer ist verpflichtet, die Tätigkeit der Gruppe zu koordinieren und die Kostenschätzung der Strukturen in Stahlbeton und der Spezialteile in das Projekt einzubeziehen, nach der nötigen Koordinierung und Kontrolle dem Projekt die betreffenden Unterlagen der erwähnten Strukturen und Spezialteile beizufügen, damit das Projekt auch während der verschiedenen Projektierungsphasen ein einheitliches, vollständiges, technisch/ökonomisches Bild des gesamten Bauvorhabens darstellt. Für die genannte Leistung steht dem Gruppenführer nur dann eine Vergütung zu, wenn wenigstens drei Techniker beauftragt wurden (Art. 13, Absatz 3).

6. Durch die Zusammenarbeit der Techniker entsteht nicht ein eigenes Subjekt, vielmehr bleibt jeder Techniker hinsichtlich der eigenen Tätigkeit und der Steuerverpflichtungen autonom.

7. Bei Konkurs der Gesellschaft oder, im Falle von selbstständigen Technikern, bei Todfall, bei voller oder beschränkter Entmündigung, Suspendierung oder Streichung aus dem Berufsalbum kann die Verwaltung den Vertrag mit einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Techniker mit den erforderlichen Voraussetzungen fortsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

#### Art. 3

##### *EIGENTUM DES PROJEKTES - ABÄNDERUNG UND ZUSÄTZE*

1. Das Projekt bleibt volles und uneingeschränktes Eigentum der Verwaltung, die all jene Abänderungen und Zusätze anbringen kann, die sie für notwendig erachtet, ohne daß vom Projektanten irgendwelche Einwände erhoben werden können. Das Projekt darf hierbei nicht derart verändert werden, daß sich seine charakteristischen Aspekte wandeln oder seine grundlegenden Richtlinien entstellt erscheinen.

#### Art. 4

##### *ANWEISUNGEN DER VERWALTUNG, GUTACHTEN, UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND KONZESSIONEN*

1. Die Verwaltung kann Anweisungen über die Erstellung des Projektes erteilen.

2. Falls der Auftrag an einen einzigen Projektanten erteilt wird, so muß dieser der Verwaltung den Namen der Freiberufler mitteilen, denen er die Planung spezieller Anlagen oder Teile derselben anvertraut und die entsprechenden Honorare gemäß diesen Vertragsbedingungen vergüten. Die Verwaltung kann auch diesen letztgenannten Freiberuflern Anweisungen erteilen und sie auf Antrag des Gruppenführers in den Projektierungsauftrag einbeziehen.

3. Während der Planung ist der Projektant verpflichtet, aus eigener Initiative alles Nötige zu unternehmen, damit das Projekt alle positiven Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen, die vorgeschriebenen Genehmigungen und im besonderen die Baukonzession erhält. Zu seinen Verpflichtungen gehört daher:

- a) die für die Ausstellung der vorher genannten Dokumente zuständigen Ämter ausfindig zu machen;
- b) sich bei denselben Ämtern rechtzeitig über alles Notwendige zu informieren, damit die Ansuchen der Gutachten, der Unbedenklichkeitserklärungen, der Genehmigungen usw. eine rasche Erledigung erfahren.

#### Art. 5

##### *BEZUGSDATUM DER PREISE DES PROJEKTES*

1. Die Preise sowie jede andere Bewertung des Projektes sind auf das Marktniveau des Tages zu beziehen, an dem das Projekt erstellt wird. Die Leistungsbeschreibungen sollen dem Richtpreis-verzeichnis des Landes angepaßt sein.

#### Art. 6

##### *VORLAGE DES VORPROJEKTES - VORPROJEKT MIT UNTERSCHIEDLICHEN LÖSUNGEN - UNTERSUCHUNGEN*

1. Der Projektant bzw. der Gruppenführer hat innerhalb der vereinbarten Zeitspanne ein Vorprojekt vorzulegen, das darauf ausgerichtet ist, die grundlegenden Richtlinien und den ungefähren Umfang der Arbeit zu umreißen sowie die Größenordnung der Kosten aufzuzeigen. Im Vertrag sind die Unterlagen, die das Vorprojekt bilden, einzeln angeführt (Anhang 1).

2. Vorprojekte mit unterschiedlichen und verschiedenen Lösungen dürfen ausschließlich auf ausdrückliche Anforderung der Verwaltung vorgelegt werden, in der die entsprechende Vergütung angegeben ist oder die Richtlinien für die Berechnung der Vergütung festgesetzt sind (Art. 13, Absatz 4).

3. Sind zur Erstellung des Projektes spezielle Untersuchungen (geologische, geomechanische, hydrogeologische usw.) erforderlich, so hat der Projektant einen eigenen Kostenvoranschlag der Verwaltung vorzulegen, die ihrerseits die umfassendsten Befugnisse hat, in bester Art und Weise eine Entscheidung zu treffen.

#### Art. 7

##### *RÜCKTRITTMÖGLICHKEIT DER VERWALTUNG NACH VORLAGE DES VORPROJEKTES*

1. Die Verwaltung kann den Auftrag als abgeschlossen erklären, ohne daß der Projektant die Möglichkeit hat, dagegen Einspruch zu erheben oder Beschwerde einzulegen, falls sie wegen der Höhe der Ausgaben oder aus einem sonstigen unanfechtbaren Grunde es nicht für vorteilhaft erachtet, die weiteren Projektierungsphasen folgen zu lassen. In diesem Falle wird dem Projektanten die Vergütung gemäß Art. 13, Absatz 8. 1 ausbezahlt, falls das Vorprojekt vom zuständigen Beratungsorgan positiv begutachtet wird.

2. Sollte vom zuständigen Beratungsorgan wegen festgestellter Planungsfehler zum Vorprojekt kein positives Gutachten abgegeben werden, so gebührt dem Projektanten kein Entgelt, und die Verwaltung kann den Auftrag als erledigt erklären, ohne daß der Projektant die Möglichkeit hat, dagegen Einspruch zu erheben oder Beschwerde einzulegen.



## Art. 8

*EINREICHPROJEKT - VORLAGE DER PROJEKTUNTERLAGEN, DIE FÜR GUTACHTEN, UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNGEN, GENEHMIGUNGEN SOWIE FÜR DIE BAUKONZESSION ERFORDERLICH SIND - WEITERE RÜCKTRITTMÖGLICHKEIT*

1. Innerhalb des vereinbarten Termins, der mit dem Datum der Mitteilung über die erfolgte Genehmigung des Vorprojektes durch die Verwaltung beginnt, stellt der Projektant die Projektunterlagen mit den betreffenden Gesuchen an die Ämter bereit, die für den Erlaß der Baukonzession, der Gutachten und Genehmigungen zuständig sind. Diese Projektunterlagen werden im Anhang Nr. 2 des Vertrages aufgezählt. Die Verwaltung übermittelt dem Freiberufler eine Kopie aller Dokumente, die ihr von den zuständigen Ämtern bezüglich der genannten Ansuchen zukommen. Der Projektant muß monatlich schriftlich über den Stand der Genehmigungsverfahren die Verwaltung informieren. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Auftrag für die Projektierung des Ausführungsprojektes sofort nach Genehmigung des Vorprojektes erteilt werden.

2. Der Projektant ist verpflichtet, unverzüglich an den obgenannten Projektunterlagen alle Änderungen und Vervollständigungen anzubringen, die zur Erlangung von Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen, Genehmigungen und der Baukonzession erforderlich sind, ohne daß ihm dafür eine höhere Vergütung zusteht. Es ist Aufgabe des Projektanten dafür zu sorgen, daß die notwendigen Gutachten, die Baukonzession usw. so rasch als möglich erteilt werden.

3. Die Verwaltung kann den Auftrag für abgeschlossen erklären, ohne daß der Projektant die Möglichkeit hat, dagegen Einspruch zu erheben oder Beschwerde einzulegen, falls es trotz der obgenannten Änderungen und Vervollständigungen nicht möglich ist, die Baukonzession, die Gutachten, die Unbedenklichkeitserklärungen und Genehmigungen zu erlangen, oder es die Verwaltung aus unanfechtbarem Grund nicht für vorteilhaft hält, weitere Projektierungsphasen folgen zu lassen. In diesem Falle steht dem Projektanten die Vergütung laut Art. 13, Absatz 8.2 zu, falls das zuständige Beratungsorgan das Projekt positiv begutachtet hat.

## Art. 9

*VORLAGE DES AUSFÜHRUNGSPROJEKTES*

1. Der Projektant bzw. der Gruppenführer ist verpflichtet, in einer einzigen Aufstellung, die der Verwaltung vorzulegen ist, die wichtigsten Daten (Gegenstand, Anzahl und Datum, ausstellendes Amt) der Baukonzession, der erlassenen Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen und Genehmigungen zusammenzufassen, wobei ausdrücklich zu versichern ist, daß das Projekt dem Bauleitplan entspricht und daß in Zusammenhang mit Art und Inhalt des Projektes keine weiteren Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen und Genehmigungen notwendig sind. Daraufhin teilt die Verwaltung ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Auftrages mit; vom Datum dieser Mitteilung an, beziehungsweise (im Falle der Verzögerung bei der Vorlage der genannten Erklärung) vom Ausstellungsdatum des letzten Gutachtens, der letzten Unbedenklichkeitserklärung oder der Baukonzession an, läuft ein weiterer Termin für die Einreichung von zwei Ausfertigungen des Ausführungsprojektes an die Verwaltung.

2. Das Ausführungsprojekt muß die im Anhang zum Vertrag angeführten Unterlagen enthalten sowie, im Falle von Enteignung, auch die im nachfolgenden Art. 10 angegebenen umfassen (Anhang 3).

3. Weitere fünf Ausfertigungen des Ausführungsprojektes, und fünf Kopien der besonderen Vergabebedingungen sind innerhalb von zwanzig Tagen ab Anforderungsdatum bei der Verwaltung abzugeben. Weiters ist der Projektant verpflichtet, die Unterlagen, die sich während des Baues als notwendig erweisen, unentgeltlich zu liefern.

4. Zusammen mit den obigen Projektunterlagen müssen die entsprechenden Mutterpausen des Projektes abgegeben werden, falls dies die Verwaltung verlangt.

## Art. 10

*UNTERLAGEN, DIE IM FALLE EINER ENTEIGNUNG VORZULEGEN SIND*

Dem Ausführungsprojekt sind im Falle der Grundablöse durch Enteignungsverfahren folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ein zweisprachig verfaßter erläuternder Bericht über das Vorhaben;
- b) Mappenplan:
  1. auf welchem die zu enteignenden und/oder mit der Dienstbarkeit zu belastenden Flächen gekennzeichnet sind,
  2. Vergrößerung des Mappenplanes auf Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung der Projektflächen,
  3. Teilungsplan bei Hochbau;
- c) Verzeichnis der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer enthaltend Katastralgemeinde, Einlagezahl, Parzellen, abzulösende Flächen in m<sup>2</sup> bzw. bei Auferlegung von Dienstbarkeiten, die mit der Dienstbarkeit zu belastenden Flächen in m<sup>2</sup> und die während der Dauer der Arbeiten zu besetzenden Flächen in m<sup>2</sup>, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, sowie Eigentumsanteil der Eigentümer mit der Bestätigung, daß die Angaben mit dem Kataster- und Grundbuchsstand übereinstimmen;
- d) Auszug aus dem graphischen Teil des Bauleitplanes, mit Angabe der Genehmigungsdaten des Bauleitplanes und der entsprechenden Legende.

#### Art. 11

##### *KÜNSTLERISCHE UND TECHNISCHE BERATUNG - PROJEKTIERUNG UND BAULEITUNG DER TRAGENDEN STRUKTUREN*

1. Der Projektant ist verpflichtet, die künstlerische und/oder technische Beratung bei Ausführung der Arbeiten durchzuführen. Dafür steht die Vergütung laut Art. 15, Absatz 2 zu.
2. Der Freiberufler, der die Projektierung der tragenden Strukturen vornimmt, ist verpflichtet, die Bauleitung der Strukturen zu übernehmen; für diese Leistung hat er Anrecht auf die im Art. 15, Absatz 1 vorgesehene Vergütung.

#### Art. 12

##### *ÄNDERUNGEN AM PROJEKT - ABÄNDERUNGS- UND ZUSATZPROJEKTE*

1. Der Projektant verpflichtet sich, am Projekt alle von der Verwaltung zur Erfüllung des Auftrages für notwendig erachteten und nicht im Widerspruch zu ursprünglich erteilten Weisungen stehenden Änderungen, Ergänzungen und Vervollständigungen vorzunehmen, und zwar bis zur endgültigen Genehmigung des Projektes, ohne daß dadurch ein Anrecht auf besondere oder höhere Vergütungen entstehen könnte.
2. Wenn jedoch aufgrund von Entscheidungen und Erfordernissen der Verwaltung Veränderungen am Projekt vorgenommen werden müssen (Veränderungen an der Trassenführung, von Grundflächen, wichtiger Werke, Änderungen des Bauprogramms), sind im Schreiben, mit dem die Verwaltung den Auftrag zur Überarbeitung des Projektes erteilt, die entsprechende Vergütung oder die Richtlinien für die Berechnung der Vergütung angegeben.
3. Sollte es die Verwaltung bei Durchführung der im Projekt vorgesehenen Arbeiten für notwendig erachten, am Projekt selbst Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen (Abänderungs- und Zusatzprojekt), so ist der Projektant verpflichtet, die Unterlagen auszuarbeiten, die von der Verwaltung zu diesem Zwecke angefordert werden, und hat dafür Anrecht auf die Vergütungen gemäß Art. 15, Absatz 3. Dem Projektanten steht jedoch keine Vergütung zu, wenn diese Änderungen oder Ergänzungen infolge von Projektierungsfehlern verlangt werden.

## Art. 13

*FESTLEGUNG DER HONORARE FÜR PROJEKTIERUNG**1. Tarife für die Berechnung der Honorare*

- 1.1. Das Honorar für Studium und Ausarbeitung des Projektes wird aufgrund der Prozentsätze der Tabellen A und B des Gesetzes vom 2. März 1949, Nr. 143, in geltender Fassung sowie der entsprechenden Tarifordnungen für Periti Industriali und Geometer berechnet; zu diesem Zwecke und mit Bezug auf Art. 14 desselben Gesetzes sieht der Vertrag sowohl die einzelnen Klassen und Kategorien vor, aus denen sich der zu projektierende Bau zusammensetzt, als auch die entsprechenden Teilprozentsätze der Tabelle B, wobei feststeht, daß für die Honorarberechnung keine anderen Klassen und Kategorien, als die im Vertrag vorgesehenen, in Betracht kommen.

Der hauptverantwortliche Planer (Gruppenführer) erhält auf den Gesamtbetrag des Projektes die Teilleistungen nach Buchstaben a) und b). Auf den Gesamtbetrag des Ausführungsprojektes (inklusive Beträge für tragende Strukturen, aber abzüglich der Beträge für Spezialanlagen) erhält er die Teilleistungen nach Buchstaben c) und e) anerkannt. Zusätzlich erhält er auf jenen Teil des Kostenvoranschlages, für welchen er auch die detaillierte Kostenberechnung und die Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hat, die Teilleistungen gemäß Buchstaben d) und f) anerkannt. Der Spezialplaner berechnet auf den Projektbetrag seiner Leistung die Buchstaben a) b) c) e) und zusätzlich die Buchstaben d) und f), falls er auch den detaillierten Kostenvoranschlag und die Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hat.

Für die Planung von Einrichtungsgegenständen nach Maß werden folgende Teilleistungen anerkannt: Teilleistung a), b), c), d), e) und f). Für Serienmöbel werden die Teilleistungen a), d) und f) anerkannt.

- 1.2. Beziehen sich die Leistungen des Freiberuflers nicht auf die gesamte Abwicklung des Bauvorhabens, wird das Honorar gemäß Art. 18, Abs. 1, der Tarifordnung um 25 % für Teilauftrag erhöht.

Sollte die Verwaltung den Auftrag nur auf die Projektierung bzw. nur auf die Bauleitung beschränken, so wird dem Freiberufler die Vergütung für Teilauftrag gleichzeitig mit dem Honorar ausbezahlt.

Der Freiberufler hat außerdem Anrecht auf die Auszahlung der Vergütung für Teilauftrag, wenn zwei Jahre nach Genehmigung des Projektes keine Beauftragung für die Bauleitung erfolgt.

Die Erhöhung für den Teilauftrag wird nicht angewandt, wenn der mit der Projektierung beauftragte Freiberufler sich weigert, die Bauleitung zu übernehmen.

*2. Betrag als Grundlage für die Berechnung des Honorars*

- 2.1. Als Grundlage für die Berechnung der Honorare werden die reinen Baukosten der Arbeiten der einzelnen Klassen und Kategorien angewandt, die vom zuständigen Beratungsorgan der Verwaltung als zulässig anerkannt werden.

- 2.2. Die Honorare für die Projektierung werden wie folgt ausbezahlt:

- a) nach Genehmigung des Vorprojektes ein Vorschuß von 90% des Honorars, berechnet, indem man auf den Projektbetrag den betreffenden Prozentsatz der Tabelle A und jenen der Buchstaben a) und b) der Tabelle B der Tarifordnung anwendet; hingegen wird der gesamte Betrag des Honorars einschließlich der Vergütung von 25 % für Teilauftrag, berechnet wie oben, ausbezahlt, falls es sich um ein Vorprojekt handelt, dem ein Ausführungsprojekt in mehreren Baulosen folgt;
- b) nach Erlaß der Baukonzession, der Unbedenklichkeitserklärungen und Genehmigungen seitens der zuständigen Ämter und nach Vorlage der vom Artikel 9, Punkt 1 vorgesehenen Erklärung ein Vorschuß von 90 % des Honorars, berechnet, indem man auf den Betrag des Vorprojektes den betreffenden Prozentsatz der Tabelle A und jenen der Buchstaben a), b) und c) x 0,75 der Tabelle B der Tarifordnung anwendet, unter Abzug des bereits entrichteten Akontos; handelt es sich um die Projektierung eines Bauloses, wendet man auf den voraussichtlichen Betrag des Bauloses den betreffenden Prozentsatz der Tabelle A und jenen des Buchstaben c) x 0,75 der Tabelle B der Tarifordnung an, ohne Abzug des bereits ausbezahlten Honorars für das Vorprojekt;
- c) nach Genehmigung des Ausführungsprojektes wird der Restbetrag des Honorars berechnet, indem man auf die Beträge der einzelnen, vom Auftragsabkommen vorgesehenen Klassen und Kategorien die entsprechenden Prozentsätze der Tabelle A und die Prozentsätze der Buchstaben a) b) c) d) e) und f) der Tabelle B der Tarifordnung anwendet, unter Abzug der bereits

entrichteten Akontos; zusätzlich wird die Teilleistung a/2 für die Ausarbeitung der Unterlagen vergütet, welche für die Erteilung der Baukonzession notwendig sind, siehe Art. 21 der Tarifordnung. Falls es sich um die Projektierung eines Ausführungsbauloses handelt, werden die Prozentsätze der Buchstaben c), d), e) und f) unter Abzug des Akontos gemäß vorhergehendem Punkt b angewandt;

- 2.3. Sollte sich die zuständige Verwaltung nicht innerhalb von drei Monaten zum Vorprojekt bzw. zum Ausführungsprojekt und nicht innerhalb von sechs Monaten zum Einreichprojekt äußern, oder sollten die notwendigen Gutachten, Genehmigungen aus Gründen, die dem Projektanten nicht anzulasten sind, nicht ausgestellt werden, so wird das Honorar nach Punkte a) und b) des Absatzes 2.2 ausbezahlt bzw. 75 % des Honorars nach Punkt c), wobei als Berechnungsgrundlage der vom zuständigen Organ der Verwaltung genehmigte Betrag nicht überschritten werden darf.

3. *Koordinierungsaufgaben*

- 3.1. Der Gruppenführer hat Anrecht auf eine Zusatzvergütung von 10% seines Gesamthonorares, falls drei oder mehrere Freiberufler beauftragt wurden. Die Erhöhung kann auf keinen Fall ausgezahlt werden, wenn weniger als drei Freiberufler beauftragt wurden.

4. *Vorprojekte mit unterschiedlichen und verschiedenen Lösungen*

- 4.1. Wird von der Verwaltung die Vorlage von Vorprojekten mit unterschiedlichen und verschiedenen Lösungen angefordert, ist die entsprechende Vergütung im Anforderungsschreiben angegeben ( Absatz 1 des Art. 21 der Tarifordnung).

5. *Erstellung der Planungsgrundlagen für den Firmenwettbewerb*

- 5.1. Ist für die Durchführung von speziellen Arbeiten im Projekt die Abhaltung eines Firmenwettbewerbes vorgesehen und sind zu diesem Zweck die entsprechenden Planungsgrundlagen vorbereitet worden, so wird das Honorar, das für die Erstellung der Planungsgrundlagen zusteht, folgendermaßen berechnet: auf den Betrag für spezielle Arbeiten, der nach den Richtlinien des Absatzes 2.1 berechnet wird, wird der entsprechende Prozentsatz der Tabelle A der Tarifordnung sowie die Buchstaben a), b) und f) der Tabelle B, sofern erbracht, angewandt.

6. *Auszugsprojekte*

- 6.1. Die Vergütung für die Erstellung etwaiger Auszüge aus dem Ausführungsprojekt wird wie folgt berechnet:
- a) auf den Betrag des Projektauszuges, der als Grundlage für die Honorarberechnung dient, wird der entsprechende Prozentsatz der Tabelle A und der Restbetrag laut Buchstaben c) der Tabelle B der Tarifordnung angewandt;
  - b) von dem auf diese Weise berechneten Betrag werden 50 % beglichen.
- 6.2. Für die Erstellung der Projektauszüge wird nicht auf die Pauschalspesenvergütung gemäß Art. 16 und auf die Erhöhung des Honorars für Teilauftrag zurückgegriffen. Eventuell anfallende Spesen können nach Vorweis einer geeigneten Dokumentation vergütet werden.

7. *In mehreren Baulosen ausgearbeitetes Ausführungsprojekt*

- 7.1. Sollte die Verwaltung verlangen, daß das Ausführungsprojekt in mehreren Baulosen erstellt werde, wird dem Freiberufler das Honorar für die Abfassung des gesamten Vorprojektes zur Gänze ausbezahlt. Die Honorare für die Ausführungsprojekte der einzelnen Baulose werden so berechnet, als ob jedes Baulos einem getrennten Projektierungsauftrag entsprechen würde, mit dem Hinweis, daß, was die Tabelle B anbelangt, nur die Prozentsätze c), d) e) und f) zur Anwendung kommen, und dies auch im Fall, daß das Ausführungsprojekt des Bauloses vom Vorprojekt gänzlich oder teilweise abweicht;

8. *Unterbrechung des Auftrages*

- 8.1. Sollte die Verwaltung den Auftrag mit der Vorlage des Vorprojektes (Art. 7, Absatz 1) als abgeschlossen erklären, wird dem Projektanten die Vergütung für das Vorprojekt - Buchstaben a) und b) der Tabelle B der Tarifordnung - erhöht um 25 % für Unterbrechung des Auftrages als volle und endgültige Abfindung jeglicher Forderung ausbezahlt;
- 8.2. Sollte die Verwaltung den Auftrag mit der Vorlage des Einreichprojektes als abgeschlossen betrachten wird dem Projektanten die Vergütung für das Projekt - Buchstaben a), b), c/2) der Tabelle B der Tarifordnung - erhöht um 25 % für Unterbrechung des Auftrages als volle und endgültige Abfindung jeglicher Forderung ausbezahlt.

Art. 14

*BAULEITUNG*

1. Der Auftrag zur Bauleitung muß gemäß den Bestimmungen des Kgl. Dekretes vom 25. Mai 1895, Nr. 350 und den weiteren geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Der Beauftragte übernimmt die besondere Verantwortung und alle Verpflichtungen, die von der obgenannten Verordnung für den Bauleiter vorgesehen sind.

2. Der Auftrag der Bauleitung beinhaltet folgende Leistungen:

- die Bauleitung und Überwachung der Arbeiten, die Abnahmeassistenz und Liquidierung;
- das Aufmaß und die Abrechnung der Arbeiten, welche in der Führung der vorgeschriebenen Maßbücher und Rechnungsbücher besteht, sowie die nötige Beaufsichtigung der Arbeiten;
- die Abfassung von technischen Varianten und Ergänzungen, welche die Verwaltung am ausgeschriebenen Projekt anzubringen für notwendig hält;
- die Katastereintragung, sowie die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung.
- Der Bauleiter muß der Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich Bericht erstatten.

3. Wird die Bauleitung an mehrere Freiberufler vergeben, so wird jeweils ein hauptverantwortlicher Bauleiter bestellt, mit den Aufgaben eines Gruppenleiters und unterschiedlichen Pflichten in folgenden zwei Fällen:

- a) Werden die Arbeiten in einem Gesamtauftrag vergeben, so ist der hauptverantwortliche Bauleiter verpflichtet, die Arbeiten der mitbeauftragten Freiberufler zu koordinieren, welche die Bauleitung der tragenden Strukturen und der technischen Anlagen innehaben.  
Der hauptverantwortliche Bauleiter hat die Aufgabe, alle gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen zu unterschreiben.  
Desgleichen hat er alle Dokumente zu unterschreiben, welche laut Gesetz in die Zuständigkeit der Bauleitung fallen.  
Die Fachbauleiter mitunterzeichnen die oben genannten Unterlagen für den Bereich ihrer Zuständigkeit.
- b) Werden mehrere Bauaufträge vergeben, so obliegt dem Bauleiter des Hauptvertrages die Koordinierung der Fachbauleiter, welche ihrerseits verpflichtet sind, alle nötigen Informationen dem Bauleiter des Hauptvertrages zu geben.

## Art. 15

*FESTLEGUNG DER HONORARE FÜR IM LAUFE DER ARBEITEN ERBRACHTE FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN**1. Bauleitung*

Das Honorar für die Leistungen gemäß Absatz 1, Absatz 2, Artikel 14 der Bauleitung wird auf der Grundlage der Tabellen A und B, Buchstaben g), i) und l), der Tarifordnung gemäß dem Gesetz vom 2. März 1949, Nr. 143 in geltender Fassung sowie der entsprechenden Tarifordnungen der Periti Industriali und der Geometer berechnet.

- 1.1. Der hauptverantwortliche Bauleiter erhält auf den Betrag der Arbeiten, für welche er die Bauleitung ausführt, den entsprechenden Prozentsatz der Tabelle A der Tarifordnung, geteilt in Prozentsätze gemäß Buchstaben g), i) und l) der Tabelle B.
- 1.2. Der Bauleiter für die statischen Strukturen und für die technischen Anlagen erhält auf den Betrag seiner Arbeiten den relativen Richtsatz der Tabelle A der Tarifordnung, geteilt im Prozentsatz gemäß Buchstaben g) und i) der Tabelle B. Die Teilleistung l) der Tabelle B wird demjenigen Bauleiter ausbezahlt, der die Teilleistung auch erbringt.
- 1.3. Das Honorar für Aufmaß und Abrechnung wird auf der Grundlage der Tabelle E der Tarifordnung berechnet; im Auftragsabkommen müssen etwaige Erhöhungen gemäß den Fußnoten der Tabelle E angeführt werden, falls es sich um die Abrechnung von Arbeiten handelt, die in den Fußnoten selbst vorgesehen sind. Dieses Honorar erfährt außer der oben angeführten keine weitere Erhöhung.
- 1.4. Grundlage für die Berechnung jedes der genannten Honorare ist folgender Bruttobetrag:
  - a) die Arbeiten und Lieferungen, die nach dem Werkvertrag auszuführen sind,
  - a) die von der Verwaltung liquidierten Einwände.
- 1.5. Der hauptverantwortliche Bauleiter hat Anrecht auf eine Zusatzvergütung von 10 % des Gesamthonorares, falls drei oder mehr Freiberufler laut Art. 14 mit der Bauleitung der Arbeit beauftragt wurden.
- 1.6. Für Einrichtungsgegenständen nach Maß erhält der Bauleiter auf den Betrag seiner Arbeiten den relativen Richtsatz der Tabelle A der Tarifordnung, geteilt im Prozentsatz gemäß Buchstaben g), l), der Tabelle B. Für Einrichtungsgegenstände nach Serienanfertigung wird das Honorar, geteilt im Prozentsatz gemäß Buchstaben g), reduziert um 50% und l) der Tabelle B anerkannt.

*2. Künstlerische und/oder technische Beratung*

- 2.1. Die Leistungen für die künstlerische und/oder technische Beratung sind mit der Erhöhung des Honorars um 25 % für Teilauftrag, (nach Art. 18, Komma 1 der Tarifordnung ) sofern ein anderer Techniker als der Projektant selbst mit der Bauleitung beauftragt worden ist, abgegolten.

*3. Abänderungs- und Zusatzprojekte*

Die Vergütung für die Abfassung von Abänderungs- und Zusatzprojekten im Laufe der Arbeiten wird unter Anwendung folgender Richtlinien berechnet:

- 3.1. Ausschließliches Abänderungsprojekt mit unverändertem oder vermindertem Vertragsbetrag:
  - a) als Grundlage für die Berechnung des Honorars wird der vom zuständigen Amt bekanntgegebene Bruttobetrag der technischen Abänderungen genommen;
  - b) auf den als Grundlage für die Berechnung des Honorars genommenen Bruttobetrag wird sodann der Prozentsatz der Tabelle A angewandt, der sich auf den neuen Gesamtbruttobetrag der Arbeiten bezieht. Auf den sich ergebenden Betrag werden die Prozentsätze der Teilleistungen nach Tabelle B angewandt, welche der Projektant tatsächlich erbracht hat und die vom zuständigen Amt als geleistet anerkannt worden sind.
- 3.2. Ausschließliches Zusatzprojekt mit Erhöhung des Vertragsbetrages:
  - a) als Grundlage für die Auszahlung des Honorars wird der Zusatzbruttobetrag des Projektes angenommen;
  - b) die Honorarberechnung erfolgt wie unter 3.1.b).
- 3.3. Abänderungs- und Zusatzprojekte mit Mehrkosten:
  - a) als Grundlage für die Auszahlung des Honorars wird der Bruttobetrag genommen, der errechnet wird, indem man den vom zuständigen Amt bekanntgegebenen Betrag der technischen Abänderungen und den durch die Arbeiten vorgesehenen Zusatzbetrag summiert;

- b) die Honorarberechnung erfolgt wie unter 3.1.b).
- 3.4. Die Vergütungen für die obgenannten Projekte gebühren ausschließlich dann, wenn diese von der Verwaltung und nicht infolge von Mängeln in der Projektierung gefordert wurden.
4. *Beendigung des Auftrages*
- 4.1. Sollte der Auftrag aus Gründen, die dem Freiberufler nicht anrechenbar sind, widerrufen werden müssen, so dient als Grundlage für die Berechnung des zustehenden Honorars für die Bauleitung, der gesamte Bruttobetrag der ausgeführten Arbeiten. Das Honorar wird um 25 % für Teilauftrag erhöht und ist als endgültige Abfindung zu verstehen, unbeschadet der Bestimmung laut Art. 16 der Tarifordnung.
- 4.2. Keine Vergütung oder Entschädigung steht dem Freiberufler in dem Falle zu, daß mit der Ausführung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde nicht begonnen worden ist.
- 4.3. Das Honorar für die Bauleitung der tragenden Strukturen wird nach der statischen Abnahme derselben ausbezahlt; es können nicht mehr als zwei Vorschüsse in bezug auf die erbrachten Leistungen ausbezahlt werden.
- 4.4. Das Honorar für die Abfassung von Abänderungs- und Zusatzprojekten gemäß Art. 14 wird unmittelbar nach deren Genehmigung durch die Verwaltung ausbezahlt.

#### Art. 16

##### *SPESENVERGÜTUNG UND STUNDENVERGÜTUNG*

1. Als Vergütung für den vom Freiberufler getragenen Zeitaufwand und für Spesen kann eine Summe zugestanden werden, die innerhalb der vom Art. 13 der Tarifordnung vorgesehenen Prozentgrenze zu vereinbaren ist.
2. Die Pauschalvergütung wird für alle Honorare, die in den vorliegenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Auftragserteilung zur Projektierung und Bauleitung von öffentlichen Bauten" vorgesehen sind, angewandt. Unbeschadet hiervon bleibt das Verbot der Pauschalvergütung der Spesen (Auftrag an zwei oder mehrere Freiberufler), welches im Art. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1.7.1977, Nr. 404, vorgesehen ist.
3. Der vereinbarte zusammengefaßte Spesen- und Stundenvergütungsprozentsatz wird auf den auszahlenden Nettomonarbetrag angewandt.
4. Die Honorare und Spesen für etwaige Bestandsaufnahmen, Vermessungen, Anbringung von Marksteinen und Fixpunkten, Bohrungen, Katastereintragung, Unterlagen für die ordentliche Umweltverträglichkeitsprüfung werden getrennt vergütet, wenn diese von der Verwaltung gefordert werden. In den Prozentsätzen für Spesenvergütung laut nachfolgender Tabelle ist auch die Lieferung von Unterlagen in zwei Sprachen enthalten, sofern diese von den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben ist.
5. Die Spesen nach Absatz 1, welche nicht pauschal vergütet werden können, sowie jene nach Absatz 4 werden ausschließlich nach Vorweis einer Spesendokumentation oder einer beglaubigten Ersatzerklärung des Freiberuflers, in der die Spesen aufgelistet sind, vergütet.
6. Als Richtlinie für die Prozentsätze der Spesen und Stundenvergütung wird folgende Tabelle, nach Honorarbetrag gestaffelt, angewandt.

**TABELLE FÜR DIE SPESEN**  
**BETRAG DES HONORARS (Lire)**

von	bis	%
0	2.000.000	35,0
2.000.000	4.000.000	35,0
4.000.000	6.000.000	34,0
6.000.000	8.000.000	33,0
8.000.000	10.000.000	32,0
10.000.000	20.000.000	31,0
20.000.000	30.000.000	30,0
30.000.000	40.000.000	29,0
40.000.000	60.000.000	28,0
60.000.000	80.000.000	27,0
80.000.000	100.000.000	26,0
100.000.000	150.000.000	25,0
150.000.000	200.000.000	24,0
200.000.000	250.000.000	23,0
250.000.000	300.000.000	22,0
300.000.000	350.000.000	21,0
350.000.000	400.000.000	20,0
400.000.000	500.000.000	19,0
500.000.000	600.000.000	18,0
600.000.000	700.000.000	17,0
700.000.000	800.000.000	16,0
800.000.000	900.000.000	15,0
900.000.000	1.000.000.000	15,0

Art. 17

*ZEICHNUNGEN UND VERMESSUNGEN, DIE VON DER VERWALTUNG GELIEFERT WERDEN -  
KÜRZUNG DES HONORARS*

1. Die Verwaltung hat die Möglichkeit, dem Freiberufler Modelle, Zeichnungen, Gelände Vermessungen und andere Unterlagen zu liefern, welche die Erstellung des Projektes erleichtern, sowie Beratung und Mitarbeit zu leisten.

2. Bedient sich die Verwaltung dieser Möglichkeit, so werden das Honorar und die Spesenvergütung nach vorheriger Absprache mit dem Freiberufler entsprechend gekürzt.



## Art. 18

*VERZÖGERUNGEN - STRAFEN - AUFLÖSUNG DES AUFTRAGES*

1. Wird die Einreichung der Projektausführungen über die in den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 15 hierfür aufgezeigten Termine hinaus verzögert, wird für jeden Tag Verspätung eine Strafe von 0,5 % des Honorars angewandt, die vom Honorar selbst einbehalten wird. Der Gesamtbetrag der Kürzung kann jedoch 30 % des Honorars nicht überschreiten.

2. Überschreitet die Verzögerung 60 Tage, so ist die Verwaltung von jeder Verpflichtung gegenüber dem säumigen Projektanten frei, und dieser kann auch keine Vergütung oder Entschädigung irgendwelcher Art, sei es für das Honorar, sei es als Vergütung für die Spesen, verlangen.

## Art. 19

*ERSTELLUNG DER RECHNUNG*

1. Die Begleichung der Honorarnote erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Rechnung. Zu diesem Zwecke muß die Rechnung folgendes enthalten:

- a) die Vertragsdaten (Gegenstand der Beauftragung und Datum des Vertragsabschlusses);
- b) den Betrag, der als Grundlage für die Honorarberechnung angewandt wird, unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 13 und 15;
- c) den angewandten Prozentsatz, mit ausdrücklicher Angabe der Klasse und Kategorie des Bauwerkes, auf das sich die Leistung bezieht (Tabelle A der Tarifordnung);
- d) die prozentuelle Aufteilung gemäß Tabelle B der Tarifordnung mit Angabe der einzelnen Buchstaben, welche die in Betracht genommenen Leistungen aufzeigen;
- e) die vorgenommene Rechenoperation;
- f) die Kriterien für die Spesen- und Stundenvergütung;
- g) die Summe, um deren Begleichung ersucht wird, zuzüglich Mehrwertsteuer und Beitrag für Pensions- und Fürsorgekasse.

2. Die Rechnung muß alle steuerlich notwendigen Angaben enthalten.

## Art. 20

*KÜRZUNGEN*

1. Auf die Honorare gemäß diesen Vertragsbedingungen werden die Kürzungen der Mindesthonorare nach Art. 12/bis des Gesetzes vom 26. April 1989, Nr. 155 nicht angewandt.

## Art. 21

*SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN*

1. Jede Streitigkeit, die von der Erteilung des Auftrages herrührt und die nicht auf dem Verwaltungswege geschlichtet werden kann, wird dem Urteil eines Schiedsgerichtes unterbreitet, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines vom Bauherrn, eines vom Freiberufler und das dritte von den beiden erstgenannten Mitgliedern bestellt wird. Dem Gericht ist ein Sekretär zugeteilt, der vom Bauherrn ernannt wird. Das Schiedsgericht kann auch aus einem einzigen Richter bestehen, welcher von den beiden Parteien ernannt wird; sowohl die klagende- als auch die beklagte Partei können anstelle des Schiedsgerichtes die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen.

2. Im Streitfalle ist das Gericht in Bozen zuständig.

## Art. 22

*VERTRAGSSPESEN*

1. Die Stempelmarken für den Vertrag sowie Steuern oder Gebühren aufgrund geltender Bestimmungen, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, sind zu Lasten des Freiberuflers.

## Art. 23

*VERWEIS AUF DIE TARIFORDNUNG*

1. Für all das, was nicht ausdrücklich in den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt ist, wird auf die Tarifordnung verwiesen. Für Leistungen, welche nicht in den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen und nicht in der Tarifordnung geregelt sind, werden die Kriterien für die Berechnung des Honorares nach Anhören der zuständigen Berufskammern festgelegt.

## Art. 24

*VERSICHERUNG*

1. Die Versicherung des Projektanten gemäß Art. 2, Absatz 1 des L.G. vom 10.11.1993, Nr. 20 ist für die Zeit der Ausführung der geplanten Arbeiten erforderlich und muß bis zur erfolgten Abnahme aufrecht bleiben.

## Art. 25

*ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*

1. Diese neuen Vertragsbedingungen gelten auch für alle Verträge, welche nach der Veröffentlichung der Vertragsbedingungen im Amtsblatt der Region erteilt werden.